

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates**

**Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 7. bis 11. April 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Delegationsmitglieder	2
II. Einführung	4
III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2014	4
III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	5
III.2 Schwerpunkte der Beratungen	6
III.3 Gastredner	16
IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2014	20
V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	23
VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder	55
VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	62
VIII. Ständiger Ausschuss vom 7. März 2014 in Paris	64
IX. Mitgliedsländer des Europarates	67

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 2. Sitzungswoche 2014 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Elvira Drobinski-Weiß (SPD)

Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)

Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)

Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)

Annette Groth (DIE LINKE.)

Jürgen Hardt (CDU/CSU)

Gabriela Heinrich (SPD)

Michael Hennrich (CDU/CSU)

Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Josip Juratovic (SPD)

Philipp Mißfelder (CDU/CSU)

Mechthild Rawert (SPD)

Kerstin Radomski (CDU/CSU)

Axel Schäfer (SPD)

Frank Schwabe (SPD)

Bernd Siebert (CDU/CSU)

Karin Strenz (CDU/CSU)

Volkmar Vogel (CDU/CSU)

Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)

Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU)

Katrin Werner (DIE LINKE.)

Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 318 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden fünf Fraktionen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Fraktion (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Fraktion oder der ALDE-Fraktion angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne Fraktion gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2014:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	Sybille Benning (CDU/CSU) Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU) Dr. Thomas Feist (CDU/CSU) Axel E. Fischer (CDU/CSU) Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU) Florian Hahn (CDU/CSU)

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Jürgen Hardt (CDU/CSU) Michael Hennrich (CDU/CSU) Anette Hübinger (CDU/CSU) Karin Maag (CDU/CSU) Philipp Mißfelder (CDU/CSU) Bernd Siebert (CDU/CSU) Karin Strenz (CDU/CSU) Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) Volkmar Vogel (CDU/CSU) Dr. Johann Wadehul (CDU/CSU) Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU) Tobias Zech (CDU/CSU)
SOC	Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Doris Barnett (SPD) Dr. Karamba Diaby (SPD) Elvira Drobinski-Weiß (SPD) Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD) Gabriela Heinrich (SPD) Josip Juratovic (SPD) Mechthild Rawert (SPD) Axel Schäfer (SPD) Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frank Schwabe (SPD) N. N. (SPD)
EDG	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	Marieluise Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	Annette Groth (DIE LINKE.) Andrej Hunko (DIE LINKE.) Martina Renner (DIE LINKE.) Katrin Werner (DIE LINKE.)

Nach seiner Ernennung zum Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe ist der stellvertretende Leiter der Delegation, Abgeordneter **Christoph Strässer**, aus der Versammlung ausgeschieden. Abgeordneter **Josip Juratovic** wurde in der Sitzung des Bundestages vom 30. Januar 2014 zum ordentlichen Mitglied der Delegation gewählt. Abgeordnete **Mechthild Rawert** wurde zum neuen stellvertretende Mitglied der Delegation gewählt. Neuer stellvertretender Leiter der Delegation ist Abgeordneter **Frank Schwabe**.

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zu heute 221 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschlüsse, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die Versammlung kann die Venedig-Kommission des Europarates anrufen, um beispielsweise umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen.

III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2014

Im Mittelpunkt der zweiten Sitzungswoche 2014 standen die Krise in der Ukraine und der Entzug der Stimmrechte der russischen Delegation durch die Versammlung als Reaktion auf das russische Vorgehen in der Ukraine und die Eingliederung der Krim.

Nach kontroverser Debatte und vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Lage im Osten der Ukraine beschloss die Versammlung am vierten Tag der Teilsitzungswoche, den russischen Delegierten bis zum Ende der laufenden Sitzungsperiode (Januar 2015) die Stimmrechte zu entziehen. Ferner dürfen russische Delegierte nicht mehr an Sitzungen der Leitungsgremien der Versammlung teilnehmen und sich nicht mehr an Wahlbeobachtungsmissionen beteiligen. Die russischen Abgeordneten hatten allerdings an der Debatte bereits nicht mehr teilgenommen, nachdem sie noch am Vortag in der Dringlichkeitsdebatte zur Lage in der Ukraine die

russische Politik verteidigt und angebliche Doppelstandards des Westens mit Blick auf Kosovo und die Beteiligung rechtsextremer Parteien an der Regierung in Kiew kritisiert hatten. Die Rechtsexperten der Venedig-Kommission des Europarates hatten zuvor sowohl das Referendum vom 16. März 2014 als auch die Eingliederung der Krim als weder mit der ukrainischen Verfassung noch mit der russischen Verfassung vereinbar bezeichnet. Viele Abgeordnete bedauerten, dass die russische Delegation das Angebot zum Dialog nicht aufgegriffen hatte und der Debatte fernblieb. Die Versammlung behielt sich vor, die Akkreditierung der russischen Delegation künftig gänzlich zu annullieren, sollte Russland nicht zu einer Deeskalation beitragen und die Annektierung der Krim nicht rückgängig machen.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen waren der Antrag auf „Partner für Demokratie“-Status des Parlaments der Kirgisischen Republik, sowie Berichte über „Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa“, über den „Schutz von Minderjährigen vor Exzessen von Sekten“ und die Verbesserung des Anwenderschutzes und der Sicherheit im Cyberspace. Ferner wurden der „Zugang zu Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit“ sowie „die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen“, thematisiert.

Auswärtige Redner waren anlässlich des österreichischen Vorsitzes im Ministerkomitee der österreichische Bundespräsident **Heinz Fischer** und Außenminister **Sebastian Kurz**. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, **Nils Muiznieks**, legte den Tätigkeitsbericht für 2013 vor.

Die von der Versammlung während dieser Sitzungswoche angenommenen Entschlüsse und Empfehlungen sind in Kapitel V in deutscher Übersetzung abgedruckt. In Kapitel III werden ausgewählte Debatten zusammengefasst. Weitere Informationen zu dieser Sitzungswoche und die Wortprotokolle der Plenardebatten befinden sich in Englisch und Französisch im Internet unter www.assembly.coe.int. Die Reden deutscher Abgeordneter sind in Kapitel VI abgedruckt.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs des Europarates

Die Wahl des Generalsekretärs des Europarates erfolgt durch die Parlamentarische Versammlung auf der Basis einer Vorschlagsliste des Ministerkomitees. Die Wahl ist in der 3. Sitzungswoche 2014 (23. bis 27. Juni 2014) vorgesehen. Nach Bekanntwerden der in geheimer Abstimmung getroffenen Entscheidung des Ministerkomitees, nur den Amtsinhaber Thorbjørn Jagland (Norwegen) und die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zur Wahl für das Amt des Generalsekretärs des Europarates zuzulassen, formierte sich Widerstand unter den Versammlungsmitgliedern. Der ehemalige Präsident der Versammlung, Jean-Claude Mignon (Frankreich – EPP/CD), war, entgegen einer auch in der deutschen Delegation unterstützten Forderung, vom Ministerkomitee nicht auf die offizielle Vorschlagsliste gesetzt worden. Da bereits in der Vergangenheit Kandidaten aus der Versammlung nicht zum Zuge gekommen seien, forderten einige Delegierte eine Änderung des Wahlverfahrens und drohten mit der Absetzung der Wahl von der Tagesordnung.

Vizepräsidenten

Die Versammlung wählte **Michele Nicoletti** (Italien – SOC) und **Predrag Sekulić** (Montenegro – SOC) zu Vizepräsidenten.

Unterausschusses „Behinderung und Inklusion“

Abgeordnete **Mechthild Rawert** wurde zur Vorsitzenden des neu gebildeten Unterausschusses „Behinderung und Inklusion“ des Ausschusses für Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung gewählt.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen (gem. Artikel 9 Geschäftsordnung der Versammlung)

(Bericht Dok. 13483, Entschließung 1990)

Berichterstatter **Stefan Schennach** (Österreich – SOC) informierte die Versammlung, dass insgesamt 127 Delegierte zwei Anträge unterstützt hätten, in denen gefordert worden sei, Maßnahmen gemäß der Geschäftsordnung als Reaktion auf die russische Vorgehensweise in der Ukraine zu ergreifen. Weltweit sei der Europarat die einzige Institution, die keine geostrategischen Interessen durch ihr Engagement in der Ukraine verfolge. Der Europarat sei zuständig für den Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Deshalb könne eine militärische Invasion oder Annexion eines Mitgliedstaates auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates nicht geduldet werden. Jedoch müsse jedem bewusst sein, dass Frieden in Europa ohne Beteiligung Russlands nicht möglich sei und dass der Dialog gerade zwischen Ukraine und Russland aufrechterhalten werden müsse. Der Berichterstatter sprach sich dafür aus, der russischen Delegation bis zum Ende des Jahres die Stimmrechte, welche auch die Wahl der Richter für den EGMR und des Generalsekretärs beinhalten, zu entziehen. Die Delegation solle zudem von der Teilnahme an Wahlbeobachtungsmissionen ausgeschlossen werden. Berichterstatter zur Ukraine, Russland, Moldau, Georgien und Aserbaidschan sollten zudem einen Unterausschuss bilden, der dem Monitoringausschuss über das Verhältnis Russlands zu seinen Nachbarn Bericht erstatte. Im Januar 2015 solle dann erneut über das Stimmrecht der russischen Delegation abgestimmt werden.

An der anschließenden Debatte nahmen die russischen Delegierten nicht teil, da sie für diesen Tagesordnungspunkt den Saal verlassen hatten. Dies geschah zum großen Bedauern der übrigen Delegierten, die sich einen Meinungsaustausch im Rahmen der Debatte gewünscht hätten. Abgeordneter **Tobias Zech** unterstützte den Bericht und betonte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine gute Möglichkeit seien, um einerseits Kritik Ausdruck zu verleihen und andererseits die Dialogbereitschaft seitens der Versammlung zu unterstreichen. **Andreas Gross** (Schweiz) erklärte im Namen der sozialistischen Fraktion, dass die Grundwerte des Europarates verletzt worden seien. Grenzen dürften nicht einseitig durch den Einsatz von Gewalt verändert werden. Es müsse ein Zeichen gesetzt werden, aber man dürfe Russland auch nicht ausschließen, da der Europarat eine Plattform biete, in der man sich mit den russischen Parlamentariern austauschen könne. Abgeordnete **Dr. Ute Finckh-Krämer** meinte, dass der politische Dialog aufrechterhalten werden müsse, gerade um aufzuzeigen, welche große Chance demokratische Prozesse bieten könnten. Abgeordnete **Marieluise Beck** zeigte sich besorgt, dass der Frieden in Europa, den man seit 60 Jahren hüten, ein Ende haben könne, wenn man das Prinzip der Unverletzlichkeit der Hoheitsgebiete aufgeben würde. Wenn Russland sich auf das Selbstbestimmungsrecht berufe, gelte dies auch für Tschetschenien und für andere Gebiete überall in Europa. Frieden baue auf dem Prinzip der territorialen Integrität auf und müsse durch den Europarat mit einem klaren Signal an Russland geschützt werden. Die Abgeordnete und viele andere Delegierte, darunter **Volodymyr Arieu** (Ukraine – EPP/CD), verurteilten die russische Propaganda, insbesondere auch den Vorstoß von einigen Duma-Abgeordneten, Michail Gorbatschow, den ehemaligen Staatspräsidenten der Sowjetunion, zu verklagen, weil er für den Zerfall der Sowjetunion verantwortlich sei. Volodymyr Arieu machte zudem darauf aufmerksam, dass Russland das Budapest-Abkommen missachtet habe, sowie die Charta der Vereinten Nationen und die Helsinki-Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. **Chiora Taktakishvili** (Georgien – ALDE) erinnerte die Versammlung an den Kaukasuskrieg im Jahr 2008 und forderte eine härtere Sanktion als den Entzug des Stimmrechts. Der politische Dialog und die Suche nach Lösungen ohne Verhängung von Sanktionen im Anschluss an den Kaukasuskrieg hätten damals keine Besserung erbracht und es Präsident Putin ermöglicht, seine imperialistischen Ambitionen voranzutreiben. Er zerstöre damit die erzielten Erfolge nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die Werte, für die der Europarat stehe. Abgeordneter **Andrej Hunko** wies auf einen Zeitungsbeitrag hin, der die Frage diskutiere, ob ein Sezessionskonflikt überhaupt eine Angelegenheit des internationalen Rechts sei oder nur eine innerstaatliche Angelegenheit. Der Internationale Gerichtshof habe vor vier Jahren in seinem Rechtsgutachten für die UN-Generalversammlung zur Sezession des Kosovo bestätigt, dass es sich dabei um innerstaatliche Angelegenheiten handle. Zwar sei durch die russische Annexion der Krim die ukrainische Verfassung verletzt worden, aber eben auch durch die Absetzung des Präsidenten Wiktor Janukowytsh vom 22. Januar 2014. **Tamás Gaudi-Nagy** (Ungarn – fraktionslos) sprach sich gegen Sanktionen aus. Auf der Krim werde lediglich das Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt, genauso wie es ein Dutzend Staaten nach dem Zerfall der Sowjetunion getan hätten und kürzlich erst die Kosovo-Albaner. Der Internationale Gerichtshof habe im Fall Kosovo entschieden, dass territoriale Integrität nicht über dem Recht auf Selbstbestimmung stehe. Das Referendum auf der Krim, mit 82% Wahlbeteiligung, habe ergeben, dass sich 96% für einen Anschluss an

Russland ausgesprochen hätten. Auch **Tiny Kox** (Niederlande) sprach sich für seine Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken gegen Sanktionen aus. Da sich die russische Regierung weiter im Ministerkomitee und anderen Organen des Europarates beteiligen könne, sollten die russischen Parlamentarier nicht durch Entzug ihres Stimmrechts ausgeschlossen werden.

In der mit 145 zu 21 Stimmen und bei 22 Enthaltungen angenommenen Entschließung 1990 bedauert die Versammlung die anhaltende Weigerung der Russischen Föderation, diplomatische Vermittlungsversuche der internationalen Gemeinschaft anzunehmen. Sie bringt ihre Sorge zum Ausdruck über die Bedrohung des Friedens in Europa durch die Missachtung des ukrainischen Hoheitsgebiets, über das einstimmig verabschiedete Votum durch beide Kammern des russischen Parlaments, militärische Gewalt in der Ukraine einzusetzen, sowie über Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit in Russland. Die Versammlung verurteilt die Verletzung der ukrainischen Souveränität und entzieht deshalb den russischen Delegierten für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode (bis Januar 2015) ihr Stimmrecht sowie das Recht, im Präsidium, dem Präsidialausschuss, dem Ständigen Ausschuss und bei Wahlbeobachtungsmissionen vertreten zu sein.

Dringlichkeitsdebatte „Jüngste Entwicklungen in der Ukraine: Gefahren für die Funktionalität von demokratischen Institutionen“ (Bericht Dok. 13482, Entschließung 1988)

Die Berichterstatterinnen **Mailis Reps** (Estland – ALDE) und **Marietta de Pourbaix-Lundin** (Schweden – EPP/CD) blickten auf die Ereignisse in Kiew im Februar zurück. Sie verurteilten die begangenen Menschenrechtsverletzungen auf dem Maidan sowie den Einsatz von scharfer Munition, militärischem Personal und militärischer Ausrüstung. Als Folge der harten Vorgehensweise gegenüber den Demonstranten habe die Regierung die Unterstützung des ukrainischen Volkes verloren und Präsident Wiktor Janukowycz habe das Land verlassen müssen. Alle Todesfälle und Menschenrechtsverletzungen, die sich in Verbindung mit den proeuropäischen Protesten auf dem Maidan ereignet hätten, müssten umfassend untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden. Die Ermittlungen hierzu müssten unparteiisch und frei von politischen Motivationen oder dem Wunsch nach Vergeltung durchgeführt werden.

Die Berichterstatterinnen riefen die Versammlung dazu auf, das ukrainische Parlament - die Werchowna Rada – in seinen Stabilitäts- und Reformbemühungen zu unterstützen. Kein Mitglied des Europarates dürfe diese Bemühungen behindern, vor allem nicht durch militärisches Eingreifen oder Annexionen von ukrainischen Gebieten. Daher verurteilte man Russlands Annexion der Krim und die anhaltenden Bedrohungen der territorialen Integrität der Ukraine durch die Anwesenheit des russischen Militärs an der ukrainischen Ostgrenze.

Einigkeit bestand in der anschließenden Debatte darüber, dass das ukrainische Volk über seine Zukunft selbst bestimmen müsse ohne Einmischung anderer Staaten oder Organisationen von außen. Die Versammlung könne lediglich mit unterstützenden Maßnahmen zur Seite stehe. Deshalb, so **Thorbjørn Jagland**, Generalsekretär des Europarates, habe er einen Sonderberater in die Werchowna Rada entsandt, um die Regierung und das Parlament bei Gesetzgebungsverfahren zu beraten. Zudem unterstütze man, zusammen mit der Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig Kommission), die Ukraine bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung und setze sich für die Rechte der Minderheiten in der Ukraine ein. Neben vielen anderen verurteilte **Pedro Agramunt** (Spanien) im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christdemokraten die militärische Aggression Russlands gegenüber der Ukraine. Das Referendum auf der Krim sei unrechtmäßig und verfassungswidrig durchgeführt worden und dürfe deshalb nicht anerkannt werden. Einige georgische Delegierte, darunter **Tinatín Khidasheli** (ALDE), erinnerten an den 9. April 1989, als russische Truppen nach Georgien einmarschiert seien und eine friedlichen Demonstration mit Gewalt – unter Einsatz von Giftgas – beendet hätten. Diese Delegierten erklärten ihre Solidarität mit der Ukraine und forderten Russland auf, seine imperialistischen Ambitionen aufzugeben. Die übrige Welt solle endlich eine Antwort auf Russlands Vorgehensweise geben. Nach Einschätzung des **Donald Anderson** (Vereinigtes Königreich – SOC) werde Russland die Krim aber in naher Zukunft nicht verlassen, und man müsse sich auf einen weiteren eingefrorenen Konflikt einstellen. Das Hauptaugenmerk der Versammlung müsse auf der Unterstützung der Ukraine liegen und nicht auf einer Bestrafung Russlands. Dennoch müsse die Versammlung gegenüber Russland eine Reaktion zeigen, denn sonst stehe die Glaubwürdigkeit des Europarates auf dem Spiel. Abgeordnete **Marieluise Beck** betonte im Namen der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa, dass die Proteste auf dem Maidan ein Aufstand gegen Despotismus, allgegenwärtige Korruption, ein von der Politik kontrolliertes Justizsystem und gegen die politische Elite, die schamlos persönliche Vorteile aus ihrer Machtposition gezogen hätten, gewesen sei. Die Ukraine habe jetzt eine legitimierte Regierung. Die Erhaltung des Friedens in Europa müsse auf Regeln des internationalen Rechts basieren und dürfe nicht abhängig von der militärischen Gewalt des mächtigsten Staates sein. Durch die russische Missachtung des Budapester Abkommens sei der Frieden in Europa in Gefahr.

Ivan Popescu (Ukraine – SOC) gab in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass die Russische Föderation bislang ein Garant für die territoriale Integrität der Ukraine gewesen sei, da die Ukraine im Zuge des Budapester Abkommens auf Nuklearwaffen verzichtet habe. Nach dem Bruch des Abkommens gebe es weniger Argumente für andere Staaten, auf Nuklearwaffen zu verzichten. Abgeordnete **Dr. Ute Finckh-Krämer** verlieh ihrer Besorgnis Ausdruck, dass in der neuen ukrainischen Regierung Minister tätig seien, die gute Beziehungen zu deutschen Rechtsradikalen unterhielten, und dass in ihr nur Vertreter des Westens und weder des Ostens noch des Südens des Landes vorhanden seien. Ferner stellte sie klar, dass die Demonstranten auf dem Maidan nicht gegen Russland, sondern für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und eine unabhängige Justiz gekämpft hätten. Gegenseitige Vorwürfe seien nicht der Schlüssel zu einer friedlichen Lösung, sondern Verhandlungen und Gespräche. Gegen die Entschließungen sprachen sich die russischen Delegierten **Alexey Pushkov** (fraktionslos), **Leoni Slutsky** (SOC) und **Valeriy Sudarenkov** (SOC) sowie **Grigori Petrenko** (Modau – UEL) und **Tamás Gaudi Nagy** (Ungarn – fraktionslos) aus. Insbesondere kritisierten sie, dass die kommunistische Partei in weiten Teile der Ukraine an ihrer Arbeit gehindert werde, dass der russische Bevölkerungsteil unterdrückt werde und nicht auf die Forderung der zehn Millionen russisch Sprechender nach einem föderalistischen Staatsaufbau eingegangen werde. Ebenso drückten sie ihr Bedauern aus, dass man es hinnehme, dass einzelne Personen der neuen ukrainischen Regierung rechtsnationalistische Ideologien verfolgten. Tamás Gaudi Nagy warf der Versammlung vor, sie verkenne das Recht auf Selbstbestimmung und stelle territoriale Integrität über die Interessen von Minderheiten.

In der mit 154 zu 26 Stimmen und bei 14 Enthaltungen angenommenen **Entschließung 1988** fordert die Versammlung insbesondere die Werchowna Rada dazu auf, ihre zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzigartige Einigkeit zu nutzen, um unverzüglich die erforderlichen Verfassungsänderungen zur Herstellung eines besseren Machtgleichgewichts zwischen dem Präsidenten und der Legislative herzustellen und die Verfassung vollständig in Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Europarates zu bringen. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Verfassungsreform, die Verabschiedung eines neuen, einheitlichen Wahlgesetzes, eine weitreichende Justizreform und die Dezentralisierung der Regierung, einschließlich einer Stärkung der kommunalen und regionalen Verwaltung, dringend Beachtung geschenkt werden muss. Die Versammlung verurteilt die militärische Aggressionen Russlands und die nachfolgende Annektierung der Krim, die einen eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt. Sie erkennt das sogenannte Referendum auf der Krim vom 16. März 2014 nicht an und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Angesichts der Gefahr der Destabilisierung und der Verschlechterung der Sicherheitslage in der gesamten Region durch weitere militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine, empfiehlt die Versammlung den Unterzeichnern des Budapester Abkommens sowie anderen maßgeblichen europäischen Staaten, die Möglichkeit greifbarer Sicherheitsabkommen zu untersuchen, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine zu gewährleisten.

Bewerbung des Parlaments der Kirgisischen Republik um den Status „Partner für Demokratie“ (Bericht Dok. 13461, Entschließung 1984)

Mit der **Entschließung 1984** verleiht die Versammlung dem Parlament der Kirgisischen Republik den Status eines „Partners für Demokratie“. Das kirgisische Parlament ist damit nach dem Parlament von Marokko und dem Palästinensischen Nationalrat das dritte Parlament, dem dieser Partnerstatus verliehen wurde. Mit dem durch die Entschließung 1680 (2009) geschaffenen Status „Partner für Demokratie“ führte die Versammlung einen neuen Status für eine institutionelle Zusammenarbeit mit Parlamenten von Nicht-Mitgliedstaaten in benachbarten Regionen ein, die diesen Parlamenten helfen soll, von den Erfahrungen der Versammlung beim Aufbau einer Demokratie zu profitieren und an der politischen Debatte über gemeinsame, die europäischen Grenzen überschreitende Herausforderungen teilzunehmen.

Berichterstatter **Andreas Gross** (Schweiz – SOC) stellte vorab klar, dass es sich bei dem Antrag auf den Status „Partner für Demokratie“ nicht um die Vorbereitung einer zukünftigen Mitgliedschaft Kirgisistans handle und damit auch um keine Ausdehnung des Europarates nach Zentralasien. Er informierte die Versammlung über das Land Kirgisistan. Es sei ein armes Land mit etwa fünf Millionen Einwohnern, die türkische, mongolische und uigurische Wurzeln hätten. Nachbarländer seien China, Tadschikistan, Usbekistan und Kasachstan. Mit Russland bestehe keine gemeinsame Grenze. Nach dem Erwerb der Unabhängigkeit im Jahr 1991 habe das Land zwei Revolutionen überstanden, in denen es sich von oligarchischen Familienstrukturen befreite. Die Kirgisische Republik sei umgeben von autoritären Diktaturen und wolle als einziges Land in Zentralasien eine parlamentarische Demokratie aufbauen und erbat die Unterstützung des Europarates durch den Status „Partner für Demokratie“. Der Status dürfe dabei nicht als Auszeichnung gesehen werden, sondern als Beginn eines gemeinsamen Lernprozesses und Arbeitens.

Für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte sagte **Pedro Agramunt** (Spanien – EPP/CD), dass der Präsident des kirgisischen Parlaments im Oktober 2011 den Antrag auf Erteilung des Status gestellt habe. Der Ausschuss unterstütze den Antrag, betone aber, dass noch große Defizite im Bereich Rechtsstaatlichkeit und Gewährleistung der Menschenrechte bestünden. Gerade durch die Erteilung des Status verspreche man sich weitere Fortschritte und Reforminitiativen. In ihrer Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sprach sich **Gülsün Bilgehan** (Türkei – SOC) für die Erteilung des Status aus, da man Kirgisistan beim Aufbau einer Demokratie unterstützen müsse. Sie bedauerte jedoch, dass es gerade im Umgang mit Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LGBTs) und Menschenrechtsaktivisten immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen in Form von Gewaltanwendungen, Einschüchterungen und Diskriminierungen komme und forderte Kirgisistan auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die betroffenen Personengruppen zu schützen. In der anschließenden Debatte bestand Einigkeit darüber, dass Kirgisistan noch viele Hindernisse auf dem Weg zu einer Demokratie überwinden müsse, dass man aber durch den Status „Partner für Demokratie“ die nötige Hilfestellung leisten wolle. Abgeordneter **Andrej Hunko** unterstrich im Namen der Vereinigten Europäischen Linken, dass die kirgisische Bevölkerung sich als Einzige in Zentralasien eine parlamentarische Demokratie wünsche, obwohl die Nachbarländer eher autoritär geprägt seien. Er berichtete, dass er bei seinen Besuchen eine aktive und lebendige Zivilgesellschaft erlebt habe, die Hoffnung gebe, dass die angestrebte Demokratisierung auch Früchte tragen werde. Wichtig für den Demokratieprozess sei es, die Unabhängigkeit der Parteien von Oligarchen und reichen Geschäftsleuten sicherzustellen und eine Lösung zu finden, wie sich Parteien selbst finanzieren und die Menschen an ihnen teilhaben könnten. Einige Delegierte, darunter **Valeriu Ghiletschi** (Moldau – EPP/CD) und **Vannino Chiti** (Italien – SOC), kritisierten die Menschenrechtssituation. Kirgisistan müsse sicherstellen, dass ein friedliches Zusammenleben aller ethnischen Gruppen, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Religion, möglich sei. Auch müsste Korruption bekämpft werden und politische Inhaftierungen sowie Diskriminierungen von Minderheiten – insbesondere der usbekischen Minderheit – aufhören. **Bernard Fournier** (Frankreich – EPP/CD) machte auf weitere Problemfelder aufmerksam, wie den geringen Lebensstandard, die hohe Arbeitslosigkeit, organisierte Kinderarbeit, große Anzahl an Auswanderern, Clan-basierender Aufbau von Organisationen und ein schlechtes Bildungssystem. Deshalb forderte er, konkrete und messbare Ziele festzulegen, um Fortschritte feststellen zu können, die durch die Zusammenarbeit erzielt würden. **Tadeusz Iwiński** (Polen) lobte im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion aber auch Fortschritte bezüglich der Gewährung von Menschenrechten. Vor sieben Jahren sei die Todesstrafe abgeschafft worden und die Rolle der Frauen in der Gesellschaft habe sich verbessert. Es habe mit Rosa Otunbayeva sogar eine Präsidentin gegeben. **Tinat Khidasheli** (Georgien – ALDE) lobte, dass Kirgisistan in den letzten Jahren große Reformbereitschaft gezeigt habe. Dies sei eine positive Voraussetzung für die anstehenden Reformen im Justizbereich, der Verbesserung der rechtlichen Stellung von Gefangenen und dem Kampf gegen Diskriminierung. Gegen eine Erteilung des Status „Partner für Demokratie“ sprachen sich die Delegierten **Marjolein Faber-van de Klashorst** (Niederlande – fraktionslos) und **Michael McNamara** (Irland – SOC) aus. Marjolein Faber-van de Klashorst befürchtete, dass der islamische Einfluss auf Europa zunehme, da die Bevölkerung Kirgisistans zu 75% Muslime seien und das Land außerdem Mitglied in der Organisation für Islamische Zusammenarbeit sei, die Demokratie ablehne und als einziges Ziel die Zerstörung Israels verfolge. Michael McNamara äußerte Bedenken, dass der Europarat durch die Erteilung des Status ein Duplikat zur OSZE werde, die bereits seit längerem in Kirgisistan tätig sei und dort auch Hilfestellung zur Demokratisierung leiste.

In der mit 86 zu 2 Stimmen und bei 2 Enthaltungen angenommenen **Entschließung 1984** begrüßt die Versammlung die Verpflichtung Kirgisistans zu tiefgreifenden verfassungsmäßigen, institutionellen, politischen und rechtlichen Reformen zur Stärkung der Demokratie, ist sich aber auch bewusst, dass Kirgisistan als ein junges, unabhängiges Land noch immer einen langen Weg bis hin zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der umfassenden Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gehen hat. Von besonderer Bedeutung ist nun unter anderem die Durchführung freier und fairer Wahlen im Einklang mit den maßgeblichen internationalen Normen sowie die Stärkung der kommunalen und regionalen Demokratie, die Konsolidierung der Justizreform zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, die Garantie und die Förderung der freien Meinungsäußerung sowie der Unabhängigkeit und der Pluralität der Medien und die Bekämpfung – durch das Gesetz und in der Praxis – aller Formen von Diskriminierung. Die Versammlung beschließt, spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung der vorliegenden Entschließung den Stand der Fortschritte zu überprüfen.

Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa (Bericht Dok. 13446, Entschließung 1983)

Jose Mendes Bota (Portugal, EPP/CD) legte für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einen Bericht über „Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa“ vor, für dessen Vorbereitung er eine Berichterstatterreise nach Berlin durchgeführt hatte. Mitglieder der Bundestagsdelegation kritisierten in der Debatte fraktionsübergreifend, dass der Berichterstatter einseitig auf das „schwedische Modell“ der Kriminalisierung des Kaufs sexueller Dienstleistungen setze und die soziale Lage in den Herkunftsländern als Ursache für Menschenhandel vernachlässige. Änderungsanträge scheiterten allerdings mit Ausnahme der Korrektur einer polemisch geratenen Darstellung der Rechtslage in Deutschland. Der Berichterstatter erklärte, dass Menschenhandel eine moderne Form von Sklaverei sei und dass zwischen Menschenhandel und Prostitution eine starke Korrelation bestehe. Menschenhandel betreffe jährlich 70.000 bis 140.000 Menschen allein in Europa und 84% der vom Menschenhandel betroffenen Personen würden Opfer sexueller Ausbeutung. Der Ansatz mancher Staaten, Prostitution zu legalisieren, sei gescheitert, da kriminelle Organisationen florierten und keine Verbesserung hinsichtlich des Schutzes von Prostituierten eingetreten sei. Die Schaffung von Richtlinien im Umgang mit Prostitution sei von hoher Bedeutung im Kampf gegen Menschenhandel. Man müsse die Nachfrage nach Prostitution eindämmen um damit den Menschenhandel zu reduzieren. Besonders lobte der Berichterstatter das „schwedische Modell“. Seit 1999 gelte in Schweden ein Gesetz, dass Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unter Strafe stelle und damit nicht die Prostituierten, sondern ihre Kunden bestrafe. Bis zum jetzigen Zeitpunkt habe sich die Prostitutionsrate halbiert und Straßenprostitution sei fast vollständig verschwunden. Auch in der schwedischen Gesellschaft, vor allem in der jüngeren Generation, habe ein Bewusstseinswandel stattgefunden. Viele hielten Prostitution für inakzeptabel und seien sich darüber bewusst, dass Prostitution oftmals mit Ausbeutung und Menschenhandel in Zusammenhang stehe.

In der anschließenden, lebhaft geführten Debatte bestand Einigkeit darüber, dass mehr Daten und mehr wissenschaftliche Untersuchungen zu Menschenhandel und Prostitution erfolgen müssten, um Zusammenhänge klarer zu deuten und Maßnahmen ausarbeiten zu können. Zudem wurde betont, dass das Finden einer einheitlichen Regelung für alle Staaten aufgrund der unterschiedlichen Kulturen und Weltanschauungen zwar schwierig sei, man aber dringend Maßnahmen gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel ergreifen müsse. **Bernadette Bourzai** (Frankreich – SOC) erläuterte, dass Menschenhandel sich zu einer Multi-Millionen-Euro Industrie für kriminelle Vereinigungen entwickelt habe und den verschiedensten Zwecken diene, darunter Zwangsarbeit, Organhandel und Prostitution. Laut einem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation, ILO*) aus dem Jahr 2005 würden durch Menschenhandel jährliche Profite in Höhe von 32 Milliarden Dollar generiert. Der potentielle Markt für sexuelle Ausbeutung in Europa betrage drei Milliarden. Belegen ließe sich die Ausbreitung des Menschenhandels auch an Zahlen. In Frankreich seien im Jahr 1990 nur 20% der Prostituierten ausländischer Herkunft gewesen, im Jahr 2013 bereits 90%. Abgeordnete **Katrin Werner** kritisierte den Bericht, da er nicht zwischen Prostitution und Zwangsprostitution unterscheide. Prostitution selbst sei die freiwillige Einwilligung zu einer sexuellen Handlung und könne nicht mit Zwangsprostitution gleichgesetzt werden. Zwangsprostitution und in diesem Zusammenhang auch Menschenhandel sei nur dann effektiv zu bekämpfen, wenn die Ursachen – wie zum Beispiel Rassismus, Flucht und Armut – bekannt seien und gerade diese bekämpft würden. Abgeordneter **Axel E. Fischer** und Abgeordnete **Mechthild Rawert** schlossen sich der Kritik an und betonten, dass das „schwedische Modell“ nicht als alleinige Lösung des Problems dargestellt werden dürfe, vor allem, da wissenschaftliche Untersuchungen zum „schwedischen Modell“ erst künftig vorliegen würden. Daher sei der schwedische Ansatz zwar interessant, aber man dürfe sich nicht auf diesen begrenzen. Hingewiesen wurde auch auf den innereuropäischen Sextourismus, durch den das Problem der Prostitution nur auf andere Länder verschoben werde. Abgeordnete Mechthild Rawert führte außerdem aus, dass freiwillig geleistete Sexarbeit in Deutschland durch die Berufsfreiheit geschützt sei und dass sich seit der Legalisierung von Prostitution die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten durchaus verbessert habe. Den Bericht unterstützend, erwiderte **Valeriu Ghiletschi** (Moldau – EPP/CD), dass eine kürzlich veröffentlichte Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung gezeigt habe, dass im Durchschnitt Menschenhandel in den Ländern zunehme, die Prostitution legalisiert hätten. Daher sei dem „schwedischen Modell“ der Vorzug zu gewähren, da es zum einen der moralisch richtige Weg sei und zum anderen die Möglichkeit der Menschenhändler beschränke, Frauen aus armen Ländern auszubeuten. **Carina Ohlsson** (Schweden – SOC) verteidigte ebenso das „schwedische Modell“. Indem der Käufer bestraft und die Prostituierten entkriminalisiert und unterstützt würden, setze der Staat ein klares Zeichen gegen Prostitution.

Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Partner für Demokratie in ihrer **Entschlieung 1983** unter anderem dazu auf, die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen nach dem schwedischen Modell und Zuhalterei unter Strafe zu stellen und Werbung fur die Erbringung sexueller Dienstleistungen zu verbieten. Zudem wird angeregt, Aussteigerprogramme ins Leben zu rufen und das Mindestalter fur Prostitution auf 21 festzulegen. Zusatzlich sollen wissenschaftliche Forschungen uber Prostitution und Menschenhandel gefordert werden.

Schutz Minderjahriger vor Exzessen von Sekten (Bericht Dok. 13441, Entschlieung 1992)

Ein weiterer – ebenfalls auf einer Berichterstatterreise nach Deutschland aufbauender – Bericht wurde von **Rudy Salles** (Frankreich – EPP/CD) im Namen des Ausschusses fur Recht und Menschenrechte zum Thema „Schutz Minderjahriger vor Exzessen von Sekten“ vorgestellt. Der Bericht gibt die positiven Eindrucke seines Besuchs in Deutschland wieder (restriktiver rechtlicher Rahmen bezuglich staatlicher Anerkennung fur Religionsgemeinschaften; umfangreiches Angebot an Beratung, Beobachtung und Pravention) und fordert eine verstarkte europaische Zusammenarbeit zum Schutz Jugendlicher vor Sekten. Der Bericht befasst sich mit Verhaltensweisen von Sekten und der Ausubung von Druck auf Minderjahrige. Der Einfluss von Sekten beeintrachtigt die Familien- und Freundschaftsverhaltnisse der Minderjahrigen, ihre Erziehung, ihr soziales und geistiges Wohlbefinden und sogar ihre Gesundheit. Es sei besorgniserregend, wie wenig Informationen und Daten den Mitgliedstaaten uber Sekten vorlagen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten in diesem Bereich Daten sammeln und auswerten, beispielsweise zu krimineller Tatigkeit von Sekten. Ferner mussten religiose und spirituelle Trends genauer dokumentiert und unter den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Privatschulen und Hausunterricht sollten starker kontrolliert werden. Ferner wehrte sich der Berichterstatter gegen den Vorwurf, der Bericht untergrabe die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Der Unterschied zwischen einer Religion und einer Sekte sei der, dass man eine Religion jederzeit verlassen konne, wahrend das Verlassen einer Sekte nur unter groen Schwierigkeiten moglich sei.

In einer Stellungnahme fur den Ausschuss Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung betonte **Andre Bugnon** (Schweiz – ALDE), der Bericht greife nicht die Glaubensfreiheit an, sondern sei zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erstellt worden und um sie vor Misshandlungen zu schutzen. In der anschließenden Debatte rechtfertigten insbesondere die franzosischen Delegierten den vorgelegten Bericht. **Rene Rouquet** (Frankreich – SOC) erklarte, Minderjahrige durften nicht unter dem Vorwand, man musse die Glaubensfreiheit der Eltern respektieren, Opfer von psychischen und physischen Misshandlungen werden. **Jean-Pierre Michel** (Frankreich – SOC) sagte, er verstehe, dass die Linie zwischen der geschutzten Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Lehre, die Sekten verbreiteten, flieend sei, aber das durfe nicht zu Lasten der Minderjahrigen gehen. Viele Staaten verhielten sich diesem Thema gegenuber gleichgultig. Dies musse sich andern und vor allem musse man vergleichbare Daten erstellen um die Gefahr fur Minderjahrige genauer definieren zu konnen. **Valeriu Ghileti** (Moldau – EPP/CD) erklarte, es gebe eine Petition gegen den Bericht, die innerhalb einer Woche 10.000 Unterschriften erhalten habe. Er kritisierte, dass der Bericht nicht auf die Aussagen verschiedener nationaler Behorden eingegangen sei, die bestatigt hatten, dass es keine signifikanten Unterschiede gebe zwischen Vorfallen, die durch religiose Minderheiten verursacht worden waren und denen, die durch die restliche Bevolkerung ausgelost worden seien. Ferner fehle eine klare Definition des Begriffs „Sekte“, um uberhaupt feststellen zu konnen, ob Minderjahrige Exzessen von Sekten ausgesetzt seien. **Morten Wold** (Norwegen – EDG) stimmte dem zu und gab zu Bedenken, dass durch den unbestimmten Sektenbegriff auch repressive Manahmen gegen religiose Minderheiten gerechtfertigt werden konnten.

In der **Entschlieung 1992** bekundet die Versammlung unter anderem ihre Ablehnung jeglicher Form der Misshandlung gegenuber Kindern. Die Versammlung betont, dass sie fur Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit eintrete und dass nicht zwischen anerkannten traditionellen Religionen und kleineren neuen religiosen oder spirituellen Gruppen unterschieden werden durfe. Es musse aber jede Form von Kindesmisshandlung – auch basierend auf religiosen Vorschriften – zur Anzeige gebracht werden, um Minderjahrigen ausreichend Schutz zu gewahren. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlagigen Kinderrechtskonventionen zu unterzeichnen und/oder zur Ratifizieren und Arbeitsgruppen in den nationalen Parlamenten zu bilden betreffend den Schutz von Minderjahrigen, die religiosen Minderheiten angehoren.

Drängende Probleme durch aktuelle Versäumnisse in der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Bericht Dok. 13435, Entschließung 1991, Empfehlung 2043)

Kimmo Sasi (Finnland – EPP/CD) legte seinen Bericht für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte vor und erinnerte die Versammlung daran, dass es die Pflicht der Mitgliedstaaten sei, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu kooperieren und dass das Recht auf Individualbeschwerde eine Errungenschaft sei, von der alle europäischen Bürger profitierten.

Er kritisierte, dass mehrere Staaten, insbesondere Italien, die Russische Föderation, die Slowakei und die Türkei, Artikel 39 der Verfahrensordnung des EGMR missachtet hätten. Artikel 39 verleihe dem Gericht das Recht bei Eingang einer Beschwerde zu entscheiden, dass ein Staat bestimmte vorübergehende Maßnahmen ergreifen solle, während das Gericht den Fall prüfe. Vorliegend handele es sich um Fälle, in denen der EGMR die Staaten aufgefordert habe, Personen nicht in ein Land zurückzuschicken, in dem sie mutmaßlich Folter oder Tod ausgesetzt wären. Fälle von Verstößen gegen Artikel 39 gebe es auch in der Ukraine und in Belgien, allerdings seien sie nicht in den Bericht aufgenommen worden, da es sich dabei noch um laufende Verfahren handle. Sorge bereiteten die seit kurzem beobachteten Vorfälle in der Russischen Föderation. Personen, die unter dem Schutz angeordneter vorübergehender Maßnahmen standen, seien verschwunden und anschließend Tage später wieder in dem Land aufgetaucht, dass ihre Auslieferung gefordert hatte. Der Berichterstatter erklärte, dass der EGMR verstärkt auf die Instrumente der Tatsachenvermutung und der umgekehrten Beweislast zu Lasten der Staaten zurückgreife, wenn Mitgliedstaaten auf Anfrage des Gerichts in Fällen der Verletzung des Artikel 39 keine weiteren Informationen oder Beweise vorlegten.

In der anschließenden Debatte war sich die Versammlung einig, dass das Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde ein Grundpfeiler der Konvention sei und die Basis für einen funktionierenden Menschenrechtsgerichtshof. **Ingjerd Schou** (Norwegen – EPP/CD) betonte, dass der EGMR europäischen Bürgerinnen und Bürgern die einzigartige Möglichkeit biete, gegen einen Staat in letzter Instanz vorzugehen, wenn dieser ihre Menschenrechte verletzte. Die vielen Verletzungen des Artikels 39 seien alarmierend, denn die vorübergehenden Maßnahmen seien gerade dazu da, Bürgerinnen und Bürger vor Auslieferung und Vertreibung zu schützen. Die angesprochene russische Praxis wurde von **Doris Fiala** (Schweiz – ALDE) kritisiert. Die Mitgliedstaaten hätten sich freiwillig den rechtlichen Verpflichtungen, beispielsweise der Zusammenarbeit mit dem EGMR, unterworfen und müssten sich nun auch daran halten. **Marietta Karamanli** (Frankreich – SOC) wies daraufhin, dass in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts die Zahl der Anordnungen von vorübergehenden Maßnahmen nach Artikel 39 gestiegen sei, vor allem in Fällen, in denen Personen von Ländern gesucht würden. Dank zunehmender interstaatlicher Kooperationen würden Auslieferungen schneller vollzogen werden. Deshalb sei es besonders wichtig, dass der EGMR schnell Entscheidungen treffe und diese von den Mitgliedstaaten respektiert würden. **David Davies** (Vereinigtes Königreich – EDG) mahnte, dass durch die strenge Sparpolitik in Europa Menschenrechtsverletzungen zunehmen. Er wies darauf hin, dass es in Großbritannien Stimmen gebe, insbesondere in den rechten Parteien und in der jüngeren Generation, die Einwanderer und „deren Menschenrechte“, für Missstände im Land verantwortlich machten. Manche forderten sogar einen Austritt aus der Menschenrechtskonvention. Der Justizminister, Chris Grayling, vertrete die Ansicht, die Befugnisse des EGMR müssten im Vereinigten Königreich begrenzt und es verhindert werden, dass Personen gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (*Supreme Court*) den EGMR anrufen könnten. Dies würde eines der Grundprinzipien der Konvention verletzen, nämlich das Recht auf Individualbeschwerde.

In **Entschließung 1991** wird unter anderem unterstrichen, dass die Versammlung jede Missachtung der angeordneten vorübergehenden Maßnahmen missbilligt. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, die Maßnahmen des EGMR zu respektieren und ihm Informationen und Beweismittel vorzulegen, wenn eine Verletzung des Artikel 39 geltend gemacht wird. Die Versammlung fordert den EGMR auf, die vorübergehenden Maßnahmen so spezifisch wie möglich zu formulieren und die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, bei Zuwiderhandlung Schadenersatz gemäß Artikel 41 der Konvention anzuordnen. In den Fällen, in denen vorübergehenden Maßnahmen angeordnet wurden, soll das Verfahren so weit wie möglich beschleunigt werden.

In der **Empfehlung 2043** fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, regelmäßig Fällen nachzugehen, bei denen vorübergehende Maßnahmen nicht beachtet wurden. Das Ministerkomitee soll darauf hinwirken, dass Vorfälle, in denen Personen aus dem Land gebracht wurden, aufgeklärt, und die Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit von Nutzern im Cyberspace (Bericht Dok. 13451, Entschließung 1986, Empfehlung 2041)

Abgeordneter **Axel E. Fischer** stellte im Namen des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien einen Bericht zur „Verbesserung des Anwenderschutzes und der Sicherheit im Cyberspace“ vor. Der Bericht schlägt weitreichende europäische Abstimmungen in Ergänzung bereits bestehender Europäischer Konventionen zum Schutz der Internetnutzer vor. Die Rechte der Menschen sollten online ebenso geschützt werden wie offline.

Der Berichterstatter unterstrich, dass das Internet in der heutigen Gesellschaft allumfassend präsent sei. Diese Präsenz werde sich zukünftig noch verstärken. Auch der Europarat müsse in diesem Bereich sein Ziel – größere Einheit zwischen den Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinsamer Werte – verfolgen und sich mit Fragen der Internet Governance auf der Basis gemeinsamer Werte beschäftigen. Das Recht auf Internet müsse einen wichtigen Aspekt in dieser Diskussion darstellen. Auch die Themen Verbraucherschutz und –sicherheit seien im Lichte der Internet Governance zu betrachten. Das Vertrauen der Bürger in das Internet sei erschüttert. Dies sei angesichts von millionenfachen Passwortdiebstählen, Spam, Viren und auch der Enthüllungen von Edward Snowden nachvollziehbar. Deswegen müssten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten. An erster Stelle müsse der Schutz der Privatsphäre der Nutzer stehen. Dieser sei durch Art. 8 der Menschenrechtskonvention (EMRK) geboten. Um dies zu erreichen, sei eine Verschlüsselung der Internetdienste notwendig. Zudem müsse sichergestellt werden, dass das Strafrecht im Internet genauso wie in der realen Welt Anwendung finde. Bei der Verletzung von Verbraucherrechten müsse es als ultima ratio den Zugang zu einem Gericht geben.

Arcadio Diaz Tejera (Spanien – SOC) unterstützte den Bericht in einer Stellungnahme im Namen des Ausschusses für Recht und Menschenrechte. Der Bericht setze die Lehren um, die die Versammlung in der Videokonferenz mit Edward Snowden gewonnen habe. Es müsse ein ethischer Kodex erarbeitet werden, der auf die Arbeit der Geheimdienste anwendbar sei. Es sei wichtig zu erkennen, dass unzulässiges Abhören und Überwachen Menschenrechtsverletzungen darstelle. Es müsse sichergestellt werden, dass kein Staat oder Unternehmen das Recht habe, Informationen über Bürger zu sammeln.

In der anschließenden Debatte unterstrich **Hans Franken** (Niederlande – EPP/CD) die Bedeutung von Prävention von Rechtsverletzungen im Internet. Die Nutzer müssten sich der Gefahren des Internets und ihrer Rechte bewusst sein. Um die Sicherheit im Internet zu gewährleisten, sei insbesondere der Einsatz von Verschlüsselungstechniken notwendig. **Robert Shlegel** (Russland – fraktionslos) hob die Verantwortung der Anbieter hervor, die den Zugang zum Internet bereitstellen. Die Sicherheit des Systems der Domainnamen müsse dadurch garantiert werden, dass es unter internationaler Aufsicht stehe. Momentan stehe es unter der Kontrolle der in der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)* zusammengeschlossenen Vertreter der Computerindustrie, und damit unter dem Einfluss der Vereinigten Staaten von Amerika. **Karl Garðarsson** (Island – ALDE) erklärte, dass man in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre im Internet schon lange die Kontrolle verloren habe. Die sich schnell entwickelnde Technik ermögliche Staaten, Unternehmen und Privatpersonen eine allumfassende Überwachung. Dem Problem könne nur mit internationalen Regeln beigegeben werden, an die sich alle Regierungen und nationalen Parlamente hielten.

Entschließung 1986 empfiehlt den Mitgliedstaaten und den Beobachterstaaten die Einführung von Leitsätzen bezüglich der Privatsphäre im Internet. Demnach sollen Nutzer die Möglichkeit haben, Daten, Inhalte und Informationen jederzeit wieder zu löschen. Abfangen, Überwachen und Speichern personenbezogener Daten und die Profilbildung aus solchen Daten soll nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht und in den Grenzen des Art. 8 EMRK erfolgen. Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von nicht-personenbezogenen Daten (Metadaten) soll grundsätzlich denselben Regeln unterliegen. Um zu verhindern, dass „Datenclouds“ außerhalb des Anwendungsbereichs des nationalen Rechts liegen, soll in diesen Fällen das Recht des Landes des Endverbrauchers anwendbar sein.

Empfehlung 2041 fordert das Ministerkomitee dazu auf, verschiedene Konventionen des Europarates zu überarbeiten, zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen. Des Weiteren wird die Europäische Union aufgerufen, dem Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität und dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beizutreten. Das Ministerkomitee wird aufgerufen, einen Aktionsplan zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) zu erarbeiten.

Situation und Rechte der traditionellen nationalen Minderheiten (Bericht Dok. 13445, Entschließung 1985, Empfehlung 2040)

Berichterstatter **Ferenc Kalmár** (Ungarn – EPP/CD) hob hervor, dass im Lichte der politischen Situation in der Ukraine die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Rechte von traditionellen nationalen Minderheiten in Europa nicht außer Acht gelassen werden könne. Traditionelle nationale Minderheiten seien als Minderheiten anzusehen, die seit Jahrzehnten auf demselben Hoheitsgebiet ansässig sind und eine gemeinsame Identität aufweisen. „Traditionelle nationale Minderheiten“ verkörperten dabei eine Unterkategorie der „nationalen Minderheiten“. In der Debatte wurde der Zusatz „traditionell“ jedoch kritisiert - dieser sei verwirrend und schließe andere Minderheiten aus. In der **Entschließung 1985** wurde der Terminus „traditionelle nationale Minderheiten“, wie es im Bericht hieß, schließlich auf „nationale Minderheiten“ reduziert.

In den 47 Mitgliedstaaten des Europarates gebe es etwa 100 Millionen Menschen in traditionellen nationalen Minderheiten. Die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielseitigkeit von Europa sei seit jeher ein elementarer Teil seiner Wettbewerbsfähigkeit und Kreativität gewesen. Das Ziel müsse sein, sowohl Assimilation zu verhindern als auch eine friedliche Koexistenz und Toleranz sicherzustellen, da dies Stabilität, Entwicklung und Sicherheit für alle gewährleiste.

In der Debatte begrüßten zahlreiche Redner die Thematisierung der nationalen Minderheiten in Europa. Die Diskriminierung nationaler Minderheiten sei die Wurzel vieler Konflikte und instabiler Situationen in Europa; die ethnische Kultur und sprachliche Identität nationaler Minderheiten solle nicht nur respektiert, sondern es sollten auch Bedingungen geschaffen werden, diese zu erhalten und zu entwickeln. Auf Kritik stieß jedoch, dass die Gruppe der Roma aus dem Bericht ausgenommen wurde. **Nikolaj Villumsen** (Dänemark – UEL), **Melita Mulic** (Kroatien – SOC), **Maria Guzenina-Richardson** (Finnland – SOC) und **Pirkko Mattila** (Finnland – fraktionslos) beklagten das Bestreben des Berichterstatters, der Gruppe der Roma einen separaten Bericht zu widmen. Die Roma seien eine traditionelle nationale Minderheit, da sie etwa bereits im 12. Jahrhundert nach Europa gekommen seien. Nach Ansicht von Pirkko Mattila würde zudem ein separater Bericht den Roma eine Sonderstellung einräumen. Dagegen spreche jedoch, dass jede nationale Minderheit mit den gleichen Rechten ausgestattet sein sollte.

Igor Morozov (Russland – fraktionslos) begrüßte die Thematik des Berichts, kritisierte jedoch, dass die traditionelle nationale Minderheit der Krimtataren zu wenig in die Debatte aufgenommen worden sei. Die Krimtataren seien nach ihrer Rückkehr vor 23 Jahren allmählich in die Gesellschaft der Krim integriert worden. Am 11. März 2014 hätten die Behörden der Krim erklärt, dass sie die Rechte der Krimtataren und ihre Integration in das Leben auf der Krim sicherstellen werde. Laut Igor Morozov sei dies historisch, da die Krimtataren über Nacht erreicht hätten, wofür sie in der Ukraine 23 Jahre lang gekämpft hätten. Nun würden den Krimtataren von Gesetzes wegen 20% der Sitze im Parlament zustehen. 20% der Positionen in der Krimregierung seien ihnen bereits bewilligt worden.

Ebenso unterstützte **Guguli Magradze** (Georgien – SOC) die vom Berichterstatter aufgegriffene Thematik. Es sei notwendig, zwischen zwei Arten von traditionellen Minderheiten zu unterscheiden. Zum einen gebe es nationale Minderheiten, die nur in einem Hoheitsgebiet ansässig seien; zum anderen gebe es Minderheiten innerhalb eines bestimmten Landes, von denen jedoch die Mehrheit in ihrer eigenen Nation wohne. Nach Auffassung von Guguli Magradze könne eine territoriale Autonomie eine hilfreiche Lösung für eine traditionelle nationale Minderheit darstellen, die zur erstgenannten Kategorie gehöre und die sicherstellen wolle, dass ihre nationale Identität gewahrt bleibe. Für Minderheiten, die unter die zweitgenannte Kategorie fielen, könne die Schaffung einer territorialen Autonomie jedoch riskant sein. Die jüngste Geschichte zeige, dass diese Lösung besonders gefährlich für solche Länder sei, in denen die Minderheiten aus einem großen Nachbarland kämen. In Georgien und in der Ukraine habe man sehen können, wie autonome Gebiete von einem größeren Nachbarstaat besetzt worden seien. Die Schaffung von autonomen Territorien solle daher keine weit verbreitete Praxis werden, sondern nur im Einzelfall in Betracht gezogen werden.

In der mit 71 Stimmen zu 11 und bei 11 Enthaltungen angenommenen **Entschließung 1985** wird die Bedeutung von Stabilität, Solidarität und friedlichem Zusammenleben der Vielzahl von Menschen, die in Europa leben, hervorgehoben und die Förderung des Terminus „Einheit durch Vielfalt“ angeregt. Darüber hinaus weist die Versammlung darauf hin, dass eine Definition von „nationalen Minderheiten“ in dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten fehle. Sie verweist daher auf die Definition, die in der Empfehlung 1201 (1993) festgelegt wurde. Danach seien nationale Minderheiten „eine Gruppe von Personen in einem Staat, die a) im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig ist; b) langjährige, feste und dauerhafte Verbindungen zu diesem Staat aufrechterhält; c) besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweist; d) ausreichend repräsentativ ist, obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses

Staates oder einer Region dieses Staates; e) von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre gemeinsame Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten“. Bedauert wird seitens der Versammlung die bisherige Unfähigkeit, eine befriedigende Antwort auf Fragen nationaler Minderheiten zu geben. Dies sei die wesentliche Ursache für politische Spannungen, Konflikte und Menschenrechtsverletzungen. Sie ist der Auffassung, dass eine territoriale Selbstverwaltung zu einem effizienten Schutz von nationalen Minderheitsrechten mit einer kollektiven Dimension beitragen und Assimilation verhindern könne. Darüber hinaus lädt sie ihre Mitglieder dazu ein, sich mit Fragen der nationalen Minderheiten genauer zu befassen, eine aktive Rolle in Sachen Problemlösung einzunehmen sowie Vorschläge für eine direkte politische Repräsentation von nationalen Minderheiten zu entwerfen.

In der mit 58 Stimmen zu 16 und bei 16 Enthaltungen angenommenen **Empfehlung 2040** wird der Schutz von Minderheiten als Priorität auf der politischen Agenda formuliert, um auf die Bedürfnisse von Minderheiten angemessen einzugehen und ihre Rechte und Menschenwürde zu schützen. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, entsprechende vertrauensbildende Programme mit dem Fokus auf Fragen der nationalen Minderheiten zu entwickeln.

Zugang zu Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (Bericht Dok. 13392, Entschließung 1989, Empfehlung 2042)

Berichterstatter **Boriss Cilevičs** (Lettland – SOC) erklärte, dass das Recht auf Staatsangehörigkeit oft auch als das Recht, Rechte zu haben definiert werde. Er bedauerte, dass das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit nur von 20 Mitgliedern des Europarates unterzeichnet worden sei, da gerade dieses – im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention – das Recht auf Staatsangehörigkeit explizit anerkenne. Staatenlosigkeit sei ein weitverbreitetes Problem. In Europa seien laut UNO-Flüchtlingshilfe 700.000 Menschen, vor allem in Lettland, der Russischen Föderation, Estland und in der Ukraine staatenlos. Dies sei zum einen die Folge des Auseinanderfallens der Sowjetunion und Jugoslawiens, zum anderen sei es auf Lücken in den nationalen Gesetzgebungen zurückzuführen, die Staatenlosigkeit von Geburt an zuließen oder den Verlust oder den Entzug von Staatsangehörigkeit erlaubten. Er sprach auch über die Situation von Menschen mit unbegrenzter Aufenthaltserlaubnis. Dabei kritisierte er, dass viele Staaten strenge Anforderungen an den Erwerb der Staatsangehörigkeit stellten, wie Kenntnis der Landessprache oder Bestehen eines Einbürgerungstests. Deshalb fordere er Gesetze, die es Menschen mit unbegrenzter Aufenthaltserlaubnis schneller und einfacher erlaubten, die Staatsangehörigkeit zu erlangen.

In einer Stellungnahme für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene bekräftigte **Rafael Huseynov** (Aserbaidshan – ALDE) die Notwendigkeit, das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit zu unterzeichnen. Das Thema Einbürgerung sei in allen Mitgliedstaaten problembehaftet. Durch fehlende Einbürgerungsmöglichkeiten verursache man eine Notsituation für Millionen von Menschen. Das Problem der fehlenden Staatsangehörigkeit nehme aufgrund der wachsenden Mobilität zu. Dadurch bestünde mangelnde Gleichberechtigung und Diskriminierung schon von Geburt an.

In der Debatte sagte **Pierre-Yves Le Borgn** (Frankreich) im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion, dass Staatenlosigkeit die Betroffenen an den Rand der Gesellschaft dränge und dies nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder betreffe - ein Umstand der dringenden Handlungsbedarf erfordere. Er sprach sich auch für das Konzept der multiplen Staatsangehörigkeit aus. Diese stelle keine Gefahr für ein Land dar, sondern sei Ausdruck der persönlichen Geschichte einer Person. Es könne durchaus eine Verbundenheit zu zwei Ländern bestehen, und keiner sollte gezwungen werden, zwischen diesen zu wählen. **Liisa-Ly Pakosta** (Estland) sprach für die Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christdemokraten und kritisierte, dass Staatenlosigkeit als Instrument ausgenutzt werde, um neo-imperialistische Ambitionen zu verfolgen. Als Beispiel dafür nannte sie die Russische Föderation, die Pässe in völkerrechtlich umstrittenen Gebieten wie Transnistrien oder Abchasien verteilen würde, was sie als *passportisation* bezeichnete. Dabei bekämen nicht nur russischstämmige Personen Pässe, sondern alle, die einen solchen Pässe wollten und dadurch wirtschaftliche Vorteile erlangen könnten. **Tineke Strik** (Niederlande – SOC) betonte, dass die Staatsangehörigkeit sehr wichtig sei für die eigene Identität und um ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft zu erzeugen. Leider sei in den alten europäischen Staaten der Trend zu beobachten, dass es immer mehr Hürden auf den Weg zur Einbürgerung gebe. Das Niveau von Sprach- und Einbürgerungstests werde stetig angehoben, was dazu führe, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge zurückgehe. Davon betroffen seien überwiegend weniger gebildete Personen, Analphabeten und ältere Migranten. **Rait Maruste** (Estland – ALDE) wies darauf hin, dass die Europäische Menschenrechtskonvention kein Recht auf Staatsangehörigkeit kenne. Es sei den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie die nationale Zugehörigkeit

rigkeit definieren und unter welchen Bedingungen die Staatsangehörigkeit verliehen werden könne. Staatsbürgerschaft sei ein Privileg, das einer Person zuteil werde, wenn sie sich mit einem bestimmten Staat identifizieren könne und zu diesem Staat ein Band der Loyalität knüpfen wolle. Delegierte aus Litauen und Estland äußerten ihr Bedauern, dass man ihre Staaten als Negativbeispiel im Bericht genannt habe, ohne die Lage in ihren Ländern näher zu betrachten. So gebe es zwar Staatenlosigkeit, jedoch sei die Anzahl der Personen z. B. in Estland von 32% im Jahr 1992 auf 6,5% im Jahr 2014 gesunken. Betont wurde auch, dass es zwar richtig sei, dass den Staatenlosen nicht alle Rechte zuständen, sie aber dennoch mit Rechten ausgestattet seien. In Estland hätten alle staatenlosen Erwachsenen die gleichen Rechte wie Staatsangehörige, nur bliebe ihnen der Zugang zu den Parlamentswahlen verwehrt.

Die Versammlung fordert in der **EntschlieBung 1989** die Mitgliedstaaten unter anderem dazu auf, Schutzbestimmungen gegen Staatenlosigkeit in ihrem nationalen Recht vorzusehen, insbesondere durch die Gewährleistung des automatischen Erwerbs der Staatsangehörigkeit für auf ihrem Staatsgebiet geborene Kinder, die andernfalls staatenlos wären. Sie sollen Gesetze verabschieden, die die Anerkennung der Staatsangehörigkeit über eine Registrierung bzw. erleichterte Einbürgerung staatenloser Menschen auf ihrem Staatsgebiet erleichtern. Ferner werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Einbürgerung für langfristig Aufenthaltsberechtigte zu erleichtern. Dabei soll der erforderliche Zeitraum zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen fünf Jahre nicht übersteigen, die Gebühren für Verfahren und Gebühren im Zusammenhang mit Sprach- und Staatsbürgerkundetests sollten verhältnismäßig sein und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung und deren Umsetzung sollten nicht diskriminierend aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Religion, nationalen oder ethnischen Herkunft, der Muttersprache oder aus anderen Gründen sein.

In ihrer **Empfehlung 2042** fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, Mittel und Wege zu prüfen, um den Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit sowie seine rasche Umsetzung auf nationaler Ebene zu fördern und ein Expertenkomitee für Staatsbürgerschaft einzusetzen, das eine Studie über neue Tendenzen im Zusammenhang mit Fragen der Staatsangehörigkeit durchführen könnte, wie die zunehmende Akzeptanz der mehrfachen Staatsangehörigkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei der Geburt von Kindern von Ausländern mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung oder Voraussetzungen für die Einbürgerung, einschließlich des Aufenthaltskriteriums.

III.3 Gastredner

Nils Muiznieks, Menschenrechtskommissar des Europarates, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013

In dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 informierte der Menschenrechtskommissar des Europarates, **Nils Muiznieks**, über 24 Länderbesuche im Jahr 2013. Dabei habe er zu seinem Bedauern festgestellt, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in einigen Mitgliedstaaten unzureichend bis gar nicht umgesetzt würden. Dies sei beunruhigend, da ohne entsprechende Umsetzung der Urteile der EGMR an Bedeutung verliere. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und der strengen Sparpolitik auf die Wahrung der Menschenrechte sei zusammen mit Experten ein Themenpapier über die „Wahrung von Menschenrechten in Zeiten einer Wirtschaftskrise“ („*Safeguarding human rights in times of economic crisis*“) entstanden. Dieses enthalte drei Kernaussagen: Die Wahrung des geschaffenen Systems sozialer Sicherheit auch in Zeiten strenger Sparpolitik; Verhinderung von Benachteiligungen gegenüber Kindern, jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen mit geringen Rentenansprüchen und das Festhalten an dem geschaffenen Menschenrechtsstandard. Weiter machte der Kommissar auf die Situation der Roma aufmerksam, die in vielen Staaten Opfer von Ausgrenzung und Hassverbrechen seien. In einigen Staaten gebe es Maßnahmen, die es Roma untersagten, das Land zu verlassen, und an einigen Grenzen würden Pässe oder Flugtickets konfisziert. Diese Maßnahmen seien meist auf Druck der Europäischen Union (EU) erlassen worden, die die Zahl der Asylsuchenden aus EU-Nachbarländern reduzieren wolle. In jüngster Zeit seien vor allem viele Flüchtlinge aus Syrien nach Europa gekommen. Die Situation in Syrien sei die größte humanitäre Krise der jüngsten Vergangenheit und Europa tue zu wenig zur Bewältigung der Krise. Nur wenige Staaten beteiligten sich an Umsiedlungsprogrammen. Andere Staaten dagegen hätten nur sehr geringe Anerkennungsraten, so dass Asylanträge von Syrern nicht anerkannt und teilweise Asylsuchende zurückgeschickt würden. Der Kommissar berichtete, dass er sich außerdem mit polizeilichem Fehlverhalten auseinandergesetzt habe. Dieses sei in vielen Ländern zu beobachten und mache sich durch übertriebenen Einsatz von Gewalt bei Demonstrationen, Misshandlung während des Polizeigewahrsams und Diskriminierung von Migranten und Minderheiten bemerkbar. Es sei wichtig, nach derartigen Vorfällen unabhängige Untersuchungen einzuleiten und abschreckende Strafen zu ver-

hängen. Er rief dazu auf, mehr Schulungen für Polizisten über die Einhaltung von Menschenrechten durchzuführen. Im Rahmen des Themas Wahrung der Presse- und Meinungsfreiheit und der Freiheit des Internets, machte er darauf aufmerksam, dass der Schutz von Journalistinnen und Journalisten gewährleistet sein müsse. Viele seien im letzten Jahr bei Demonstrationen durch Polizeigewalt verletzt worden. Auch sei die zunehmende Massenspionage beunruhigend, die, wenn sie sich gegen investigative Journalistinnen und Journalisten richte, auch die Pressefreiheit bedrohe. Er forderte, dass das Internet frei zugänglich sein müsse und die Benutzung von Internet-Plattformen nicht eingeschränkt werden dürfe. Der Kommissar informierte die Versammlung, dass er zum ersten Mal von dem Instrument der Drittintervention in einem Verfahren vor dem EGMR Gebrauch gemacht habe. Dabei habe er sich für das Vertretungsrecht von Nichtregierungsorganisationen für Personen mit geistiger oder psychosozialer Behinderung eingesetzt.

In der sich anschließenden Fragerunde stand vor allem die Menschenrechtslage in der Ukraine, Russland und auf der Krim im Mittelpunkt. Abgeordnete **Marieluise Beck** erkundigte sich nach der Situation von Menschenrechtsaktivisten und fragte, ob die restriktive Gesetzgebung für Nichtregierungsorganisationen, das Gesetz „über ausländische Agenten“, auch auf der Krim gelten würde. Der Kommissar verwies darauf, dass er bisher noch keine Gelegenheit gehabt habe, die Krim zu besuchen, um sich selbst ein Bild über die Lage zu machen. Die Gesetzgebung Russlands zu Nichtregierungsorganisationen beunruhige ihn, da sie nicht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe. **Robert Shlegel** (Russland – fraktionslos) fragte, wie der Kommissar die Einschränkungen der Pressefreiheit in der Ukraine beurteile. Die Ausstrahlung russischer Fernsehsender sei teilweise unterbunden worden. Der Kommissar antwortete, dass eine Einschränkung der Pressefreiheit zulässig sei, wenn die Maßnahmen verhältnismäßig seien. Die Ukraine verfolge damit das Ziel, Hassreden und Kriegsanstiftungen zu unterbinden. Er selbst habe aber das russische TV-Programm bisher nicht begutachtet und warte den Bericht der Verantwortlichen für Pressefreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ab. Im Namen der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken wollte **Nikolaj Villumsen** (Dänemark) wissen, wie man sicherstellen könne, dass Menschenrechte in Zeiten der Wirtschaftskrise nicht vergessen würden. Der Kommissar verwies auf das Themenpapier und hob hervor, dass der Staat eine Verpflichtung habe, Menschenrechte zu jeder Zeit zu gewährleisten. Vor allem sollten die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ernst genommen werden, die unter der strengen Sparpolitik besonders zu leiden hätten. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen müssten jetzt geschützt werden, damit diese zu mündigen europäischen Bürgern heranwachsen könnten. Auf die Frage von **Bernard Fournier** (Frankreich – EPP/CD), wie er zu den derzeitigen Monitoringverfahren stehe und wie er die „Beobachtungs-Müdigkeit“ einiger Staaten beurteile, antwortete er, dass eine solche „Müdigkeit“ nur bestehe, weil Staaten immer wieder dieselben Empfehlungen erhielten, da keine Fortschritte erkennbar seien. Der Europarat hätte die Aufgabe, auf Missstände im Bereich der Menschenrechte aufmerksam zu machen. Sobald sich die Menschenrechtssituation in den Staaten verbessere, bedürfe es auch weniger Berichte des Monitoringausschusses. **Josette Durrieu** (Frankreich – SOC) sprach die Sperrung von Internetseiten, wie beispielsweise von Twitter und YouTube, in der Türkei an. Der Kommissar erklärte, der EGMR habe im Fall *Yildirim* befunden, dass die Türkei die Konvention verletzt habe, da sie in zu umfangreichen Maß Inhalte gesperrt habe. Darunter seien auch Inhalte gewesen, die nicht hätten gesperrt werden dürfen.

Sebastian Kurz, Vorsitzender des Ministerkomitees und Bundesminister Österreichs für europäische und internationale Angelegenheiten

In seinem Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees informierte der amtierende Vorsitzende, **Sebastian Kurz**, die Versammlung über einen Ukrainebesuch zusammen mit dem Generalsekretär Ende März 2014. Dabei habe man zusammen mit der Ukraine beschlossen, ein internationales Beratungsgremium einzurichten, um die Untersuchungen zu den gewaltsamen Vorfällen auf dem Maidan zu beaufsichtigen. Zudem sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens in der Ukraine untersuche und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen solle. Die Arbeitsgruppe sei von der ukrainischen Regierung akzeptiert worden. Besonders müsse auch auf die Rechte von Minderheiten eingegangen werden. Russland habe die Behauptung, Minderheiten würden in der Ukraine unterdrückt werden, zur Rechtfertigung für seine Vorgehensweise benutzt. Im Gegenzug gebe jetzt aber gerade die Situation der Krimtataren nach der Annexion der Krim Anlass zur Sorge. Darüber hinaus müsse man die Rechtmäßigkeit des Krim-Referendums näher untersuchen. Am 20. März 2014 sei Russland aufgefordert worden, wieder Gespräche mit der Ukraine aufzunehmen. Nach Auffassung des Ministers solle eine internationale Kontaktgruppe eingerichtet werden, wie es Deutschland seit längerem schon vorgeschlagen habe, was aber bisher noch nicht umgesetzt worden sei. Weiter berichtete der Minister, dass unter österreichischem Vorsitz eine Konferenz zum Kampf gegen Menschenhandel mit mehr als 450 Teilnehmern in Kooperation mit der OSZE stattgefunden habe. Man habe sich darauf geeinigt, Zahlen an

den Grenzen zu erheben und weitere Maßnahmen für den Kampf gegen Menschenhandel zu entwickeln. Ein anderes wichtiges Thema sei Internet Governance und die Rechte im Internet gewesen. Eine Konferenz zu dem Thema habe sich mit der Entwicklung von einheitlichen Standards beschäftigt, um den Umgang mit dem Internet zu regeln. Die Privatsphäre sowie Menschenrechte im Internet müssten geschützt werden. Des Weiteren seien die Staaten aufgefordert, die Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren. Der Minister wies zudem noch auf den im laufenden Jahr anstehenden 65. Jahrestag der Gründung des Europarates hin.

In der anschließenden Fragerunde stand vor allem die Ukraine Krise im Fokus. **Melita Mulić** (Kroatien – SOC) warf die Frage auf, ob sich zur schnellen Beendigung des Konflikts die Ukraine nicht für neutral erklären solle. Der Minister verwies darauf, dass das ukrainische Volk dies selbst entscheiden müsse und dass momentan viele Stimmen in der Ukraine zu vernehmen seien, die stattdessen einen Beitritt zur NATO begrüßen würden. Die anstehenden Wahlen in der Ukraine wurden von der Versammlung zwar als notwendig erachtet, aber auch kritisch hinterfragt. So wollte **Jordi Xuclà** (Spanien – ALDE) wissen, wie die ukrainischen Bürgerinnen und Bürger einen neuen Präsidenten wählen könnten, ohne zuvor eine neue Verfassung zu haben, die entweder dem Präsidenten oder dem Parlament mehr Rechte einräume. **Robert Shlegel** (Russland – fraktionslos) wies auf die Vereinbarung über die Beilegung der Krise vom 21. Februar 2014 hin. Es sei verwunderlich, dass der Vertragsbruch hingenommen werde. Die Staaten, die den Vertrag mit unterzeichnet hätten, hätten nur einige Tage später auch die neue Regierung anerkannt, die nach dem Sturz des Präsidenten die Führung des Landes übernommen habe. **Volodymyr Arieu** (Ukraine – EPP/CD) erwiderte, dass Russland das Budapest Memorandum missachtet habe, in dem unter anderem vereinbart worden sei, dass Russland gegenüber der Ukraine, als Gegenleistung für einen Nuklearwaffenverzicht, die Souveränität und die bestehenden Grenzen des Landes sowie deren politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit achten werde. Der Minister stellte klar, dass zwar eine Vertragsverletzung vorliege, dass das Budapest Memorandum dennoch nicht an Gültigkeit verlieren dürfe. Er stellte auch fest, dass die Vereinbarung über die Beilegung der Krise vom 21. Februar 2014 weiterhin gültig sei und die einzelnen Punkte, wie beispielsweise die Durchführung einer Präsidentenwahl und die Untersuchung der Ereignisse auf dem Maidan, weiterverfolgt würden. Im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christdemokraten erkundigte sich **Pedro Agramunt** (Spanien) danach, wieso lediglich zwei Kandidaten zur Wahl des Generalsekretärs ständen und ein dritter Kandidat ausgeschlossen worden sei. Der Minister erklärte, dass das Verfahren transparent und in Übereinstimmung mit den Vorschriften stattgefunden habe und jeder Kandidat angehört worden sei. Nach einer geheimen Abstimmung seien aber nur die oben genannten Kandidaten ausgewählt worden. **Jean-Claude Frécon** (Frankreich – SOC) zeigte sich besorgt über die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses durch die Europäische Union, um die Einhaltung der Kopenhagener Kriterien (Kriterien, die von offiziellen Beitrittskandidaten erfüllt werden müssen um Vollmitglied der Europäischen Union zu werden) zu überprüfen. Dies sei eine Duplizierung der Tätigkeit des Europarates. Der Minister nahm die Sorgen zur Kenntnis, sagte aber, dass er die Initiative positiv bewerte und die Arbeit der EU und des Europarates sich ergänzen könnten. Auf die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit in Moldau und der Türkei angesprochen, betonte er, dass eine Pluralität an Medien und die Meinungsfreiheit garantiert sein solle. Dies gelte auch für die neuen Medien, vorrangig das Internet. Soziale Netzwerke müssten uneingeschränkt zugänglich sein und dürften nicht durch staatliche Eingriffe beschränkt werden.

Heinz Fischer, Präsident der Republik Österreich

Der Präsident betonte die Wichtigkeit der europäischen Werte und des gemeinsamen Menschenbildes und sagte, dass der Europarat als multilaterales staatliches Netzwerk eine besonders wichtige Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in Europa darstelle. Im Mittelpunkt des Vorsitzes Österreichs im Ministerkomitee stünden die Bekämpfung von Menschenhandel, der Schutz der Meinungsfreiheit, die Menschenrechte im Internet und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Im Hinblick auf das Thema Meinungsfreiheit komme vor allem den Journalistinnen und Journalisten eine Schlüsselrolle zu, denn es gebe keine Demokratie ohne eine funktionierende Medienlandschaft. Aber auch Journalistinnen und Journalisten bräuchten Regeln, Schutz, Unterstützung und Verhaltensregeln. Deshalb sei ihrem Schutz eine eigene Debatte im Ministerkomitee gewidmet worden mit konkreten Arbeitsaufträgen an den Generalsekretär. Bezüglich der Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, forderte der Präsident die Versammlung auf, möglichst bald die Mindestzahl von zehn Ratifizierungen zu erzielen, damit diese in Kraft treten könne. Als Gegner der Todesstrafe lobte er den Fortschritt, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Todesstrafe in allen Staaten der Europäischen Union und in einer überwältigenden Mehrheit der Staaten des Europarates nicht mehr existiere. Jetzt gelte es, dieses Ziel auch außerhalb Europas zu verwirklichen. Er bedauerte das Verhalten Russlands auf der Krim, rief aber zu Dialog und gegenseitigem Verständnis auf. Es gehe nicht darum, die Ukraine auf die

Seite der EU oder die Seite der Russischen Föderation zu ziehen, sondern das Ziel sei, der Ukraine zu helfen, ein politisch und wirtschaftlich stabiles demokratisches Land zu werden. Nur dann könne sie auch eine Brückenfunktion zwischen Russland und der EU – auf dem Weg zu einem friedlichen Miteinander – erfüllen. Ferner dürften die Verhandlungen im Nahostkonflikt nicht wieder zum Abbruch kommen. Europa und seine gemeinsamen Verbündeten sollten dafür sorgen, dass der Friedensprozess vorangetrieben werde. Beide Seiten – Palästinenser wie Israelis – müssten von ihren Positionen Abstriche machen. Der Bau von Siedlungen in den palästinensischen Gebieten müsse aufhören, ebenso wie Raketenbeschuss und andere Angriffe auf israelisches Staatsgebiet.

In der anschließenden Fragerunde sprach Abgeordneter **Axel E. Fischer** im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christdemokraten die fehlende Implementierung von Urteilen des EGMR an. Der Präsident erklärte, dass in einer hoch entwickelten Demokratie die Urteile eines Höchstgerichts respektiert werden müssten, man sich nicht darüber hinweg setzen dürfe und dass dies in einem Gremium wie dem Europarat selbstverständlich sein müsse. Für die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa erkundigte sich **Svetislava Bulajić** (Serbien) nach konkreten Maßnahmen für eine Lösung der Ukraine Krise. Österreich bemühe sich innerhalb der Gremien, in denen es vertreten sei, zu einer friedlichen Lösung beizutragen und den Aufbau einer sozialen und ökonomischen Basis im Land zu fördern. Gleichzeitig führe man auf Bitten der Ukraine bilaterale Gespräche, um Auskünfte, Erfahrungsberichte und Hilfestellungen im Hinblick auf Erfahrungen mit Blockfreiheit und Neutralität zu geben. Ebenso habe man im rechtsstaatlichen Bereich Hilfe angeboten. Angesprochen von **Vilmos Szabó** (Ungarn – SOC) auf die demokratischen Prozesse in den Westbalkanländern und die stärker werdenden rechtsextremen Strömungen in Europa, antwortete der Präsident, dass er die Entwicklung der Westbalkanländer in den letzten Jahren als positiv bewerte. In den Bestrebungen nach europäischer Integration sehe er eine Absage an Chauvinismus und übertriebenen Nationalismus. Nationalistisches Gedankengut werde in Europa keine Zukunft haben. Durch **Tadeusz Iwiński** (Polen – SOC) nach der Besonderheit der Neutralität Österreichs befragt, sagte er, dass Österreich zwar an seiner Neutralität festhalte, aber Verfassungsbestimmungen aufgenommen habe, die ein Mitwirken an der europäischen Sicherheitspolitik ermöglichen und sich Österreich somit aktiv an der europäischen Politik und am europäischen Integrationsprozess beteiligen könne. Ein NATO-Beitritt käme aber nicht in Frage, da sich die Mehrheit der Bevölkerung für die Beibehaltung der Neutralität ausspreche.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2014**Montag, 7. April 2014**

- 8.00 Uhr Präsidium
- 9.30 Uhr Fraktionen
- 11.30 Uhr 1. Eröffnung der 2. Teilsitzung 2014**
- 1.1. Rede der Präsidentin
 - 1.2. Prüfung von Beglaubigungsschreiben
 - 1.2.1 Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen
 - 1.2.2. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben
 - 1.3. Wahl von Vizepräsidentinnen/en der Parlamentarischen Versammlung unter Berücksichtigung von Italien und Montenegro
 - 1.4. Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen
 - 1.5. Anträge zur Durchführung einer Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatte
 - 1.5.1. Dringlichkeitsdebatte: „Jüngste Entwicklungen in der Ukraine: Gefahr für das Funktionieren demokratischer Institutionen.“
 - 1.6. Verabschiedung der Tagesordnung
 - 1.7. Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Paris, 7. März 2014)
- 2. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Berichterstatte(r)in für das Präsidium:
Frau Nataša Vučković (Serbien, SOC)
- Debatte und [mögliche] Abstimmung
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen
- 15.00 Uhr 3. Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch den Vorsitzenden des Ministerkomitees und Bundesminister Österreichs für europäische und internationale Angelegenheiten, Sebastian Kurz**
Fragen
- 16.00 Uhr 4. Freie Debatte**
- 17.00 Uhr Fraktionen

Dienstag, 8. April 2014

- 8.30 Uhr Ausschusssitzungen
- 10.00 Uhr 5. Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa (Dok. 13446)**
Berichterstatte(r) für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Herr José Mendes Bota (Portugal, EPP/CD)
- 14.00 Uhr Ausschusssitzungen
- 15.30 Uhr 6. Jährlicher Tätigkeitsbericht 2013 des Menschenrechtskommissars des Europarates, Herr Nils Muiznieks**

Fragen

7. **Der Antrag auf „Partner für Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Parlaments der Kirgisischen Republik (Dok. 13461)**
Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:
Herr Andreas Gross (Schweiz, SOC)
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme:
Herr Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD)
Berichterstatterin für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zur **Stellungnahme**:
Frau Bernadette Bourzai (Frankreich, SOC)
8. **Die Situation und Rechte von traditionellen nationalen Minderheiten in Europa (Dok. 13445)**
Berichterstatter für den Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Herr Ferenc Kalmár (Ungarn, EPP/CD)

Mittwoch, 9. April 2014

8.30 Uhr Fraktionen

10.00 Uhr 9. **Gemeinsame Debatte**

9.1. **Verbesserung des Anwenderschutzes und der Sicherheit im Cyberspace (Dok. 13451)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Axel E. Fischer (Deutschland, EPP/CD)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme:

9.2. Herr Arcadio Díaz Tejera (Spanien, SOC)

Das Recht auf Zugang zum Internet (Dok. 13434)

Berichterstatterin für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Frau Jaana Pelkonen (Finnland, EPP/CD)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme:
Herr Jordi Xuclà (Spanien, ALDE)

12.00 Uhr 10. **Ansprache von Herrn Heinz Fischer**, Bundespräsident Österreichs
Fragen

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr 11. **Dringlichkeitsdebatte „Jüngste Entwicklungen in der Ukraine: Gefahren für die Funktionalität von demokratischen Institutionen“ (Bericht Dok. 13482)**

Ko-Berichterstatterinnen für den Monitoringausschuss:

Frau Mailis Reps (Estland, ALDE)

Marietta de pourbaix-Lundin (Schweden, EPP/CD)

12. **Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (Dok. 13392)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Herr Boriss Cilevičs (Lettland, SOC)

Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene zur Stellungnahme:

Herr Rafael Huseynov (Aserbaidtschan, ALDE)

Donnerstag, 10. April 2014

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr 13. Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen

Berichterstatter für den Monitoringausschuss:

Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC)

Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme:

Herr Hans Franken (Niederlande, EPP/CD)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 Uhr 14. Die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen (Dok. 13435)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Herr Kimmo Sasi (Finnland, EPP/CD)

15. Der Schutz von Minderjährigen vor Exzessen von Sekten (Dok. 13441)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Herr Rudy Salles (Frankreich, EPP/CD)

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung zur Stellungnahme:

Herr André Bugnon (Schweiz, ALDE)

16. Menschenwürdige Arbeit für alle (Dok. 13456)

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:

Herr Roel Deseyn (Belgien, EPP/CD)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme:

Herr Christopher Chope (Vereinigtes Königreich, EDG)

Freitag, 11. April 2014

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr 17. Flüchtlinge und das Recht auf Arbeit (Dok. 13462)

Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene:

Herr Christopher Chope (Vereinigtes Königreich, EDG)

18. Beendigung der Kinderarmut in Europa (Dok. 13458)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:

Frau Sevinj Fataliyeva (Aserbaidtschan, EDG)

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Beschreibung	Seite
Entschließung 1983 (2014)	Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa	24
Entschließung 1984 (2014)	Den Antrag auf „Partner für Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Parlaments der Kirgisischen Republik	26
Entschließung 1985 (2014)	Die Lage und die Rechte nationaler Minderheiten in Europa (Bericht Dok.13445)	30
Empfehlung 2040 (2014)		34
Entschließung 1986 (2014)	Die Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace	34
Empfehlung 2041 (2014)		37
Entschließung 1987 (2014)	Das Recht auf Zugang zum Internet	38
Entschließung 1988 (2014)	Die jüngsten Entwicklungen in der Ukraine: Gefahren für das Funktionieren der demokratischen Institutionen	39
Entschließung 1989 (2014)	Den Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit	42
Empfehlung 2042 (2014)		44
Entschließung 1990 (2014)	Die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen	44
Entschließung 1991(2014)	Die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen	46
Empfehlung 2043 (2014)		47
Entschließung 1992(2014)	Den Schutz von Minderjährigen vor Exzessen von Sekten	48
Entschließung 1993 (2014)	Menschenwürdige Arbeit für alle	49
Entschließung 1994 (2014)	Flüchtlinge und das Recht auf Arbeit	51
Entschließung 1996 (2014)	Beendigung der Kinderarmut in Europa	52
Empfehlung 2044 (2014)		54

Entschließung 1983 (2014)¹

Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa

1. Der Menschenhandel ist eine der grässlichsten Menschenrechtsverletzungen, von der in Europa jedes Jahr 70 000 bis 140 000 Personen betroffen sind. Mädchen und Frauen sind überproportional vertreten, genauso auch Transsexuelle. Männer und Jungen sind jedoch ebenfalls betroffen. Ein beträchtlicher Teil der Opfer sind Bürger der Europäischen Union, insbesondere bulgarische und rumänische Frauen, die zur sexuellen Ausbeutung „auf den Markt“ kommen.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist tief besorgt darüber, dass der Menschenhandel in Europa ungeachtet verschiedener nationaler und internationaler Mechanismen und Rechtsinstrumente zu seiner Bekämpfung nicht nur weit verbreitet, sondern auch im Anstieg begriffen ist, während die entsprechenden Verurteilungen abnehmen. Hier sind Bemühungen erforderlich, um dieser Geißel Einhalt zu gebieten und die erforderlichen Mittel und Anstrengungen für Prävention, Ermittlungen und Strafverfolgung bereitzustellen und zugleich zu gewährleisten, dass die Befreiung der Opfer von dieser modernen Form der Sklaverei und die Wiederherstellung ihrer Rechte wie auch ihrer Würde im Kernbereich der ergriffenen Maßnahmen bleiben.
3. Auch wenn es sich um unterschiedliche Erscheinungen handelt, hängen Menschenhandel und Prostitution doch eng zusammen. Schätzungsweise 84% der Opfer von Menschenhandel in Europa werden in die Prostitution gezwungen. Ebenso machen Opfer des Menschenhandels einen großen Teil der Sexarbeiterinnen (*hierin ist auch die Minderheit der männlichen Sexarbeiter eingeschlossen, die nicht jedesmal eigens erwähnt wird; Anm.d.Üb.*) aus. Da es an genauen und vergleichbaren Daten über Prostitution und Menschenhandel fehlt, lässt sich nur schwer einschätzen, wie sich verschiedene Rechtsvorschriften über Prostitution auf den Menschenhandel auswirken können. Angesichts der deutlichen Überschneidungen zwischen den beiden Phänomenen ist die Versammlung jedoch der Ansicht, dass Rechtsvorschriften und Maßnahmen in Bezug auf die Prostitution unverzichtbare Instrumente für die Bekämpfung des Menschenhandels darstellen.
4. Studien und eine Datenerfassung zu Prostitution und Menschenhandel sollten in allen Mitgliedstaaten des Europarates vorgenommen werden. Sie sollten darauf abzielen, landesweit Informationen zu sammeln und zur Gewährleistung der Kompatibilität nach für ganz Europa geltenden Standards durchgeführt werden.
5. Die Rechtsvorschriften und Maßnahmen in Bezug auf die Prostitution sehen in Europa unterschiedlich aus und reichen von der Legalisierung bis hin zur Kriminalisierung aller oder einiger mit Prostitution zusammenhängender Aktivitäten. 1999 machte Schweden als erstes Land den Kauf sexueller Dienstleistungen strafbar, was zu positiven Ergebnissen bei der Nachfrage nach Menschenhandel geführt hat. Seitdem haben andere Staaten den gleichen Weg beschritten oder entsprechende Schritte eingeleitet. Zugleich haben sich andere Mitgliedstaaten dafür entschieden, den Verkauf wie auch den Kauf sexueller Dienstleistungen zu legalisieren – mit dem Ziel, die Attraktivität dieser Branche für kriminelle Vereinigungen zu vermindern und die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern, womit sie begrenzte Erfolge erzielten.
6. Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung sollten als Verletzungen der Menschenwürde und, da Frauen unter den Opfern überproportional vertreten sind, als Gleichstellungshindernis betrachtet werden.
7. Die Prostitution ist eine komplexe Thematik mit unterschiedlichen Facetten, die zu berücksichtigen sind. Sie betrifft die Gesundheit von Sexarbeiterinnen mit Folgen der vermehrten Gefährdung durch sexuell übertragbare Krankheiten, höhere Risiken für Drogen- und Alkoholsucht, physische und psychische Traumata, Depressionen und andere geistige Störungen. Prostitution steht oft mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung, so mit Kleinkriminalität und Drogenhandel. Darüber hinaus stehen den Menschenhandel kontrollierende kriminelle Organisationen häufig mit dem Drogenhandel in Verbindung.
8. Die Versammlung erkennt an, dass es aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Ansätze und kultureller Sensibilitäten schwierig ist, ein für alle Mitgliedstaaten geeignetes Modell für Rechtsvorschriften in Bezug auf die Prostitution vorzuschlagen. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass die Menschenrechte bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf Prostitution und Menschenhandel die entscheidenden Kriterien sein sollten.
9. Unabhängig von dem gewählten Modell sollten sich Gesetzgeber und Strafverfolger ihrer Verantwortung bewusst sein sicherzustellen, dass Sexarbeiterinnen dort, wo Prostitution legal ist oder geduldet wird, ihrer Tätigkeit unter würdigen Umständen, ohne Zwang und Ausbeutung nachgehen können und dass der Schutzbedarf von

¹ Versammlungsdebatte am 8. April 2014 (12. Sitzung) (siehe Dok. 13446, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr José Mendes Bota). Von der Versammlung am 8. April 2014 (12. Sitzung verabschiedeter Text.

Opfern des Menschenhandels sachgerecht erkannt und entsprechend behandelt werden kann.

10. Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen in Bezug auf Prostitution sollten die Behörden die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Unterstützung von Opfern der Zwangsprostitution und des Menschenhandels ausbauen, da diese nicht von Organisationen der Sexarbeiterinnen vertreten werden.

11. Darüber hinaus sollten die Behörden in jedem Fall davon Abstand nehmen, Rechtsvorschriften über Prostitution als Ersatz für umfassende Maßnahmen zu betrachten, die in einem fundierten rechtlichen und politischen Rahmen gezielt gegen Menschenhandel gerichtet sind und effektiv umgesetzt werden. Die internationale Zusammenarbeit auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene spielt beim Vorgehen gegen den Menschenhandel angesichts seines grenzüberschreitenden Charakters und der einschlägigen wirtschaftlichen Interessen eine wichtige Rolle.

12. In Anbetracht dieser Überlegungen ruft die Versammlung die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Beobachterstaaten und die Demokratiepartner der Parlamentarischen Versammlung des Europarates dazu auf,

12.1. im Hinblick auf die Prostitution:

12.1.1. nach dem schwedischen Modell die Strafbarmachung des Kaufs sexueller Dienstleistungen – als das effektivste Instrument zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels – zu erwägen;

12.1.2. die Werbung für sexuelle Dienstleistungen – einschließlich jeder Form verschleierte Werbung – zu verbieten;

12.1.3. Zuhälterei, soweit dies noch nicht geschehen ist, strafbar zu machen;

12.1.4. Beratungsstellen einzurichten, die Prostituierten unabhängig von ihrem Rechts- oder Migrationsstatus rechtliche und gesundheitliche Unterstützung bieten;

12.1.5. „Ausstiegsprogramme“ für Personen einzurichten, die die Prostitution aufgeben wollen, um so eine Rehabilitation zu erreichen – auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes unter Einbeziehung psychiatrischer und gesundheitlicher Einrichtungen, der Unterstützung im Wohnbereich sowie bei Bildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungsdiensten;

12.1.6. bei einer Legalisierung der Prostitution:

12.1.6.1. Überlegungen anzustellen, das gesetzliche Mindestalter für Prostitution auf 21 Jahre festzulegen;

12.1.6.2. zu gewährleisten, dass alle einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften – auch über Arbeitsschutz, soziale Sicherheit und Steuern – überarbeitet und auf allen Verwaltungsebenen effektiv umgesetzt werden;

12.1.6.3. sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften über Prostitution für alle Formen der Sexarbeit – einschließlich der Internetprostitution – gelten;

12.1.6.4. für die Ausübung der Sexarbeit strenge administrative und fachliche Anforderungen vorzuschreiben, um auf diese Weise die Überwachung der Führung und regelmäßiger Kontakte mit Sexarbeitseinrichtungen zu gewährleisten („Barriersystem“);

12.1.6.5. zu verlangen, dass Informationen über die Rechte von Sexarbeiterinnen sowie Kontaktadressen von Einrichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Prostitution dienenden Einrichtungen gut sichtbar ausgehängt werden;

12.1.6.6. beste Praktiken auszutauschen, um den durch Prostitution verursachten Schaden zu vermindern;

12.1.6.7. das Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit im Hinblick auf die Notwendigkeit zu schärfen, die Einstellung in Bezug auf den Erwerb von sexuellen Dienstleistungen zu ändern und die Nachfrage zu reduzieren, auch durch das Bekämpfen einer gesellschaftlichen Förderung, insbesondere am Arbeitsplatz;

12.1.7. die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, darunter auch Vereinigungen von Sexarbeiterinnen und Nichtregierungsorganisationen zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu fördern und sie bei der Erarbeitung oder Überprüfung von die Prostitution betreffenden Maßnahmen zu beraten;

- 12.1.8. besondere Polizeikräfte zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Prostitution und Menschenhandel zu schaffen;
- 12.2. in Bezug auf Maßnahmen zum Menschenhandel:
- 12.2.1. die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) (soweit noch nicht erfolgt) zu unterzeichnen, zu ratifizieren, umzusetzen und mit ihrem Überwachungsmechanismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 12.2.2. Aktionspläne zum Menschenhandel einzuführen und die Parlamente in deren Ausarbeitung und Umsetzung sowie die Überwachung ihrer Umsetzung eng einzubeziehen;
- 12.2.3. für alle bei der Verhütung, Untersuchung und Verfolgung des Menschenhandels tätigen Stellen und Einrichtungen angemessene Mittel zu bewilligen;
- 12.2.4. die Zusammenarbeit mit Europol auszubauen und die dafür bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen deutlich zu erhöhen;
- 12.2.5. Zufluchtsstätten für Opfer des Menschenhandels einzurichten
- 12.2.6. bilaterale Zusammenarbeit mit Herkunftsländern, darunter auch Entwicklungsländern, zu betreiben, um Menschenhandel zu verhüten und sicherzustellen, dass in ihr Herkunftsland zurückgesandte Opfer die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung erhalten;
- 12.2.7. die Zusammenarbeit zwischen gegen Menschenhandel vorgehenden Organisationen und Strafverfolgern einerseits und Nichtregierungsorganisationen andererseits bei gegen Menschenhandel gerichteten und zum Opferschutz dienenden Tätigkeiten auszubauen;
- 12.3. im Hinblick auf Studien und Datenerfassung:
- 12.3.1. quantitative und qualitative Forschungsarbeiten über Prostitution: Prävalenz, Formen/Märkte der Prostitution, Aufgliederung der Beteiligten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit zu fördern;
- 12.3.2. quantitative und qualitative Forschungsarbeiten über Menschenhandel: Prävalenz, Herkunftsländer, Zielsetzung des Menschenhandels, Prävalenz von Opfern unter Prostituierten zu fördern;
- 12.3.3. unabhängige Einrichtungen mit regelmäßigen Bewertungen der Auswirkungen ihrer Rechtsvorschriften über Prostitution auf den Menschenhandel zu beauftragen;
- 12.4. im Hinblick auf Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung:
- 12.4.1. über Medien und schulische Aufklärung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, in Bezug auf respektvolle, geschlechtergerechte und gewaltfreie Sexualität zu sensibilisieren;
- 12.4.2. für den Zusammenhang zwischen Prostitution und Menschenhandel durch an die breite Öffentlichkeit, die Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen gewandte Informationskampagnen zu sensibilisieren;
- 12.4.3. Schulungsprogramme über Prostitution und Menschenhandel für Strafverfolger, Richter, Sozialarbeiter und Fachleute aus dem öffentlichen Gesundheitswesen zu fördern.

Entschließung 1984 (2014)²

Den Antrag auf „Partner für Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Parlaments der Kirgisischen Republik

1. Mit der Verabschiedung von Entschließung 1680 (2009) betr. die Schaffung des „Partner für die Demokratie“-Status in der Parlamentarischen Versammlung beschloss die Versammlung, einen neuen Status für die institutionelle Zusammenarbeit mit Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten in benachbarten Regionen zu schaffen, die von den Erfahrungen der Versammlung mit dem Demokratieaufbau zu profitieren wünschen und die sich an der politischen Debatte über gemeinsame Herausforderungen, die über die europäischen Grenzen hinausgehen, beteiligen möchten.

² Versammlungsdebatte am 8. April 2014 (13. Sitzung) (siehe Dok. 13461, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Andreas Gross, Dok. 13477, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pedro Agramunt, sowie Dok. 13476, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Frau Bernadette Bourzai). Von der Versammlung am 8. April 2014 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Nach Absatz 15 von Entschließung 1680 (2009) können die an der Union für das Mittelmeer/Barcelona-Prozess beteiligten nationalen Parlamente aller Länder des südlichen Mittelmeerraums und des Nahen Ostens sowie die in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vertretenen Länder Zentralasiens (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) den „Partner für die Demokratie“-Status bei der Versammlung beantragen. Das Parlament Marokkos und der Palästinensische Nationalrat haben diesen Status im Juni bzw. im Oktober 2011 erhalten.
3. Am 27. Oktober 2011 beantragte der Präsident des Parlaments der Kirgisischen Republik offiziell die Gewährung des „Partner für die Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Die Versammlung begrüßt diesen Antrag, der der erste aus Zentralasien ist.
4. Die Versammlung stellt fest, dass der Präsident des kirgisischen Parlaments in seinem Schreiben gemäß den in Artikel 61.2 der Geschäftsordnung festgelegten Anforderungen Folgendes bekräftigt hat:

„Die derzeitige Lage in unserem Land und die Leistungen der letzten Jahre zeigen, dass die Kirgisische Republik die Werte des Europarates teilt, die auf Pluralismus und Gleichberechtigung sowie auf paritätische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründen. Eindeutige Belege hierfür sind heute in der Abschaffung der Todesstrafe in der Kirgisischen Republik, die Medienfreiheit und die gleiche Vertretung von Frauen und Männern im öffentlichen und privaten Leben zu sehen.“

„Unsere Zusammenarbeit mit dem Europarat durch unsere Mitgliedschaft in der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) hat sich als äußerst nützlich für die Kirgisische Republik erwiesen und hat zu positiven Ergebnissen geführt. Wir sind daher daran interessiert, bei unserer institutionellen und gesetzgeberischen Arbeit weiterhin Gebrauch von der Erfahrung der Versammlung zu machen.“

„Wir haben uns selbst ein klares Ziel gesetzt: freie und faire Wahlen nach den internationalen Normen abzuhalten. Wir beabsichtigen daher, stabile Beziehungen zu allen internationalen Organisationen aufzubauen, die über genügend Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.“

„Wir sind ohne jeden Zweifel entschlossen, unsere Anstrengungen auf diesen Gebieten weiter zu stärken und die zuständigen Behörden Kirgisistans aufzufordern, den maßgeblichen Übereinkommen des Europarates sowie den Teilabkommen, die für eine Unterzeichnung und Ratifizierung durch Nichtmitgliedstaaten geöffnet sind, beizutreten, insbesondere denen, die sich auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie beziehen.“
5. Die Versammlung betrachtet diese Erklärungen als politische Verpflichtungen seitens des kirgisischen Parlaments, ihre Arbeit zur Erfüllung der Grundwerte und -prinzipien des Europarates sowie der in der Geschäftsordnung der Versammlung festgelegten Anforderungen fortzusetzen.
6. Die Versammlung begrüßt insbesondere die Tatsache, dass Kirgisistan 2007 die Todesstrafe abgeschafft hat.
7. Gleichzeitig stellt die Versammlung fest, dass der Antrag keinen offiziellen Hinweis auf die vorgesehene Verpflichtung enthält, die Versammlung regelmäßig über den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Europarates zu informieren. Sie hält Rechenschaftspflicht jedoch für einen integralen Bestandteil der Partnerschaft und die Verpflichtung zur Rechenschaftspflicht als eine unmittelbare Folge der Gewährung des Status.
8. Daher ist die Versammlung der Ansicht, dass der Antrag des kirgisischen Parlaments die in der Geschäftsordnung dargelegten offiziellen Voraussetzungen weitgehend erfüllt.
9. Ferner erkennt die Versammlung an, dass das Parlament, die wichtigsten politischen Akteure, der Staat und die Beamten sowie die Zivilgesellschaft Kirgisistans die Ziele der Partnerschaft für die Demokratie umfassend teilen, und ist der Ansicht, dass der Erhalt dieses Status ein wichtiger Anreiz für die Weiterentwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in diesem Land wäre.
10. Die Versammlung ist überzeugt, dass es wichtig ist, dass Kirgisistan, das einzige Land in Zentralasien, dass die parlamentarische Demokratie als Grundlage für sein politisches System gewählt hat, auf dem Weg des demokratischen Übergangs erfolgreich ist. Sie ist der Ansicht, dass Kirgisistan bei diesem Unterfangen ihre volle Unterstützung verdient.
11. Die Versammlung begrüßt die Verpflichtung Kirgisistans zu tiefgreifenden verfassungsmäßigen, institutionellen, politischen und rechtlichen Reformen zur Stärkung der Demokratie, und ruft die nationalen Behörden auf, umfassenden Gebrauch von der Erfahrung und den Normen des Europarates zu machen. Sie ist

der Ansicht, dass der „Partner für die Demokratie“-Status einen geeigneten Rahmen zur Stärkung der Beteiligung des kirgisischen Parlaments bei der Verwirklichung dieser Reformen bietet.

12. Gleichzeitig ist sich die Versammlung voll und ganz bewusst, dass Kirgisistan als ein junges, unabhängiges Land mit einer turbulenten politischen Geschichte und einer aus der Vergangenheit geerbten Fülle von Problemen noch immer einen langen Weg bis hin zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der umfassenden Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gehen hat.

13. Die Versammlung verpflichtet sich, Kirgisistan bei der Überwindung dieser Hindernisse behilflich zu sein. Sie ist bereit, ihre Erfahrung zu teilen und ihre Unterstützung bei der Bewältigung dieser Hindernisse anzubieten. Sie erinnert daran, dass der „Partner für die Demokratie“-Status ein Instrument zur Verbesserung der Demokratie ist. Sie ist der Ansicht, dass das kirgisische Parlament durch die Beantragung des „Partner für die Demokratie“-Status ihren Willen bewiesen hat, diesen Pfad zu beschreiten, und seine Bereitschaft gezeigt hat, aus vorbildlichen europäischen Praktiken zu lernen, und dass es die Normen des Europarates als Maßstäbe für ihren Weg nach vorn gewählt hat.

14. In diesem Zusammenhang erregen mehrere Faktoren schwere Besorgnis und müssen als prioritäre Fragen, insbesondere im Rahmen einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und Kirgisistan, angegangen werden. Dazu gehören eine allgemein verbreitete Korruption, eine ethnisch unausgewogene Justiz, die weder unparteiisch noch unabhängig ist, die anhaltende Anwendung von Folter, die Straflosigkeit von Polizeibeamten in Bezug auf letztere, Akte der Einschüchterung der Zivilgesellschaft sowie noch immer ungelöste Folgen von Spannungen zwischen den Ethnien.

15. Vor diesem Hintergrund und aufbauend auf ihren Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Übergang ist die Versammlung der Ansicht, dass die nachfolgenden spezifischen Fragen zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kirgisistan von entscheidender Bedeutung sind:

15.1. die Durchführung freier und fairer Wahlen im Einklang mit den maßgeblichen internationalen Normen sowie die Verbesserung des rechtlichen Rahmens für Wahlen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission);

15.2. die Steigerung des öffentlichen Interesses und Sensibilisierung für die demokratischen Prozesse sowie die Gewährleistung einer höheren Beteiligung bei den Wahlen und der Teilnahme der Bürger am politischen Leben;

15.3. eine verstärkte öffentliche Überwachung der Wahlen durch unabhängige Beobachter, auch durch die Stärkung der Fähigkeiten nationaler Beobachternetze;

15.4. die Konsolidierung des aus der Verfassungsreform 2010 resultierenden institutionellen Rahmens, insbesondere durch die Verbesserung der Gewaltenteilung und die Stärkung der Rolle des Parlaments;

15.5. eine stärkere Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Gesetzgebungs- und andere Entscheidungsprozesse;

15.6. die verstärkte Entwicklung der politischen Beteiligung in Parteien, um eine pluralistische Vertretung aller Teile der kirgisischen Gesellschaft zu gewährleisten;

15.7. die Förderung der Bildung für eine demokratische Staatsbürgerschaft und die Achtung der Menschenrechte;

15.8. eine weitere Verbesserung der Chancengleichheit für Männer und Frauen im wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Leben;

15.9. die Stärkung der kommunalen und regionalen Demokratie;

15.10. die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in den Strafvollzugsbehörden; die Verstärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Regierungssystem;

15.11. die Verstärkung der Bemühungen zur Gewährleistung der Achtung des Rechts auf einen fairen Prozess, insbesondere durch die Gewährleistung, dass das Recht auf Verteidigung in der Praxis geachtet wird, und die Konsolidierung der Justizreform zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Ausschluss ethnischer Voreingenommenheit;

15.12. der Beitritt zu und die tatsächliche Umsetzung der maßgeblichen internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich einer umfassenden Zusammenarbeit mit den

Sondermechanismen der Vereinten Nationen und der Umsetzung der Empfehlungen der Vereinten Nationen für eine allgemeine regelmäßige Überprüfung;

15.13. die Verstärkung der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Gefängnisbeamten, Polizeibeamten und Rechtsanwälten in Bezug auf die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen;

15.14. die Abschaffung von Praktiken willkürlicher Inhaftierung;

15.15. die wirksame Umsetzung der internationalen Normen zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Menschen, die ihrer Freiheit beraubt sind; die Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen von Folter und Misshandlung, insbesondere durch die Einführung eines wirksamen Beschwerdemechanismus gegen derartige Akte;

15.16. die Verbesserung der Haftbedingungen sowie der Effektivität der nationalen Präventionsmechanismen gemäß den Normen und Standards der Vereinten Nationen in Bezug auf Haftanstalten;

15.17. die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und allen Formen der Diskriminierung;

15.18. die Garantie und die Förderung der Rechte ethnischer Minderheiten, unter erneuter Bekräftigung des Status Kirgisistans als einem multiethnischen Staat, in dem alle ethnischen Gruppen gleiche Rechte genießen und der die Versöhnung, die Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben, die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog fördert und eine nationalistische Rhetorik aktiv bekämpft;

15.19. die Garantie der Achtung der sprachlichen Rechte von Minderheiten und die Förderung des Rechts auf Bildung in Minderheitensprachen;

15.20. die Gewährleistung einer umfassenden Achtung der Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit, einschließlich des Rechts, seine Religion zu ändern;

15.21. die Garantie und die Förderung der freien Meinungsäußerung sowie der Unabhängigkeit und der Pluralität der Medien; die Umsetzung rechtlicher Bestimmungen, die die Pressefreiheit wirksam garantieren und die Medien vor politischem Druck schützen;

15.22. die Garantie und die Förderung – im Gesetz und in der Praxis – der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung; die Gewährleistung einer strikten Umsetzung des Gesetzes über Vereinigungen;

15.23. die Unterlassung der Verabschiedung von Gesetzen, die direkt oder indirekt auf die Beschränkung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten abzielen;

15.24. die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität;

15.25. die Unterlassung der Weiterverfolgung des Gesetzesentwurfs basierend auf dem Modell von Gesetzen über das Verbot „homosexueller Propaganda“;

15.26. die Bekämpfung – durch das Gesetz und in der Praxis – aller Formen von Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts; die Gewährleistung und aktive Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen; die Bekämpfung der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LSBT); die Bekämpfung aller Formen geschlechterspezifischer Gewalt;

15.27. die Unterlassung der Belästigung von Menschenrechtsaktivisten und zivilgesellschaftlichen Aktivisten und ihrem Schutz vor Angriffen oder anderen Akten der Einschüchterung durch nichtstaatliche Akteure; die Freilassung von Herrn Asimjon Askarow und die Garantie eines fairen Prozesses für ihn;

15.28. die Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Zwangsarbeit;

15.29. die Ausarbeitung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Politik zur Verbesserung der Lage von Kindern, auch durch die Verstärkung der Anstrengungen zum Verbot der Kinderarbeit und die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Bildung und Gesundheitsversorgung für alle Kinder.

16. Die Versammlung ruft den Europarat und Kirgisistan auf, diese Punkte bei ihren derzeitigen Diskussionen über die Prioritäten für eine nachbarschaftliche Zusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2016 zu berücksichtigen.

17. Die Versammlung erwartet, dass Kirgisistan im Einklang mit der in dem Schreiben des Parlamentspräsidenten vom 27. Oktober 2011 enthaltenen Verpflichtung zu gegebener Zeit den maßgeblichen Übereinkommen und für Nichtmitgliedstaaten geöffneten Teilabkommen des Europarates beitreten wird, insbesondere denen, die sich mit Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratiefragen befassen.

18. In Anbetracht dessen, dass das kirgisische Parlament erneut seine Entschlossenheit bekräftigt hat, auf die umfassende Umsetzung der politischen Verpflichtungen hinzuwirken, die in Artikel 61.2 der Geschäftsordnung der Versammlung enthalten sind und die es mit dem Schreiben ihres Präsidenten vom 27. Oktober 2011 eingegangen ist, beschließt die Versammlung,

18.1. dem Parlament der Kirgisischen Republik vom Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung den „Partner für die Demokratie“-Status zu gewähren ausgehend von dem Verständnis, dass es die Versammlung regelmäßig über den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Europarates informieren wird;

18.2. das Parlament der Kirgisischen Republik aufzufordern, eine „Partner für die Demokratie“-Delegation zu benennen, die gemäß Artikel 61.4 der Geschäftsordnung der Versammlung aus drei Vertretern und drei Stellvertretern zu bestehen hat.

19. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Fortschritte beim Vorantreiben der Reformen das vorrangige Ziel der Partnerschaft für die Demokratie sind und den Maßstab zur Beurteilung der Effizienz dieser Partnerschaft darstellen sollten.

20. Sie beschließt folglich, spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung der vorliegenden Entschließung den Stand der Fortschritte zu überprüfen, die bei der Umsetzung der vom Parlament der Kirgisischen Republik eingegangenen politischen Verpflichtungen und beim Vorantreiben der im obigen Absatz 15 genannten speziellen Punkten erzielt wurden.

21. Die Versammlung betont die Bedeutung freier und fairer Wahlen als Eckpfeiler einer echten Demokratie. Sie erwartet daher, bei den nächsten allgemeinen Wahlen zur Beobachtung der Wahlen in Kirgisistan eingeladen zu werden.

22. Die Versammlung ist zuversichtlich, dass die Gewährung des „Partner für die Demokratie“-Status an das Parlament der Kirgisischen Republik zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Europarat und zu gegebener Zeit zur Förderung des Beitritts Kirgisistans zu den Übereinkommen des Europarates beitragen wird. Sie fordert daher den Generalsekretär des Europarates dazu auf, ggf. in Absprache mit der Europäischen Union und anderen internationalen Partnern die Erfahrung der Organisation, auch die der Venedig-Kommission, zu mobilisieren, um zu einer umfassenden Umsetzung der demokratischen Reformen in Kirgisistan beizutragen.

23. Die Versammlung ruft die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates und die internationalen Organisationen, insbesondere die Europäische Union, dazu auf,

23.1. ihre Unterstützung für Kirgisistan auf dem Gebiet demokratischer Reformen zu verstärken;

23.2. geeignete Möglichkeiten zu finden, um der kirgisischen „Partner für die Demokratie“-Delegation dabei zu helfen, sich an der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse zu beteiligen.

Entschließung 1985 (2014)³

Die Lage und die Rechte nationaler Minderheiten in Europa

1. Die europäische Geschichte zeigt, dass der Schutz von Minderheiten von größter Bedeutung ist und dazu beitragen kann, dass Europa zu einer Heimat für alle wird. Äußerungen von extremem Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz sind jedoch nicht verschwunden, sondern scheinen im Gegenteil zuzunehmen. Die Versammlung äußert ihre Besorgnis angesichts der Lage und der Rechte nationaler Minderheiten.

³ Versammlungsdebatte am 8. April 2014 (13. Sitzung) (siehe Dok. 13445, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr Ferenc Kalmár). Von der Versammlung am 8. April 2014 (13. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2040 (2014). Siehe auch Empfehlung 2040 (2014).

2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157, nachfolgend „das Rahmenübereinkommen“ genannt) und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) wesentliche Instrumente für den Schutz von Minderheiten in Europa sind. Keines dieser Instrumente ist jedoch von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden. Darüber hinaus lässt das Fehlen einer Definition nationaler Minderheiten im Rahmenübereinkommen den ihm beigetretenen Staaten einen breiten Interpretationsspielraum, was sich auf seine Umsetzung auswirkt. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschlieung 1713 (2010) betr. den Schutz von Minderheiten in Europa: bewährte Verfahren und Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Umsetzung gemeinsamer Normen, auf ihre Entschlieung 1866 (2012) betr. ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betr. nationale Minderheiten, sowie auf die maßgeblichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Versammlung begrüt auch die am 23. Juni 2013 in Brixen, Italien, verabschiedete Programmatische Erklärung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV).
3. Die Versammlung verweist ebenfalls auf die Definition nationaler Minderheiten, die sie in ihrer Empfehlung 1201 (1993) betr. ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Rechte von Minderheiten festgelegt hat, in der sie diese als „eine Gruppe von Menschen in einem Staat definiert, die a) in dem Staatsgebiet dieses Staates ansässig und dessen Bürger sind; b) langjährige, feste und dauerhafte Beziehungen zu diesem Staat unterhalten; c) charakteristische ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen; d) repräsentativ genug, wenngleich kleiner an der Zahl als der Rest der Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates sind; e) von der Sorge getrieben sind, das zu erhalten, was ihre gemeinsame Identität darstellt, darunter ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache“.
4. Die Versammlung betont die Bedeutung von Stabilität, Solidarität und friedlicher Koexistenz der Vielzahl der Völker in Europa und ruft zur Förderung des Konzepts „Einheit durch Vielfalt“ in und unter den Ländern auf. Der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten sollte eine Priorität auf der politischen Tagesordnung bleiben.
5. Der Schutz der Rechte von Minderheiten kann dabei helfen, eine nachhaltige Zukunft für Europa aufzubauen, und dazu beitragen, die Achtung der Grundsätze von Würde, Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu garantieren. Der Nutzen beschränkt sich nicht auf die Minderheiten, da dieser Schutz Stabilität, wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand für alle mit sich bringen wird.
6. Die Unfähigkeit, eine zufriedenstellende Antwort auf Minderheitenfragen zu geben, war eine wesentliche Ursache von politischen Spannungen, Konflikten und Menschenrechtsverletzungen. Der Schutz von Minderheiten ist daher auch ein Mittel zur Konfliktprävention. Die Rechte auf Selbstbestimmung, staatliche Integrität und nationale Souveränität können miteinander vereinbart werden mit dem Ziel, die Toleranz zu erhöhen. In diesem Zusammenhang zeigt Entschlieung 1832 (2011) der Versammlung betr. nationale Souveränität und Staatlichkeit im gegenwärtigen internationalen Recht: bestehender Klärungsbedarf den zu verfolgenden Weg auf.
7. Beste Vorgehensweisen für den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten sollten in weiten Teilen Europas erwogen und umgesetzt werden, um den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, zu verbessern. Beste Vorgehensweisen bei örtlichen Vereinbarungen können eine wichtige Rolle für den wirksamen Schutz der Rechte nationaler Minderheiten spielen. Diesbezüglich verweist die Versammlung auf ihre Entschlieung 1334 (2003) betr. positive Erfahrungen autonomer Regionen als eine Quelle der Inspiration für Konfliktlösung in Europa, in der festgestellt wird, dass die Schaffung und das Funktionieren eines autonomen Gebiets als Teil des Demokratisierungsprozesses betrachtet werden kann. Die Versammlung begrüt auch die Verabschiedung von Entschlieung 361 (2013) betr. Regionen und Gebiete mit Sonderstatus in Europa durch den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates, die anerkennt, dass der Sonderstatus der Regionen einiger europäischer Länder diesen Regionen und Ländern Stabilität und Wohlstand gebracht hat.
8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass territoriale Selbstverwaltungsvereinbarungen auch dazu beitragen können, die Rechte von Minderheiten mit einer kollektiven Dimension wirksam zu schützen und eine Assimilierung zu vermeiden.
9. Die Versammlung hält die Achtung des Rechts auf eine gemeinsame Identität, die Kultur, Religion, Sprachen und Traditionen einschließt, für ein wesentliches Element für den Schutz der Rechte traditioneller nationaler Minderheiten. Sie haben das Recht, ihre eigenen Institutionen zu erhalten und weiter zu entwickeln und sollten kollektiven Schutz erhalten, wie in Empfehlung 1735 (2006) betr. das Konzept der „Nation“ dargelegt.

10. Im Lichte dieser Erwägungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf,
- 10.1. im Hinblick auf die internationalen Instrumente
- 10.1.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen so bald wie möglich zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren;
- 10.1.2. die von der UNO-Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedete Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) zu unterzeichnen;
- 10.1.3. die Umsetzung der vom Europarat und den Vereinten Nationen anerkannten beispielhaften Praktiken zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu fördern;
- 10.1.4. zusätzlich zu der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens die notwendigen Voraussetzungen für die Achtung der Verpflichtungen zu schaffen, die sich aus dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) (1990) und den damit verbundenen bilateralen Abkommen ergeben;
- 10.2. im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf Identität
- 10.2.1. das Recht nationaler Minderheiten zu gewährleisten, ihre eigene Identität zu erhalten, zu fördern und zu schützen, wie in Artikel 5.1. des Rahmenübereinkommens, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Resolution 47/135 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ festgelegt;
- 10.2.2. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Beteiligung nationaler Minderheiten am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu gewährleisten, wie in Artikel 15 des Rahmenübereinkommens festgelegt, so dass sie an dem Entscheidungsprozess teilnehmen können;
- 10.2.3. davon abzusehen, Politiken und Praktiken zu beschließen, die auf eine Assimilierung nationaler Minderheiten gegen ihren Willen abzielen, wie in Artikel 5.2 des Rahmenübereinkommens festgelegt;
- 10.2.4. sich beispielhafte Praktiken einiger Staaten (wie die Erfahrungen im Alto Adige/Südtirol, Finnland und in anderen Ländern, die kollektive oder Gruppenrechte gewähren) anzusehen und sie als Leitlinie zu nutzen; dies sind fundierte Modelle und Referenzen selbst für Staaten, die dem Rahmenübereinkommen noch nicht beigetreten sind;
- 10.3. im Hinblick auf territoriale Vereinbarungen und Konfliktprävention
- 10.3.1. territoriale Selbstverwaltungsvereinbarungen unter gebührender Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze in einem Format umzusetzen, auf das sich alle betroffenen Parteien geeinigt haben;
- 10.3.2. bei der Festlegung/Reform der administrativen und/oder territorialen Strukturen/Einheiten des Landes oder bestimmter staatlichen Institutionen ungeachtet wirtschaftlicher Gründe den zusätzlichen Nutzen historischer Regionen im Hinblick auf Kultur, Sprache, Traditionen und Religionen zu berücksichtigen;
- 10.3.3. einen ständigen Dialog mit den Vertretern der nationalen Minderheiten einzuleiten und fortzusetzen, den Bedürfnissen ihrer Wählerschaft Rechnung zu tragen und Multikulturalismus und Solidarität zu fördern;
- 10.4. im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Minderheitensprachen
- 10.4.1. gemäß den Grundsätzen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den offiziellen Gebrauch der von nationalen Minderheiten in dem Staatsgebiet, in dem sie leben, gesprochenen Sprachen auf kommunaler oder regionaler Ebene zu fördern und dabei zu berücksichtigen, dass der Schutz und die Förderung des Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen nicht auf Kosten der offiziellen Sprachen und der Verpflichtung, sie zu lernen, erfolgen sollte;

10.4.2. Bildungspolitiken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nationaler Minderheiten zu formulieren, auch über spezielle Bildungssysteme und -einrichtungen, und die besten Praktiken für den Fremdsprachenunterricht in die Methodik des Unterrichts offizieller Sprachen für Grundschulen, die Unterricht in einer Minderheitensprache anbieten, aufzunehmen;

10.4.3. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontinuität des Unterrichts in der Muttersprache in der weiterführenden Schulbildung (auch in der Berufsausbildung) und in der Hochschulbildung zu gewährleisten;

10.4.4. die Empfehlungen im ersten thematischen Kommentars des Beratenden Ausschusses zum Rahmenabkommen über Bildung nach dem Rahmenübereinkommen vom 2. März 2006 zu befolgen, insbesondere mit dem Ziel, einen proaktiven Ansatz bei Bildungsfragen zu verfolgen, auch wenn die geäußerte Nachfrage gering erscheint;

10.4.5. das gemeinsame Verfassen von Geschichtsbüchern durch die Heimatländer und die Vertreter der auf ihrem Staatsgebiet lebenden traditionellen nationalen Minderheiten einzuleiten mit dem Ziel, junge Menschen mit Blick auf eine europäische Zusammenarbeit und Partnerschaft zu bilden und den Geschichtsunterricht dafür zu nutzen, die Kenntnisse junger Menschen über nationale Minderheiten zu verbessern;

10.4.6. nationale Minderheiten bei der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, auch der Medien, zu berücksichtigen;

10.4.7. angemessene Mittel für Organisationen oder Medienanstalten bereitzustellen, die Minderheiten repräsentieren, um die Bevölkerungsmehrheit mit deren Identität, Sprache, Geschichte und Kultur bekannt zu machen;

10.5. im Hinblick auf die Bekämpfung der Diskriminierung

10.5.1. von diskriminierenden Handlungen abzusehen und „Maßnahmen zur positiven Diskriminierung“ in den wirtschaftlichen und sozialen Systemen mit dem Ziel zu ergreifen, die faktischen Barrieren für die Chancengleichheit zu beseitigen und eine umfassende und tatsächliche Gleichheit zu fördern;

10.5.2. im Geiste von Artikel 16 des Rahmenübereinkommens davon abzusehen, Gesetze oder administrative Maßnahmen zu verabschieden, die eine Assimilierung verstärken, die Migration fördern oder die ethnische Struktur in einer spezifischen Region verändern könnten;

10.5.3. einen Bottom-Up-Ansatz zu beschließen, der die Ansichten der interessierten Parteien bei der Identifizierung und Behandlung traditioneller Minderheitenfragen berücksichtigt;

10.5.4. den traditionellen nationalen Minderheiten innerhalb ihres Staatsgebiets die Möglichkeit zu garantieren – ohne das Grundrecht auf Freizügigkeit der Bewegung zu unterminieren sowie im Einklang mit dem Konzept „Einheit durch Vielfalt“ – an ihrem Geburtsort zu bleiben und dort, wo sie seit Jahrhunderten gelebt haben, zu Wohlstand zu kommen und Fortschritte zu erzielen sowie ihr volles Potenzial zum Nutzen ihrer Gemeinschaften, der Bevölkerungsmehrheit, des Staates und ganz Europas zu entfalten;

10.5.5. eine umfassende nationale Strategie für den Schutz nationaler Minderheiten zu formulieren und wirksam umzusetzen;

10.5.6. sicherzustellen, dass die Medien frei von Diskriminierung in Minderheitensprachen tätig sein können;

10.5.7. Wahlgesetze zu verabschieden, die eine pluralistische politische Vertretung von Minderheiten ermöglichen;

10.5.8. davon abzusetzen, Gesetze oder administrative Maßnahmen zu verabschieden, die den Schutz von Minderheiten schwächen könnten.

11. Die Versammlung ersucht ihre Mitglieder, das Thema nationale Minderheiten genauer zu verfolgen, die Rolle eines aktiven Vermittlers und Problemlösers zu spielen und Vorschläge für eine direkte politische Vertretung nationaler Minderheiten auszuarbeiten.

12. Die Versammlung ersucht den Generalsekretär des Europarates, nationalen Minderheiten im Rahmen seines Jahresberichts über die Lage der Menschenrechte in Europa besondere Beachtung zu schenken.

13. Die Versammlung ersucht die öffentlichen und privaten Medien aller Art in Regionen, die von nationalen Minderheiten bewohnt werden, Dienstleistungen in Minderheitensprachen anzubieten.

Empfehlung 2040 (2014)⁴

Die Lage und die Rechte nationaler Minderheiten in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1985 (2014) betr. die Lage und die Rechte nationaler Minderheiten in Europa und äußert diesbezüglich ihre Besorgnis.
2. Die Versammlung betont die Bedeutung von Stabilität, Solidarität und friedlicher Koexistenz einer Vielzahl von Völkern in Europa und ruft zur Förderung des Konzepts „Einheit durch Vielfalt“ in und unter den Ländern auf.
3. Der Schutz von Minderheiten sollte eine Priorität auf der politischen Tagesordnung bleiben, um den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung zu tragen und ihre Rechte und Menschenwürde zu schützen. Ein wirksamer Schutz der Rechte traditioneller nationaler Minderheiten trägt zur Verhütung von Konflikten und zur Verwirklichung der Vision von Europa als einem Haus für alle sowie zur Schaffung einer friedlichen und prosperierenden Umwelt bei.
4. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee daher,
 - 4.1. Programme zum Aufbau von Vertrauen mit Schwerpunkt auf Minderheitenfragen zu entwickeln, die an die Mitgliedstaaten des Europarates gerichtet sind;
 - 4.2. sicherzustellen, dass die Schulen für politische Studien des Europarates sich auf umfassende Art und Weise mit der Frage traditioneller nationaler Minderheiten beschäftigen und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Menschen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität der Staaten, in denen sie leben, beitragen;
 - 4.3. über ihre zuständigen Expertenausschüsse Schulungsprogramme zu erstellen und Seminare für Geschichtslehrer und Vertreter der Medien zu veranstalten, insbesondere für solche, die in ethnisch gemischten Regionen arbeiten, um junge Menschen im Geiste der Toleranz und Zusammenarbeit in ganz Europa zu erziehen.

EntschlieÙung 1986 (2014)⁵

Die Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace

1. Die Parlamentarische Versammlung ist darüber besorgt, dass die Weiterentwicklung und Nutzung des Cyberspace immer noch ohne ausreichenden Schutz der Rechte und Interessen des schwächsten Beteiligten an diesem Prozess – des einzelnen Nutzers – erfolgt.
2. Nutzer von Online-Diensten sind beunruhigt angesichts der zahlreichen Übergriffe öffentlicher Stellen, von Wirtschaftsunternehmen und Privatleuten auf ihre personenbezogenen Daten. Weithin publizierte Beispiele sind das Abfangen der Kommunikation und die Sichtung („Screening“) von Nutzerdaten durch nationale Geheimdienste in Europa und den USA, das professionelle Data Mining sozialer Online-Netzwerke, die kommerzielle Erstellung von Nutzerprofilen durch Online-Serviceanbieter über Internet-Zugangsdaten und GPS-Daten sowie großangelegte Hackerangriffe auf Nutzeraccounts und Passwörter in betrügerischer Absicht.
3. Die Versammlung bedauert, dass diese Angriffe auf die Sicherheit und die Integrität von Online- und Mobilkommunikationsdiensten das Vertrauen der Nutzer in Internetdienstleistungen so stark untergraben haben. Sie ruft deshalb alle Mitglieds- und Beobachterstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft und der Onlinebranche unverzüglich eine weltweite Initiative zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Nutzer im Cyberspace einzuleiten. Das Internet kennt keine Ländergrenzen, sodass wir gemeinsam handeln

⁴ Versammlungsdebatte am 8. April 2014 (13. Sitzung) (siehe Dok. 13445, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr Ferenc Kalmár). Von der Versammlung am 8. April 2014 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

⁵ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (14. Sitzung) (siehe Dok. 13451, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Axel E. Fischer, sowie Dok. 13481, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Arcadio Díaz Tejera). Von der Versammlung am 9. April 2014 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2041 (2014).

müssen, um die Achtung der universalen Menschenrechte sowie des nationalen Rechts und der nationalen Souveränität zu gewährleisten. Ziel muss ein international vereinbarter rechtlicher Rahmen mit geeigneten Durchsetzungsmechanismen sein, der den Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße offenlegen, einschließt.

4. Die Versammlung begrüßt darum die Resolution über das Recht auf die Privatsphäre im digitalen Zeitalter, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2013 verabschiedet wurde. Die Versammlung stimmt zu, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline besitzen, auch online geschützt werden müssen, insbesondere das Recht auf die Privatsphäre, wie es in ihrer Entschlieung 1843 (2011) über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und in Onlinemedien zum Ausdruck kommt.

5. Mit Genugtuung über das Montevideo Statement zur Zukunft der Internetzusammenarbeit vom 7. Oktober 2013 stimmt die Versammlung zu, dass die Internationalisierung der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und ihrer Internet Assigned Numbers Authority (IANA) schnell auf ein Umfeld zusteuern muss, in dem alle Interessenträger, auch die Regierungen, gleichberechtigt beteiligt sind. Verbraucher- und Bürgervereinigungen sollten in diesem neuen Organ vertreten sein. Die globale Steuerung des Internets muss verbessert werden. Es soll eine internationale Charta über die weltweiten Grundsätze und Ziele des Internets erstellt werden. Sie wird insbesondere den Schutz persönlicher Daten, einschließlich biologischer Daten, sowie die Achtung der Menschenrechte gewährleisten. Dieser Prozess sollte vom Europarat auf der Ebene der Europäischen Union und der Vereinten Nationen mit dem Ziel unterstützt werden, die Unabhängigkeit wichtiger Internet-Infrastrukturen von einzelnen Regierungen zu garantieren.

6. Die Versammlung empfiehlt allen Mitglieds- und Beobachterstaaten die effektive Umsetzung folgender Grundsätze:

6.1. Das Privatleben, die Korrespondenz und die personenbezogenen Daten eines

jeden Einzelnen müssen online geschützt sein; die Nutzer müssen immer die Möglichkeit haben, Daten, Inhalte und Informationen aus dem Netz zu entfernen; das Abfangen, die Überwachung, die Profilbildung oder die Speicherung von Nutzerdaten durch öffentliche Stellen, kommerzielle Unternehmen oder Privatpersonen sind nur gestattet, wenn dies gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SEV Nr. 5) gesetzlich zulässig ist; die Mitgliedstaaten sind ausdrücklich verpflichtet, für einen angemessenen rechtlichen Schutz vor dem Abfangen, der Überwachung, der Profilbildung und der Speicherung von Nutzerdaten zu sorgen; in Archiven personenbezogener Daten sind Vorkehrungen zum Schutz der Datenbestände vor Diebstahl und Missbrauch zu treffen;

6.2. die Sammlung, Speicherung und Verarbeitung sogenannter Metadaten (Daten, die andere Daten beschreiben, wie beispielsweise Informationen über Absender, Empfänger, Zeit, Stichworte, Bewegungen oder Kontakte) müssen grundsätzlich denselben Regeln unterliegen wie die Sammlung, Speicherung und Verarbeitung aller anderen personenbezogenen Daten;

6.3. Hersteller von Zugangsgeräten und Anbieter von Onlinediensten sollten automatisch Verschlüsselungs- und Zugangskontrolltechnologien sowie Werkzeuge gegen Online-Viren und „Cookies“ anwenden; die Speicherdauer letzterer sollte zeitlich begrenzt sein; besondere Schutzvorkehrungen sollten von Anbietern drahtloser Zugangspunkte („Hotspots“) sowie für über das „Internet der Dinge“ erstellte personenbezogene Daten getroffen werden; hierzu sollten ISO-Normen (Internationale Organisation für Normung) erarbeitet werden; es ist notwendig, den Internet-Nutzern transparente und zugängliche Informationen über geltende Sicherheitsmaßnahmen und –mechanismen bereitzustellen;

6.4. kriminelle Aktivitäten in oder über Online-Dienste(n) müssen von den zuständigen staatlichen Stellen in Übereinstimmung mit Artikel 8 der EMRK effektiv bekämpft werden; gesetzestreue Nutzer haben Anspruch auf Anonymität, während rechtswidrig handelnde Nutzer und Straftäter gemäß den im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlichen Schutzbestimmungen durch die gesetzlich ermächtigten Organe identifizierbar sein müssen; zur Bekämpfung von Online-Identitätsdiebstahl sollte es Bestimmungen für die Nutzung einer tatsächlichen Identifizierung durch elektronische Unterschrift, unter Nutzung von Beglaubigungstools oder einer vertrauenswürdigen dritten Partei geben;

6.5. staatliche Stellen und Online-Diensteanbieter sollten – gerade auch mit Blick

auf Cyber-Mobbing und Online-Kindesmissbrauch – Online-Hotlines oder andere Online-Hilfesysteme für Kinder und Menschen mit besonderen Bedürfnissen einrichten;

- 6.6. der Eigentumsschutz ist auch online zu gewährleisten; Online-Diensteanbieter sollten die Möglichkeit vorsehen, Online-Inhalte und -Services mit elektronischen Signaturen zu versehen oder elektronische Authentifizierungswerkzeuge anzuwenden; Anbieter von „Cloud Computing“-Diensten sollten automatisch besondere Schutzmaßnahmen für bei ihnen gespeichertes Eigentum ergreifen, darunter auch Zugangskontrolltools und regelmäßige Datenbackups;
- 6.7. Anbieter von „Cloud Computing“-Diensten dürfen die Rechte und den Schutz ihrer Nutzer nicht durch Auslagerung ihrer „Datenwolke“ aus der für ihr Unternehmen geltenden Rechtsordnung schmälern; das für Online-Dienste geltende Rechts- und Steuersystem sollte das des Endverbrauchers sein, und es sollten die Verbraucherrechte gelten, die zwischen dem Herkunfts- und dem Dienstland die günstigsten sind;
- 6.8. die Mitgliedstaaten sollten einen angemessenen Regulierungsrahmen für Online-Glücksspieldienste schaffen, ob diese Glücksspiele nun von öffentlichen oder privaten Unternehmen angeboten werden; in einem Land registrierte Online-Glücksspieldienste, die für Nutzer in einem anderen Land zugänglich sind und sich an diese richten, sollten unter die Rechtsordnung des letzteren Landes fallen;
- 6.9. gewerbliche oder institutionelle Serviceanbieter müssen gesetzlich verpflichtet sein, ihren Nutzern ihren Namen, ihren Geschäftssitz, ihren gesetzlichen Vertreter oder Vorstand zu nennen und ihre Maßnahmen in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf den von ihnen gebotenen Schutz des Privatlebens, der Korrespondenz, der personenbezogenen Daten und des Eigentums des Nutzers anzugeben;
- 6.10. Nutzer von Onlinediensten müssen von ihren Diensteanbietern angemessen über ihre Rechte aufgeklärt werden, ob solche Dienste nun von einer öffentlichen Stelle oder einem Privatunternehmen angeboten werden; verzichten Nutzer zugunsten von Diensteanbietern auf irgendwelche Rechte, setzt dies die vorherige, ausdrückliche Einwilligung dieser Nutzer nach entsprechender Aufklärung voraus;
- 6.11. Nutzer von Onlinediensten müssen in Anbetracht der Artikel 6 und 13 der EMRK sowie von Artikel 2 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vor einer nationalen Behörde oder einem innerstaatlichen Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf geltend machen können;
- 6.12. gewerbliche oder institutionelle Diensteanbieter sollten ihren Nutzern die Möglichkeit bieten, Beschwerden einzureichen und Streitfälle auf freiwilliger Grundlage außergerichtlich beizulegen, zum Beispiel über nationale oder europäische Verbraucherschutzstellen oder Gremien zur Online-Streitbeilegung und es sollten von allen Internet-Serviceanbietern oder ihren nationalen Vereinigungen leicht erreichbare Ombudsleute ernannt werden, die verpflichtet sind, zu reagieren;
- 6.13. die Vertraulichkeit der privaten Korrespondenz von Arbeitnehmern, die über Kommunikations-einrichtungen ihres Arbeitgebers läuft, wird durch Artikel 8 der EMRK geschützt; Arbeitsverträge sollten in Übereinstimmung mit der Empfehlung Nr. R (89) 2 des Ministerkomitees zum Schutz personenbezogener Daten für Beschäftigungszwecke jedes Eingreifen untersagen.
7. Die Regierungen und Diensteanbieter sollten einen ehrgeizigen Plan für die Bildung der Nutzer im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen auflegen.
8. Die Versammlung ruft die European Internet Services Providers Association (EuroISPA) und ihre nationalen Mitglieder auf, im Hinblick auf die oben erwähnten Grundsätze des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu erarbeiten. Internet-Diensteanbieter und Strafverfolgungsbehörden sollten über einen rechtlichen Rahmen für die praktische Zusammenarbeit gegen Angriffe auf die Rechte und die Sicherheit von Nutzern des Internet und von Onlinemedien verfügen.
9. Die Versammlung bittet den Hohen Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen um die Zusammenarbeit mit dem Europarat und die Bezugnahme auf die vorliegende Entschließung sowie auch die Entschließung 1843 (2011) über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und den Onlinemedien, wenn sie im Hinblick auf den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und die 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2014-2015 ihren Bericht über den Schutz und die Förderung des Rechts auf die Privatsphäre ausarbeitet.
10. Die Versammlung bittet die Multistakeholder Advisory Group, die das nächste United Nations Internet Governance Forum (2.-5. September 2014 in Istanbul) vorbereitet, Fragen zum Nutzerschutz und der Nutzersicherheit im Cyberspace besondere Beachtung zu schenken, gerade auch dem Menschenrecht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

11. Die Versammlung bittet die Weltfernmeldeunion, auf der Grundlage von Artikel 17 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte weltweite technische Standards für die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten zu erarbeiten.

Empfehlung 2041 (2014)⁶

Die Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1986 (2014) über die Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace und unterstreicht die Bedeutung verstärkter intergouvernementaler Maßnahmen des Europarates auf diesem Gebiet.

2. Mit Genugtuung über die Internet Governance Strategy 2012-2015 des Ministerkomitees und dessen zahlreiche bereits eingeleitete Initiativen auf diesem Gebiet übermittelt die Versammlung dem Ministerkomitee folgende Empfehlungen:

2.1. Prüfung der möglichen Abfassung eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) in Bezug auf schwere Verletzungen von Grundrechten der Internetnutzer;

2.2. Klärung der Frage, in welchem Umfang des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) aktualisiert werden muss, um mit der gegenseitigen Rechtshilfe in den Bereichen grenzüberschreitende Internetkriminalität und elektronische Beweisermittlung umzugehen;

2.3. Klärung der Frage, in welchem Umfang das Europäische Übereinkommen über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und die Dienstleistungen zu bedingtem Zugang (SEV Nr. 178) herangezogen werden kann, um die Sicherheit von Zugangskontrollsystemen für Onlinedienste zu erhöhen, vor allem in Bezug auf „Cloud Computing“-Dienste;

2.4. sofern sie darum ersuchen, Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens über Computerkriminalität sowie des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108);

2.5. Abschluss – im Wege der Dringlichkeit – der derzeitigen Überarbeitung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von Empfehlung 1984 (2011) der Versammlung über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Internet und in Onlinemedien;

2.6. Unterstützung und Koordinierung eines gesamteuropäischen Ansatzes zur Internationalisierung der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und ihrer Internet Assigned Numbers Authority (IANA), wie dies in dem Montevideo Statement zur Zukunft der Internetzusammenarbeit vom Oktober 2013 skizziert wird;

2.7. Bitte an seine Beobachterstaaten, mit dem Europarat aktiv an der Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace zu arbeiten und Aufforderung an sie, hierzu gemeinsame Initiativen mit dem Europarat zu schaffen;

2.8. Bitte an die Europäische Union, dem Übereinkommen über Computerkriminalität und dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten beizutreten und Aufforderung an die Vertragsparteien der Übereinkommen, diesen Prozess aktiv vorzubereiten;

2.9. auf der Grundlage der von Edward Snowden veröffentlichten Beweise von Massenverstößen gegen das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) festgelegte Recht auf Privatsphäre einen Aktionsplan zur Verhinderung dieser Verstöße zu erstellen.

⁶ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (14. Sitzung) (siehe Dok. 13451, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Axel E. Fischer, sowie Dok. 13481, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Arcadio Díaz Tejera). Von der Versammlung am 9. April 2014 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 1987 (2014)⁷

Das Recht auf Zugang zum Internet

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowohl ein Grundrecht an sich als auch ein wesentliches Mittel für den Zugang zu anderen Grundrechten ist, darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.
2. Das Internet hat die Art und Weise revolutioniert, wie Menschen interagieren und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie die damit verbundenen Rechte ausüben. Der Zugang zum Internet erleichtert daher die Wahrnehmung der kulturellen, zivilen und politischen Rechte. Folglich betont die Versammlung die Bedeutung des Zugangs zum Internet in einer demokratischen Gesellschaft gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5).
3. Die Versammlung verweist auf die Empfehlung CM/Rec(2007) 16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Dienstleistungswerts des Internets, auf die von der Internationalen Fernmeldeagentur der Vereinten Nationen festgelegten internationalen universalen Dienstverpflichtungen sowie auf Richtlinien der Europäischen Union über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Richtlinie/22/EG) und betont die Notwendigkeit von Universaldienstvorgaben im Hinblick auf das Internet in ganz Europa und darüber hinaus.
4. Angesichts der wichtigen Rolle, die das Internet für den Einzelnen, Gruppen und Staaten in einer modernen Gesellschaft spielt, ist die Versammlung der Ansicht, dass es für Jedermann, ungeachtet seines Alters, Wohnorts oder Einkommens, zur Verfügung stehen sollte und dass auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene verstärkte Anstrengungen notwendig sind, um den Zugang zum Internet für Alle zu gewährleisten.
5. Die staatlichen Behörden haben die Pflicht zu gewährleisten, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung online tatsächlich wahrgenommen werden kann. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates daher, das Recht auf Zugang zum Internet auf der Grundlage folgender Prinzipien zu gewährleisten:
 - 5.1. jeder soll das Recht auf Zugang zum Internet als einer wesentlichen Voraussetzung für die Ausübung der Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention haben;
 - 5.2. das Recht auf Zugang zum Internet schließt das Recht auf Zugang, Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen über das Internet ohne Eingreifen der staatlichen Behörden und ungeachtet von Grenzen ein und ist nur den in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Beschränkungen unterworfen; in Anbetracht der Bedeutung des Internets für die demokratischen Gesellschaften sollten derartige Beschränkungen klar und eng definiert werden;
 - 5.3. da die Angst vor Überwachung Selbstzensur zur Folge haben kann, sollten derartige Maßnahmen die in den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesetzten Grenzen achten;
 - 5.4. da der Zugang zum Internet auch von wesentlicher Bedeutung für die Ausübung der Menschenrechte wie das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf Privat- und Familienleben ist, sollten die Mitgliedstaaten das grundlegende Recht auf Zugang zum Internet rechtlich und in der Praxis anerkennen;
 - 5.5. Internetzugangs- und -dienstleistungsanbieter müssen die Universaldienstvorgaben im Hinblick auf das Internet erfüllen, wie diejenigen, die von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union festgelegt wurden;
 - 5.6. die Verfügbarkeit einer Mindestqualität bei den Internetdiensten für alle liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Internetzugangs- und -dienstleistungsanbieter; unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen sollte besondere Betonung auf Erreichbarkeit, Interoperabilität und Integrität der Internetdienste gelegt werden;
 - 5.7. es sollte keine Diskriminierung bei der Behandlung von Internetdaten und -verkehr auf der Grundlage des Geräts, der Inhalte, des Verfassers, der Herkunft oder der Ziele der Inhalte, des Diensts

⁷ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (14. Sitzung) (siehe Dok. 13434, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Frau Jaana Pelkonen; sowie Dok. 13465, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jordi Xuclà). Von der Versammlung am 9. April 2014 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

- oder der Anwendung geben und somit die Neutralität des Webs nach nationalem Recht gewahrt werden;
- 5.8. die nationalen Gesetze und Praktiken sollten das Recht auf individuellen Zugang zum Internet anerkennen, und jede Einschränkung dieses Rechts sollte gesetzlich vorgeschrieben sein, ein legitimes Ziel verfolgen sowie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein; die Versammlung hält die generelle Einschränkung des Zugangs zum Internet für Einzelpersonen nicht für eine angemessene Sanktion gegen geringfügige Verstöße gegen die intellektuellen Eigentumsrechte;
- 5.9. der Zugang zum Internet über öffentliche Internetzugänge sollte gefördert werden, insbesondere durch Bildungs- und kulturelle Einrichtungen;
- 5.10. die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Zugangs zum Internet für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und benachteiligte Internetnutzer Zugang verstärken;
- 5.11. die Mitgliedstaaten sollten die technische Forschung zur Verbesserung des Zugangs zum Internet fördern und den Zugang zu Basis-Software und -Diensten öffnen; die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb von Software einschränken, die die Menschenrechte oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte;
- 5.12. die Mitgliedstaaten sollten die staatlichen Behörden verpflichten, freien Zugang zu ihren Informationen und Diensten auch über das Internet zu gewähren; ein mehrsprachiger Zugang zum Internet sollte soweit wie möglich ein staatliches Ziel sein.
6. Die Versammlung ruft die Vereinten Nationen und die Europäische Union auf, bei der universalen Definition und Umsetzung des Rechts auf Zugang zum Internet und der damit verbundenen Normen auf europäischer Ebene enger mit dem Europarat zusammenzuarbeiten.
7. Die Versammlung ersucht die kommerziellen Akteure des Internets, mit den Regierungen und Parlamenten bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der oben genannten Grundsätze zusammenzuarbeiten und einen universalen Zugang zum Internet zu verwirklichen. Die Europäische Vereinigung der Internet-Dienstleistungsanbieter (EuroISPA) wird gebeten, diesbezüglich Qualitätsstandards zu entwickeln.
8. Die Versammlung ersucht den Generalsekretär des Europarates, gezielte Programme zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei nationalen Gesetzgebungsinitiativen zu entwickeln, die den universalen Zugang zum Internet in ganz Europa garantieren sollen.

Entschließung 1988 (2014)⁸

Die jüngsten Entwicklungen in der Ukraine: Gefahren für das Funktionieren der demokratischen Institutionen

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert zutiefst die dramatischen Entwicklungen in Kiew (Maidan) vom 18. bis 20. Februar 2014, die zum Tod von über 100 Demonstranten und 17 Polizeibeamten geführt haben. Sie ist der Ansicht, dass die beispiellose Eskalation der Gewalt leider größtenteils das Ergebnis des zunehmend harten Durchgreifens der Regierung war, einschließlich der sogenannten Antiterrormaßnahme zur Auflösung der proeuropäischen Proteste auf dem Maidan mit Gewalt entgegen allen Ratschläge der nationalen und internationalen Gesprächspartner, einschließlich den von der Versammlung in ihrer Entschließung 1974 (2014) betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Ukraine geäußerten.
2. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich den Einsatz von Scharfschützen und Gefechtsmunition gegen die Demonstranten durch die ukrainischen Regierung zu diesem Zeitpunkt. Solche Maßnahmen sind nicht akzeptabel. Alle Todesfälle und alle Menschenrechtsverletzungen, die in Verbindung mit den proeuropäischen Protesten auf dem Maidan stattgefunden haben, müssen umfassend untersucht und die Täter, auch die in den Kommandozentralen, vor Gericht gestellt werden. Es kann keine Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen geben, gleichgültig, wer sie begangen hat. Gleichzeitig ist es wichtig, dass diese Ermittlungen unparteiisch und frei von politischen Motivationen oder dem Wunsch nach Vergeltung durchgeführt werden. Sie sollten transparent sein und in vollem Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) stehen. Der vom Europarat vorgeschlagene Beratende Ausschuss könnte eine wichtige Rolle spielen, und der Regierung dabei helfen, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

⁸ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (15. Sitzung) (siehe Dok. 13482, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatterinnen: Mailis Reps und Marietta de Pourbaix-Lundin). Von der Versammlung am 9. April 2014 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

3. Die Werchowna Rada spielte eine wichtige und konstruktive Rolle bei der Lösung der Krise, als sie in Einigkeit und im Konsens den Machtwechsel und die Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen des Abkommens vom 21. Februar 2014 im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Abkommens und unter gebührender Beachtung der verfassungsmäßigen Grundsätze vollzog. Die Versammlung erkennt daher die Legitimität der neuen Regierung in Kiew und die Legalität ihrer Entscheidungen voll und ganz an. Sie bedauert die Versuche, die Legitimität der neuen Regierung in Frage zu stellen, die nur zur Destabilisierung des Landes führen können.

4. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das neue politische Umfeld nach den Ereignissen auf dem Maidan zwischen dem 18. und dem 21. Februar sowie der daraus resultierende Machtwechsel Chancen für die demokratische Entwicklung der Ukraine eröffnet haben. Es ist jetzt wichtig, diese Chancen zu nutzen, um ein echtes demokratisches und integratives Regierungssystem zu schaffen, das die Einheit des Landes garantieren und stärken wird. Zur umfassenden Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit ruft die Versammlung zur sofortigen Entwaffnung aller widerrechtlich bewaffneten Personen und Gruppen in der Ukraine und zu kontinuierlichen Maßnahmen der Behörden zum Schutz der ukrainischen Staatsbürger gegen die endemische Korruption im ganzen Land auf.

5. Die Versammlung nimmt die Verfassungsänderungen von 2004 zur Kenntnis, die von der Werchowna Rada mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit verabschiedet erlassen wurden. Die Versammlung erinnert und bekräftigt erneut ihre Besorgnis in Bezug auf diese Verfassungsänderungen, die sie in mehreren Entschlüssen der Versammlung geäußert hat und die verabschiedet wurden, als diese Änderungen erstmals in Kraft waren. Die Versammlung fordert die Werchowna Rada nachdrücklich dazu auf, ihre zum gegenwärtigen Zeitpunkt einzigartige Einigkeit zu nutzen, um unverzüglich die erforderlichen Verfassungsänderungen zur Herstellung eines besseren Machtgleichgewichts zwischen dem Präsidenten und der Legislative herzustellen und die Verfassung vollständig in Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Europarates zu bringen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die eindeutig geäußerte Verpflichtung aller politischen Kräfte in der Ukraine, diese Verfassungsänderungen in erster Lesung vor den nächsten Präsidentschaftswahlen sowie in letzter Lesung zu Beginn der nächsten Sitzungsperiode der Werchowna Rada im September 2014 zu verabschieden. In Anbetracht des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums ruft die Versammlung die Werchowna Rada auf, umfassenden Gebrauch von den bereits existierenden Stellungnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu früheren Verfassungsreformentwürfen und -konzepten in der Ukraine zu machen.

6. Die Legitimität der Werchowna Rada, die 2012 durch Wahlen gewählt wurde, die unter anderem von der Versammlung beobachtet wurden, kann nicht in Frage gestellt werden. Gleichzeitig erkennt die Versammlung an, dass mehrere Bevölkerungsgruppen in der Ukraine infolge der jüngsten politischen Entwicklungen, einschließlich des Durcheinanders in der Partei der Regionen, befürchten, dass sie in der Werchowna Rada und daher auf der Ebene der Zentralregierung nicht oder nicht gut repräsentiert sind. Um die größtmögliche Repräsentativität der Werchowna Rada zu gewährleisten, die der Einheit und der Stabilität des Landes zugute kommen wird, sollten, so bald es technisch und politisch möglich ist, vorgezogene Parlamentswahlen veranstaltet werden.

7. Die nächsten Parlamentswahlen sollten auf der Grundlage eines neuen, einheitlichen Wahlgesetzes und einem regionalen Verhältniswahlssystem durchgeführt werden, wie die Versammlung und die Venedig-Kommission wiederholte Male empfohlen haben. Um unnötige Verzögerungen bei der Verabschiedung eines derartigen Wahlgesetzes zu vermeiden, empfiehlt die Versammlung der Werchowna Rada, ein einheitliches Wahlgesetz auf der Grundlage des von der Kliuchowski-Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwurfs, an dem alle politischen Kräfte beteiligt waren und bei dem auf die Erfahrung der Venedig-Kommission zurückgegriffen worden war, zu verabschieden.

8. Wenngleich die Verfassungsreform und die Verabschiedung eines neuen, einheitlichen Wahlgesetzes für die ukrainische Regierung sofortige Priorität haben sollten, sollten auch eine weitreichende Justizreform und die Dezentralisierung der Regierung, einschließlich einer Stärkung der kommunalen und regionalen Verwaltung, dringend erwogen und umgesetzt werden.

9. Bedauerlicherweise haben die jüngsten Ereignisse die Trennung zwischen dem Osten und dem Westen des Landes verstärkt und zu Unbehagen in der Bevölkerung in beiden Teilen des Landes geführt. Nach Ansicht der Versammlung hat die Trennung trotz eindeutiger historischer und kultureller Unterschiede zwischen dem Osten und Westen der Ukraine hauptsächlich politische Gründe. Die Versammlung empfiehlt der Regierung daher, eine umfassende und inklusive Strategie zur Stärkung der kommunalen und regionalen Verwaltung und zur Dezentralisierung der Regierungsstrukturen zu entwickeln. Eine solche Dezentralisierungsstrategie sollte

auf den Grundsätzen eines starken Einheitsstaates mit einem effektiven Zentralregierungssystem und an die lokalen und regionalen Gemeinschaften delegierten Verantwortlichkeiten und Befugnissen beruhen. Die Versammlung lehnt nachdrücklich jede Art einer Föderalisierung der Ukraine und jeden Druck von außen zur Weiterverfolgung einer Föderalisierung in der Zukunft ab, da dies die Einheit und die Stabilität des Landes erheblich schwächen würde.

10. Die fehlende Unabhängigkeit der Justiz und die strukturellen Defizite des Justizsystems sind seit langem Anliegen der Versammlung. Es sollten unverzüglich weitreichende Justizreformen umgesetzt werden. Die Versammlung wiederholt ihre in früheren Entschlüssen geäußerten Empfehlungen, die weiterhin Gültigkeit haben. Sie betont, dass zur Schaffung einer Justiz, die sich in vollem Einklang mit den europäischen Normen befindet, Verfassungsänderungen nötig sind.

11. Die Versammlung nimmt die Schlussfolgerungen des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zur Kenntnis, der die Ukraine vom 21. bis zum 26. März 2014 besuchte. Sie begrüßt die Tatsache, dass es in der derzeitigen Lage in der Ukraine keine unmittelbare Gefahr für die Rechte von Minderheiten gibt. Sie ruft die Regierung gleichzeitig dazu auf, proaktiv alle Maßnahmen zu verabschieden, die die Einheit des Landes stärken könnten, und von Diskursen oder Maßnahmen abzusehen, die zu einer Trennung führen und die nationale Einheit des Landes unterminieren könnten oder dazu dienen könnten, sie zu unterminieren. Die Versammlung bedauert in diesem Zusammenhang den Beschluss der Werchowna Rada, das Gesetz über die Grundsätze der staatlichen Sprachpolitik abzuschaffen, auch wenn diese Entscheidung niemals durch- oder umgesetzt wurde.

12. Die Versammlung äußert ihre Besorgnis angesichts der wachsenden Zahl glaubwürdiger Berichte über Verletzungen der Menschenrechte der Minderheiten der ethnischen Ukrainer und der Krimtataren auf der Krim, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zu ihren Häusern nach Annektierung der Krim durch Russland. Sie ruft die russische Regierung auf, zu gewährleisten, dass diesen Menschenrechtsverletzungen sofort Einhalt geboten wird und dass alle Täter strafrechtlich verfolgt werden. Der Bericht des Beratenden Ausschusses über die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten weist nach dem Besuch des Ausschusses in der Ukraine vom 21. bis 26. März 2014 darauf hin, dass die der Minderheit der Krimtataren angehörenden Menschen besonderen Gefahren auf der Krim ausgesetzt sind. Es besteht eine wachsende Angst und Unsicherheit unter den Krimtataren, die in der Vergangenheit unter Deportationen gelitten haben. Die Besorgnisse im Hinblick auf ihre Sicherheit und den Zugang zu ihren Rechten, einschließlich der Wahrnehmung ihrer kulturellen, sprachlichen, Bildungs- und Eigentumsrechte, müssen gebührend angegangen werden. Darüber hinaus sollten die internationalen Menschenrechtsbeobachter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vollständigen Zugang zu der Region erhalten.

13. Die häufigen und unbegründeten Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine sowie die negative Darstellung der neuen Regierung in Kiew durch bestimmte nationale und internationale Medien haben sich negativ auf die Beziehungen zwischen den Ethnien in der Ukraine sowie letztendlich auf die Einheit und Stabilität des Landes ausgewirkt. Die Versammlung ruft alle Medien auf, von derartigen unbegründeten Berichten abzusehen und in unparteiischer Form und auf faktischer Grundlage über die Entwicklungen in dem Land und seinen Regionen zu berichten. Sie ruft die Regierung der Ukraine ebenfalls dazu auf, den Beschluss, die Übertragung einiger Fernsehsender in dem Land einzustellen, erneut zu überprüfen, und von jeglicher Zensur der Medien abzusehen.

14. Die Versammlung bedauert, dass der demokratische Wandel und die politischen Entwicklungen in der Ukraine von den Entwicklungen auf der Krim überschattet wurden. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die Genehmigung des Parlaments der Russischen Föderation der Anwendung von militärischer Gewalt in der Ukraine, die militärische Aggression Russlands und die nachfolgende Annektierung der Krim, die einen eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE-Schlussakte von Helsinki und der Satzung und der grundlegenden Prinzipien des Europarates, darstellen.

15. Nach Ansicht der Versammlung hält keines der von der Russischen Föderation zur Rechtfertigung ihres Handelns vorgebrachten Argumente den Tatsachen und Beweisen stand. Es gab weder eine Übernahme der Zentralregierung in Kiew durch einen ultrarechten Flügel, noch eine unmittelbare Bedrohung der Rechte der ethnisch-russischen Minderheit in dem Land, einschließlich oder insbesondere auf der Krim. Angesichts der Tatsache, dass vor dem russischen Militärangriff weder eine Abspaltung noch eine Integration in die Russische Föderation auf der politischen Agenda der Krimbevölkerung stand oder von breiten Kreisen unterstützt wurde, ist die Versammlung der Ansicht, dass das Vorantreiben einer Abspaltung und die Integration in die Russische Föderation unter dem Deckmantel einer militärischen Intervention von der russischen Regierung geschürt und angeheizt wurde.

16. Das sogenannte Referendum, das am 16. März 2014 auf der Krim veranstaltet wurde, war sowohl nach der Verfassung der Krim als auch nach der Verfassung der Ukraine verfassungswidrig. Außerdem sind die berichtete Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis nicht plausibel. Das Ergebnis dieses Referendums und die widerrechtliche Annektierung der Krim durch die Russische Föderation haben daher keine rechtliche Gültigkeit und werden vom Europarat nicht anerkannt. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre nachdrückliche Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Im Zusammenhang mit der Aufkündigung der 1997 mit der Ukraine geschlossenen Abkommen über die Stationierung der Schwarzmeerflotte auf der Krim durch die Russische Föderation ruft die Versammlung Russland auf, seine Truppen unverzüglich von der Krim abzuziehen.

17. Die Versammlung äußert ihre große Besorgnis angesichts der Stationierung großer Zahlen russischer Truppen entlang der Grenze zur Ukraine, was ein Hinweis dafür sein könnte, dass die Russische Föderation eine weitere nichtprovozierte militärische Aggression gegen die Ukraine erwägen könnte, was nicht hinnehmbar ist.

18. Angesichts der Gefahr der Destabilisierung und der Verschlechterung der Sicherheit in der gesamten Region durch eine weitere militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine empfiehlt die Versammlung den Unterzeichnerstaaten des Budapester Abkommens sowie anderen maßgeblichen europäischen Staaten, die Möglichkeit greifbarer Sicherheitsabkommen zu untersuchen, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine zu gewährleisten.

Entschließung 1989 (2014)⁹

Den Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut die Bedeutung der Frage der Staatsangehörigkeit. Diese ist eng mit Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit verbunden und stellt daher eine Priorität für den Europarat dar.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass das Recht auf Staatsangehörigkeit, als „das Recht, Rechte zu haben“, in mehreren internationalen Rechtsinstrumenten, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, verankert ist. Wenngleich dieses Recht nicht unmittelbar in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankert ist, garantiert das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (SEV Nr. 166) ausdrücklich das Recht auf Staatsangehörigkeit.
3. Die Versammlung bedauert, dass das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit lediglich von 20 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert wurde, von denen die meisten auch Vorbehalte geäußert oder Erklärungen abgegeben haben. Sie ruft daher alle betroffenen Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen unverzüglich und ohne einschränkende Vorbehalte oder Erklärungen zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.
4. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Staatenlosigkeit verhindert und so bald wie möglich beseitigt werden sollte, da sie die Einzelpersonen daran hindert, in den Genuss all ihrer Menschenrechte zu kommen, und ihre Menschenwürde antastet. Sie ist besonders besorgt angesichts der großen Zahl staatenloser Menschen, darunter Kinder, in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Lettland, der Russischen Föderation, Estland und in der Ukraine.
5. Um Staatenlosigkeit zu verhindern und zu beseitigen, ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, dazu auf,
 - 5.1. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren;
 - 5.2. die Bestimmungen dieser beiden Rechtsinstrumente umzusetzen und insbesondere
 - 5.2.1. Schutzbestimmungen gegen Staatenlosigkeit in ihrem nationalen Recht vorzusehen, insbesondere durch die Gewährleistung des automatischen Erwerbs der Staatsangehörigkeit

⁹ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (15. Sitzung) (siehe Dok. 13392, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevics; sowie Dok. 13438, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Rafael Huseynov). Von der Versammlung am 9. April 2014 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

für auf ihrem Staatsgebiet geborene Kinder, die andernfalls staatenlos wären, sowie in Situationen, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit einer Person zu ihrer Staatenlosigkeit führen würde;

5.2.2. Verfahren zur Bestimmung der Staatenlosigkeit gemäß den Leitlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (NHCR) einzuführen und zu vermeiden, eine Person als staatenlos anzuerkennen, wenn ihre Situation der Definition eines Staatenlosen wie in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen entspricht, insbesondere durch die Einführung „alternativer“ Definitionen von Staatenlosigkeit auf nationaler Ebene;

5.2.3. Gesetze zu verabschieden, die die Anerkennung der Staatsangehörigkeit über eine Registrierung bzw. vereinfachte Einbürgerung staatenloser Menschen auf ihrem Staatsgebiet erleichtern;

5.2.4. den Zugang zu Informationen, kostenlosem Rechtsbeistand und Berufungsverfahren für staatenlose Menschen, die eine Einbürgerung anstreben, zu ermöglichen;

5.2.5. gegebenenfalls die Verfahren für die Geburtenregistrierung zu stärken, um Hindernisse für die Geburtenregistrierung von Neugeborenen ungeachtet ihres Einwanderungsstatus zu beseitigen und die Kenntnis derartiger Verfahren bei staatenlosen Menschen und Menschen, die Gefahr laufen, staatenlos zu werden, zu verbessern;

5.2.6. alle beschädigten Personenstandsregister wiederherzustellen, auch durch die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Standesämtern;

5.2.7. Verfahren für die obligatorische Registrierung neugeborener Kinder staatenloser Eltern als Staatsbürger des Geburtslands zu erwägen, ausgenommen dann, wenn die Eltern den sofortigen Erwerb der Staatsbürgerschaft eines anderen Landes nachweisen.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Massenverteilung russischer Pässe an Personen, die außerhalb der Russischen Föderation leben, gegen die Grundsätze des Europarates verstößt. Die Versammlung teilt die Meinung der Venedig-Kommission zu den Änderungen am Föderationsgesetz über die Verteidigung der Russischen Föderation (CDL-AD(2010)052) und ist der Ansicht, dass eine Rechtfertigung militärischer Handlungen durch einen Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat durch die Notwendigkeit, seine eigenen Bürger zu schützen, nicht mit den Normen des Europarates zu vereinbaren ist.

7. Die Versammlung stellt fest, dass die Möglichkeit mehrerer Staatsangehörigkeiten aufgrund der erhöhten internationalen Mobilität und von Mischehen in den vergangenen Jahrzehnten zu einem allgemeinen Trend geworden ist. Das Verbot mehrfacher Staatsangehörigkeit sollte nicht länger ein Hindernis für die Integration großer Gruppen von langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländern sein. Der Verzicht auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit sollte keine notwendige Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft des Gastlandes sein.

8. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten daher dazu auf,

8.1. ihre Staatsbürgerschaftspolitiken im Lichte der internationalen Rechtsnormen für Fragen der Staatsangehörigkeit zu überprüfen;

8.2. den Zugang zur Staatsbürgerschaft (Einbürgerung) für langfristig Aufenthaltsberechtigte nach folgenden Grundsätzen zu erleichtern:

8.2.1. der erforderliche Zeitraum zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen sollte fünf Jahre nicht übersteigen;

8.2.2. die Gebühren für Verfahren und Gebühren im Zusammenhang mit Sprach- und Staatsbürgerkudetests sollten gerechtfertigt und verhältnismäßig sein;

8.2.3. Entscheidungen über die Staatsbürgerschaft sollten begründet werden und es sollte ein Recht auf Berufung gegen sie geben;

8.2.4. die Voraussetzungen für eine Einbürgerung und deren Umsetzung sollten nicht diskriminierend aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Religion, nationalen oder ethnischen Herkunft, der Muttersprache oder aus anderen Gründen sein;

8.3. ihre Bürger nicht aufgrund dessen, wie sie die Staatsbürgerschaft erworben haben, zu diskriminieren, um unterschiedliche Klassen von Bürgern zu vermeiden.

9. Die Versammlung ruft die Russische Föderation auf, die Massenverteilung russischer Pässe in anderen Mitgliedstaaten zu beenden. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die Koordinierung ihrer Politiken im Hinblick auf Fragen der Staatsbürgerschaft in Bereichen, die die Interessen mehrerer Staaten betreffen könnten, wie die militärischen Verpflichtungen, den diplomatischen Schutz oder das Wahlrecht, oder aber das Ausstellen standesamtlicher Dokumente oder von Identitätsausweisen von Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, zu verbessern.

Empfehlung 2042 (2014)¹⁰

Den Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

1. Die Parlamentarische Versammlung würdigt die Arbeit der Spezialistengruppe für Staatsbürgerschaft (CJ-S-NA) des Europarates und ihres Vorgängers, des Expertenkomitees für Staatsbürgerschaft. Sie bedauert, dass die Arbeit des CJ-S-NA eingestellt wurde und dass die Vorschläge, die sie in ihrem Abschlussbericht 2009 vorgelegt hatte, nicht weiterverfolgt wurden.

2. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1989 (2014) betr. den Zugang zur Staatsangehörigkeit und die wirksame Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

8.1. Mittel und Wege zu prüfen, um den Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (SEV Nr. 166) sowie seine rasche Umsetzung auf nationaler Ebene zu fördern;

8.2. erneut ein Expertenkomitee für Staatsbürgerschaft einzusetzen, das eine Studie über neue Tendenzen im Zusammenhang mit Fragen der Staatsangehörigkeit durchführen könnte, wie die zunehmende Akzeptanz der mehrfachen Staatsangehörigkeit, den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei der Geburt von Kindern von Ausländern mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung oder Voraussetzungen für die Einbürgerung, einschließlich des Aufenthaltskriteriums, und dass die derzeitige und fortlaufende Relevanz des Übereinkommens über die Verringerung der Meerstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Meerstaaten (SEV Nr. 43) und seiner Protokolle (SEV Nr. 95, SEV Nr. 96 und SEV Nr. 149) prüfen könnte;

8.3. in Absprache mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten gemäß ihrer Verpflichtung im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Staatenlosigkeit, Staatenlosigkeit zu vermeiden, zur Schaffung eines Verfahrens zur Bestimmung von Staatenlosigkeit auf nationaler Ebene anzuregen und dies zu überwachen;

8.4. eine Empfehlung im Hinblick auf die in Absatz 2.1. genannten Fragen abzugeben.

Entschließung 1990 (2014)¹¹

Die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen

1. Am 21. März 2014 wurden der Parlamentarischen Versammlung zwei Entschließungsanträge im Hinblick auf die bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation vorgelegt. Der erste, der von 74 Mitgliedern unterzeichnet worden war, rief zur erneuten Prüfung auf der Grundlage von Artikel 9.1. der Geschäftsordnung der Versammlung der bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation aus sachlichen Gründen auf (Dok. 13457 betr. die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation). Die Unterzeichner verurteilten „uneingeschränkt die Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität der Ukraine durch die Streitkräfte der Russischen Föderation Anfang März 2014“, äußerten ihre „größte Besorgnis darüber, dass die Mitglieder des Oberhauses des Russischen Parlaments derartige Maßnahmen einstimmig im Voraus autorisiert hätten“, und brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass eine „schwerwiegende Verletzung der

¹⁰ Versammlungsdebatte am 9. April 2014 (15. Sitzung) (siehe Dok. 13392, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevics; sowie Dok. 13438, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Rafael Huseynow). Von der Versammlung am 9. April 2014 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹¹ Versammlungsdebatte am 10. April 2014 (16. Sitzung) (siehe Dok. 13483, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Herr Stefan Schennach, sowie Dok. 13488, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Hans Franken). Von der Versammlung am 10. April 2014 (16. Sitzung) einstimmig verabschiedeter Text.

in Artikel 3 sowie in der Präambel der Satzung genannten grundlegenden Prinzipien des Europarates stattgefunden habe.“

2. Der zweite Antrag auf Aussetzung der Stimmrechte der russischen Delegation (Artikel 9 der Geschäftsordnung der Versammlung) (Dok. 13459) wurde von 53 Mitgliedern unterzeichnet. Die Unterzeichner äußerten insbesondere ihre große Besorgnis angesichts der „anhaltenden Nichteinhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen durch die Russische Föderation“, was durch die „Aktionen der russischen Militärtruppen auf der Halbinsel Krim sowie durch die explizite Androhung militärischer Aktionen auf dem übrigen Staatsgebiet der Ukraine“ unter Beweis gestellt worden sei. Sie betonten außerdem, dass der „Einsatz der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ukraine am 1. März 2014 vom Föderationsrat Russlands autorisiert wurde“.

3. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Maßnahmen der Russischen Föderation, die zur Annexion der Krim und insbesondere zur militärischen Besetzung des ukrainischen Staatsgebiets sowie zur Androhung des Einsatzes militärischer Gewalt, die Anerkennung der Ergebnisse des widerrechtlichen sogenannten Referendums und der nachfolgenden Einverleibung der Krim in die Russische Föderation führten, ohne jeden Zweifel eine Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und der Helsinki-Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa darstellen. Der Start der Militäraktion durch Russland geschah in Verletzung eines von Russland, den USA und Großbritannien sowie der Ukraine, Belarus und Kasachstan im Jahr 1994 unterzeichneten Memorandums, was das Vertrauen in andere internationale Instrumente, insbesondere die Abrüstungsabkommen und die Verträge zur Nichtverbreitung von Atomwaffen, aushöhlt.

4. Diese Maßnahmen stehen auch in eindeutigem Widerspruch zur Satzung des Europarates, insbesondere ihrer Präambel, sowie den aus Artikel 3 resultierenden Verpflichtungen und den Verpflichtungen, die die Russische Föderation bei ihrem Beitritt eingegangen ist und die in Stellungnahme 193 (1996) betr. Russlands Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat enthalten sind.

5. Die Versammlung bedauert, dass die Russische Föderation beharrlich die diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zurückgewiesen hat, die auf eine Deeskalation der Lage abzielten, indem sie Vorschläge für internationale Vermittlung und die Entsendung einer internationalen Beobachtermission auf die Krim ablehnte, sich weigerte, mit der Regierung der Ukraine in direkten Dialog zu treten und beschloss, nicht von den internationalen Mechanismen, einschließlich denen, die im Europarat für eine friedliche Konfliktlösung zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.

6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Russland durch die Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine Stabilität und Frieden in Europa bedroht. Die Annexion der Krim und die dazu führenden Schritte haben eine Vorlage geschaffen, die jetzt von anderen Teilen der Ukraine befolgt wird, wie die Entwicklungen in Donezk, Charkiw und Lugansk seit der ersten Aprilwoche bewiesen haben.

7. Die Versammlung ist insbesondere besorgt angesichts der Haltung, die Mitglieder beider Kammern des Russischen Parlaments zu verschiedenen Zeitpunkten des Annexionsprozesses angenommen haben, darunter der einstimmige Beschluss des Föderationsrates, mit dem der Einsatz militärischer Gewalt in der Ukraine, die Verabschiedung von Verfassungsänderungen, die eine Annexion der Krim ermöglichten, sowie die Ratifizierung des widerrechtlichen Vereinigungsvertrags autorisiert wurde.

8. Die Versammlung bedauert, dass Berichte über angebliche und unbestätigte Verletzungen der Menschenrechte der russischsprachigen Minderheit sowie grundlose Anschuldigungen im Hinblick auf die extrem rechte Ausrichtung der Regierung in Kiew von zahlreichen hohen Beamten und Mitgliedern des Parlaments in der Russischen Föderation in ihren öffentlichen Erklärungen zu politischen Zwecken genutzt wurden.

9. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der Situation der Medienfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in Russland, und insbesondere angesichts der einseitigen Berichterstattung über die Ereignisse in der Ukraine und sogar von Manipulationen, die in großem Maße zur Instabilität zwischen den Ethnien in dem Land beigetragen haben, sowie angesichts der Unterdrückung der öffentlichen Debatte und jedweder Kritik. Das harte Vorgehen gegen die unabhängigen Medien, auch gegen Online-Medien und Journalisten, erregt äußerste Besorgnis.

10. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden Nichtumsetzung durch die Russische Föderation der Entschließungen 1633 (2008) betr. die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland, Entschließung 1647 (2009) betr. die Umsetzung von Entschließung 1633 sowie Entschließung 1683 (2009) betr. den Krieg zwischen Georgien und Russland: ein Jahr danach aufgrund der Besetzung der georgischen Provinzen Abchasien und Südossetien durch russische Truppen und der Weigerung der Russischen Föderation, Beobachter der Europäischen Union zuzulassen und die ethnischen Säuberungen rückgängig zu machen.

11. Die derzeitige Lage der Minderheiten auf der Krim, insbesondere der Krimtartaren und der Ukrainer, erweckt größte Besorgnis. Die Versammlung fordert Russland, das dieses Gebiet widerrechtlich kontrolliert, dazu auf, ihre Rechte nicht zu verletzen.
12. Die Versammlung äußert ihre Angst im Hinblick auf die Absichten der russischen Regierung im Lichte des ständigen, feststellbaren Aufwuchses russischer Militärtruppen entlang der Grenze Russlands zur Ukraine. Sie äußert außerdem ihre Besorgnis über öffentliche Erklärungen russischer Beamter im Hinblick auf die Lage der russischen Minderheiten in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates, die im aktuellen Kontext verständlicherweise Befürchtungen in den betreffenden Ländern wecken.
13. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine durch die Russische Föderation und ist der Ansicht, dass ein derart flagranter Verstoß eines Mitgliedstaats des Europarates gegen seine Pflichten und Verpflichtungen ein starkes Signal der Missbilligung erfordert.
14. Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, dass der politische Dialog die bevorzugte Art der Suche nach einem Kompromiss bleiben sollte, und dass es keine Rückkehr zum Muster des Kalten Krieges geben sollte. Die Aufhebung der Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation würden einen solchen Dialog unmöglich machen; dennoch stellt die Parlamentarische Versammlung eine gute Plattform dar, um die russische Delegation auf der Grundlage der Werte und Grundsätze des Europarates zur Rechenschaft zu ziehen. Die Parlamentarische Versammlung besitzt in dieser echten Krise die Macht und die Gelegenheit, einen ihrer Mitgliedstaaten – die Russische Föderation – unmittelbar mit Fragen und Tatsachen zu konfrontieren sowie Antworten und Rechenschaft zu fordern.
15. Folglich beschließt die Versammlung, um ihre Verurteilung und Missbilligung der Aktionen der Russischen Föderation in Bezug auf die Ukraine zu zeigen, die nachfolgenden Rechte der Delegation der Russischen Föderation bis zum Ende der Teilsitzung 2014 auszusetzen:
 - 15.1. das Stimmrecht;
 - 15.2. das Recht auf Vertretung im Präsidium der Versammlung, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss;
 - 15.3. das Recht auf Teilnahme an Wahlbeobachtungsmissionen.
16. Die Versammlung behält sich das Recht vor, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation zu annullieren, wenn die Russische Föderation die Lage nicht deeskaliert und die Annexion der Krim rückgängig macht.
17. Die Versammlung ersucht den Überwachungsausschuss, einen Ermittlungsausschuss einzurichten, dessen Aufgabe es wäre, die Entwicklungen im Hinblick auf den Konflikt seit August 2013 zu prüfen und weiterzuerfolgen.

Entschließung 1991 (2014)¹²

Die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1571 (2007) betr. die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie Entschließung 1788 (2011) betr. Nachteile für Flüchtlinge und Migranten bei Ausweisungen und Abschiebungen verhindern: Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Artikel 39 und verweist auf die Bedeutung des Rechts auf Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof“ genannt). Der Schutz dieses Rechts ist der Zweck individueller Maßnahmen, die vom Gerichtshof nach Artikel 39 seiner Verfahrensvorschriften angeordnet werden und die die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindern sollen.
2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es sich bei jeder Missachtung vom Gericht einer angeordneten, rechtsverbindlichen Maßnahme, wie einer vorläufigen Maßnahme nach Artikel 39, um einen klaren Verstoß gegen das europäische System zum Schutz der Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt) handelt.

¹² Versammlungsdebatte am 10. April 2014 (17. Sitzung) (siehe Dok. 134335, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Kimmo Sasi). Von der Versammlung am 10. April 2014 (17. Sitzung) verabschiedeter Text (siehe auch Empfehlung 2043 (2014)).

3. Die Versammlung ruft daher alle Staaten, die der Konvention beigetreten sind, dazu auf, die vom Gericht angeordneten vorläufigen Maßnahmen zu achten und ihr auf Anfrage alle Informationen und Beweise zur Verfügung zu stellen.
4. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich Fälle klarer Verstöße seitens verschiedener Staaten, die Mitglied der Konvention sind (Italien, Russische Föderation, Slowakische Republik und die Türkei), gegen die vorläufigen Maßnahmen des Gerichtshofs, die auf den Schutz von Antragstellern vor Auslieferung oder Abschiebung in Länder, in denen sie insbesondere Gefahr laufen würden, gefoltert zu werden, abzielen, sowie gegen die vorläufigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den militärischen Handlungen Russlands in Georgien (siehe Georgien vs. Russland II).
5. Die Versammlung betont, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsorganen auf der Grundlage regionaler Übereinkommen wie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit oder langjähriger Beziehungen nicht gegen die bindenden Verpflichtungen eines Unterzeichnerstaates im Rahmen der Konvention verstoßen darf.
6. Die Versammlung ist daher besonders besorgt angesichts des in der Russischen Föderation beobachteten jüngsten Phänomens des temporären Verschwindens von durch vorläufige Maßnahmen geschützten Antragstellern sowie ihres nachfolgenden Wiederauftauchens in dem Land, das eine Auslieferung beantragt hatte. Die angewandten heimlichen Methoden weisen darauf hin, dass die Behörden sich der Illegalität derartiger Maßnahmen bewusst gewesen sein müssen, die der Praxis „außerordentlicher Überstellungen“ gleichgesetzt werden können, die die Versammlung wiederholt verurteilt hat.
7. Die Versammlung begrüßt die zunehmende Nutzung faktischer Annahmen durch das Gericht sowie die Umkehrung der Beweislast bei der Behandlung von Weigerungen von Staaten, die der Konvention beigetreten sind, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, was dadurch deutlich wird, dass sie in Reaktion auf Gesuche des Gerichts auf Bereitstellung weiterer Informationen oder Beweise keine vollständigen, offenen und fairen Informationen übermitteln.
8. Im Hinblick auf die vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 39 und mit Genugtuung über die Tatsache, dass der Gerichtshof angefangen hat, positive Maßnahmen und Weiterverfolgungsanforderungen anzuordnen, um den effektiven Schutz des Rechts des gefährdeten Antragstellers zu gewährleisten,
 - 8.1. ruft die Versammlung den Gerichtshof dazu auf, bei der Anordnung derartiger Maßnahmen so spezifisch wie möglich zu sein und sorgfältig die Möglichkeit zu untersuchen, Nachteile auf der Grundlage von Artikel 41 der Konvention im Falle von Verstößen gegen die vorläufigen Maßnahmen anzuordnen;
 - 8.2. ersucht die Versammlung den Gerichtshof, das Hauptsacheverfahren in Fällen, in denen sie vorläufige Maßnahmen anordnet, so weit wie möglich zu beschleunigen.

Empfehlung 2043 (2014)¹³

Die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1991 (2014) betr. die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen, auf die Entschließung CM/Res(2010)25 des Ministerkomitees über die Pflicht der Mitgliedstaaten, das Recht auf Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wahren und zu schützen, die in Reaktion auf Entschließung 1571 (2007) der Versammlung betr. die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verabschiedet worden war, und auf den Beschluss des Ministerkomitees im Hinblick auf Entführungen und irreguläre Verbringungen aus dem Staatsgebiet, den es auf seiner 1176. Sitzung am 10. Juli 2013 getroffen hatte.
2. Die Versammlung würdigt die regelmäßige Weiterverfolgung von Fällen der Nichtbefolgung vorläufiger Maßnahmen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte seitens des Ministerkomitees.
3. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, weiterhin auf der tatsächlichen Untersuchung von Verstößen gegen die vorläufigen Maßnahmen des Gerichtshofs zu beharren, insbesondere irregulären

¹³ Versammlungsdebatte am 10. April 2014 (17. Sitzung) (siehe Dok. 134335, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichtersteller: Herr Kimmo Sasi). Von der Versammlung am 10. April 2014 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Verbringungen aus dem Staatsgebiet, und die betreffenden Staaten, die der Konvention beigetreten sind, aufzufordern, die Verantwortlichen für rechtswidrige Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Entschließung 1992 (2014)¹⁴

Den Schutz von Minderjährigen vor Exzessen von Sekten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf das Engagement des Europarates im Hinblick auf eine Politik zum Schutz von Minderjährigen, die zur Verabschiedung einer Reihe von Übereinkommen in diesem Bereich geführt hat, wie dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und dem Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160), die relevant sein dürften, wenn die Exzesse von Sekten zur Ausbeutung und zum Missbrauch von Kindern oder zum Kinderhandel oder zur Missachtung ihrer Rechte im Rahmen von Gerichtsverfahren führen.
2. Die Versammlung ist besonders im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen besorgt, insbesondere von Minderjährigen, die religiösen Gruppen, einschließlich Sekten, angehören. Sie bekennt sich zu einer Politik zur Wahrung der Religions- oder Glaubensfreiheit, wie in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) dargelegt, und verurteilt Intoleranz gegenüber Kindern und deren Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens, insbesondere im Bildungssystem.
3. Die Versammlung hat selbst Texte über den Schutz und das Wohlergehen von Kindern verabschiedet, wie Empfehlung 1152 (2002) betr. den Aufbau einer Gesellschaft für das 21. Jahrhundert mit und für Kinder: Weiterverfolgung der Europäischen Strategie für Kinder, Empfehlung 1286 (1996), Entschließung 1530 (2007) und Empfehlung 1778 (2007) betr. Kinder als Opfer: Beseitigung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch“ sowie Entschließung 1952 (2013) und Empfehlung 2023 (2013) betr. das Recht von Kindern auf körperliche Integrität.
4. Die Versammlung ist besorgt, wenn Minderjährige in irgendeiner Form missbraucht werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die bestehenden Gesetze konsequent angewandt werden und dass dies im Kontext der Wahrung der Rechte von Kindern und von deren Eltern gemäß den Artikeln 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschieht.
5. Der Europarat hat immer eine Kultur des „Zusammenlebens“ gefördert, und die Versammlung hat sich bei mehreren Gelegenheiten für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie für religiöse Minderheitengruppen ausgesprochen, auch solche, die vor kurzem in Europa aufgetaucht sind, insbesondere in ihrer Entschließung 1396 (1999) betr. Religion und Demokratie und Empfehlung 1804 (2007) betr. Staat, Religion, Säkularität und Menschenrechte sowie in Entschließung 1846 (2011) und Empfehlung 1987 (2011) betr. die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung auf der Grundlage der Religion. Die Versammlung ist der Ansicht, dass jede religiöse oder quasireligiöse Organisation in der Öffentlichkeit für Verstöße gegen das Strafrecht zur Verantwortung gezogen werden sollte und begrüßt die Ankündigungen etablierter religiöser Organisationen, dass Berichte über Kindesmissbrauch in diesen Organisationen der Polizei zwecks Ermittlungen gemeldet werden sollten. Die Versammlung ist nicht der Auffassung, dass es bei der Anwendung dieser Grundsätze Gründe für eine Unterscheidung zwischen etablierten und anderen Religionen, einschließlich den Religionen oder Glauben von Minderheiten, gibt.
6. Die Versammlung stellt fest, dass im Einklang mit Entschließung 1530 (2009) der Schutz von Minderjährigen, die Rechte der Eltern und die Religions- oder Glaubensfreiheit in jedem Kontext, sei es in der Öffentlichkeit (darunter staatliche Schulen, Krankenhäuser etc.) oder im Privatleben (darunter private Bildungseinrichtungen, Familie, Sport und andere Freizeitaktivitäten, religiöse Aktivitäten) gefördert werden müssen.
7. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten daher dazu auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die maßgeblichen Übereinkommen des Europarates über den Schutz und das Wohlergehen von Kindern zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren.

¹⁴ Versammlungsdebatte am 10. April 2014 (17. Sitzung) (siehe Dok. 13441, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Rudy Salles; sowie Dok. 13467, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr André Bugnon). Von der Versammlung am 10. April 2014 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

8. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente ebenfalls dazu auf, Studiengruppen zum Schutz von Minderjährigen, insbesondere solchen, die religiösen Minderheiten angehören, einzusetzen.
9. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass keine Diskriminierung auf der Grundlage der Frage ermöglicht wird, ob eine Bewegung als eine Sekte erachtet wird oder nicht, dass bei der Anwendung des Zivilrechts oder des Strafrechts keine Unterscheidung zwischen traditionellen Religionen und nichttraditionellen religiösen Bewegungen, neuen religiösen Bewegungen oder Sekten gemacht wird, und dass jede Maßnahme, die im Hinblick auf nichttraditionelle religiöse Bewegungen, neue religiöse Bewegungen oder Sekten unternommen wird, den in der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen maßgeblichen Instrumenten zum Schutz der Würde aller Menschen und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte dargelegten Menschenrechtsnormen entspricht.

Entschließung 1993 (2014)¹⁵ Menschenwürdige Arbeit für alle

1. Arbeit ist ein wesentlicher Aspekt des menschlichen Lebens. Sie fördert das individuelle und kollektive Wohlergehen, indem sie für den Lebensunterhalt, die Entwicklung, Selbstverwirklichung und soziale Einbindung sorgt. Das internationale und europäische Menschenrecht sieht Verpflichtungen für die Staaten im Hinblick auf die Erzielung einer umfassenden Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und des Schutzes des Rechts auf Arbeit vor. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und der Europäische Ausschuss für soziale Rechte des Europarates betonen ebenfalls die Notwendigkeit, eine umfassende Bandbreite arbeitsbezogener Rechte zu achten sowie die Arbeit menschenwürdig und für alle zugänglich machen. Menschenwürdige Arbeit bezieht sich daher auf produktive Beschäftigung unter den Bedingungen der Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Menschenwürde.
2. In Europa wächst die Angst der Öffentlichkeit vor der Aushöhlung der Arbeitsrechte, der Arbeitsplatzsicherheit und der Aussichten auf qualitativ hochwertige Beschäftigung, insbesondere für junge Menschen und Migranten. Eine sich in die Länge ziehende wirtschaftliche Stagnation, die Deregulierung der Märkte sowie Sparmaßnahmen in den entwickelten Ländern haben mehr Arbeitsplätze vernichtet, als neue geschaffen wurden, und prekäre Beschäftigungsverhältnisse greifen immer stärker um sich. Dies steht im Gegensatz zu der Dynamik in den Entwicklungsländern, die schnelle Fortschritte im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Lebensstandard machen, bei den Arbeitsrechten jedoch hinterherhinken. Weltweite und innereuropäische Asymmetrien liegen einem „Wettlauf nach unten“ bei Gehältern, sozialem Schutz und Beschäftigungsbedingungen zugrunde, was zu einem Eskalieren der Ungleichheiten und zu Sozialdumping führt. Die Jugendarbeitslosigkeit ist in einigen Mitgliedstaaten extrem hoch und spiegelt die Schwierigkeiten junger Menschen wider, einen Arbeitsplatz zu finden. Die hohe Zahl junger Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Ausbildung befinden (NEETs), stellt eine Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt dar.
3. Der Aufbau einer inklusiven und prosperierenden Gesellschaft durch menschenwürdige Arbeit erfordert weltweite Lösungen. Die Parlamentarische Versammlung wiederholt die Bedeutung einer internationalen Zusammenarbeit und einer stärkeren Solidarität zwischen den reicheren und den ärmeren Ländern, nicht zuletzt zur Förderung menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der Millennium-Entwicklungsziele und dem neuen Rahmen für nachhaltige Entwicklung nach 2015. Die europäischen Länder müssen zusammenarbeiten, um die Strategien für die Menschenrechte und eine menschenwürdige Arbeit ausdrücklicher im multilateralen Handelssystem und in den bilateralen Handels- und Investitionsabkommen zu verankern.
4. Die Mitgliedstaaten des Europarates müssen auch die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und SEV Nr. 163) verstärken. Dieses Instrument ergänzt die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, indem sie arbeitsbezogene Normen mit rechtlichem und sozialem Schutz, gerechten Beschäftigungsbedingungen und freiem Personenverkehr verbindet. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union verweist bereits ausdrücklich auf die Europäische Sozialcharta. Es sind jedoch weitere Schritte zur Verbesserung der Kohärenz der nationalen Maßnahmen zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sowie zur Harmonisierung der europäischen Sozialnormen erforderlich.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 10. April 2014 (17. Sitzung) (siehe Dok. 13456, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Roel Deseyn). Von der Versammlung am 10. April 2014 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Nur ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld ermöglicht es den arbeitenden Menschen, ihr volles Potenzial zu entfalten. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Regierungen keine Konzessionen im Hinblick auf das Niveau der Arbeitsplatzsicherheit machen können und dass sie gewährleisten müssen, dass diese von allen Arbeitgebern konsequent geachtet werden müssen. Sie betont ferner die Notwendigkeit einer besseren Durchsetzung des Verbots der Kinderarbeit unter einem Alter von 15 Jahren, wie in der Europäischen Sozialcharta vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind regelmäßige Arbeitsplatzüberprüfungen von entscheidender Bedeutung und erfordern angemessene Mittel, damit sie ihrer Aufgabe jederzeit voll und ganz gerecht werden.

6. Solidaritätsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherungsnetze, des Neuerwerbs von Fähigkeiten und der Mobilität der Arbeitnehmer liegen nicht länger in der ausschließlichen Verantwortung der Regierungen. Die Modernisierung eines Gesellschaftsvertrags erfordert eine stärkere Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die Agenda für menschenwürdige Arbeit aufrecht zu erhalten. Die Versammlung ruft zur Stärkung der sozialen Verantwortung und der Ethik von Unternehmen auf, insbesondere im Hinblick auf die Beziehung von Unternehmen mit Subunternehmern und ihre Politiken für das Outsourcing in Drittländer, wo eine erhebliche Gefahr der Ausbeutung von Arbeitnehmern besteht.

7. Zur Wahrung des sozialen Friedens und der sozialen Gerechtigkeit durch „mehr und bessere Arbeitsplätze“ empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

7.1. die nationalen Strategien zur Sicherung menschenwürdiger Arbeitsplatzbedingungen für die gesamte Bevölkerung zu konsolidieren und die innereuropäische Konvergenz auf diesem Gebiet zu fördern;

7.2. zu gewährleisten, dass Arbeitsrechte, Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz sowie verbindliche Sozial- und Umweltklauseln mit begleitenden Kontrollmechanismen systematisch in die bilateralen und multilateralen Freihandels- und Investitionsabkommen und in den neuen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung, der die Millennium-Entwicklungsziele nach 2015 ersetzt, eingebaut werden;

7.3. die einheitliche Umsetzung der weltweiten Kernarbeitsnormen und relevanten Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta zu garantieren, insbesondere diejenigen, die die Vereinigungs- und Tarifverhandlungsfreiheit, fairen Lohn und soziale Absicherung, Nichtdiskriminierung und Arbeitsvermittlung, den Schutz von Minderjährigen und ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld betreffen;

7.4. dem Kollektivbeschwerdeverfahren der Europäischen Sozialcharta beizutreten, sofern sie es noch nicht getan haben;

7.5. die Kontakte mit den Arbeitgebervereinigungen mit dem Ziel zu nutzen, die Verpflichtungen der Unternehmen und Gewerkschaften im Hinblick auf den sozialen Dialog, die Schaffung, den Erhalt und das Teilen von Arbeitsplätzen, eine angemessene Vergütung von Kapital und Arbeit, eine gesunde Arbeitsplatzorganisation und die Entwicklung von Fähigkeiten zu verstärken;

7.6. gleiche Voraussetzungen für kleine, mittlere und große Unternehmen zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb über nationale Besteuerungsinstrumente zu fördern und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu verstärken;

7.7. ein nationales Existenzminimum und eine soziale Grundsicherung auf einer Ebene, die dem nationalen Entwicklungsbedarf entspricht, sicherzustellen;

7.8. die Aufgabe von Gewerbeaufsichtsbehörden und den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, um irreguläre Beschäftigungsverhältnisse und Verstöße gegen die Arbeitsplatzbedingungen (insbesondere im Hinblick auf Mindest- und maximale Arbeitszeiten, Arbeitsplatzsicherheit und den besonderen Schutz benachteiligter Bevölkerungsgruppen) anzugehen;

7.9. die Finanzierungs- und Projektmöglichkeiten zu nutzen, die über die Entwicklungsbank des Europarates für eine gezielte Unterstützung zur Verbesserung des Beschäftigungsangebots für junge Menschen, Minderheiten und Behinderte zur Verfügung stehen;

7.10. neue Kommunikationskanäle (auch in den sozialen Medien und den sozialen Netzen) einzurichten, um den staatlichen Behörden Verstöße gegen die Arbeitsnormen zu melden;

7.11. Schutzklauseln und harte Sanktionen gegen irreguläre Beschäftigungsverhältnisse vorzusehen und die vertraglichen sozialen Garantien für entsandte, junge und nationale Arbeitnehmer sowie Wanderarbeitnehmer zu verbessern;

- 7.12. den Gehaltsunterschied bei Frauen und Männern zu beseitigen;
- 7.13. Jugendarbeitslosigkeit und insbesondere die Kategorie der NEETs durch Eingriffe in den Arbeitsmarkt sowie Bildung über Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme wirksam anzugehen.

Entschließung 1994 (2014)¹⁶ **Flüchtlinge und das Recht auf Arbeit**

1. Das Recht auf Arbeit ist ein Grundrecht, das im Völkerrecht gut verankert ist und ohne das andere Rechte häufig sinnlos sind. Es ist zur Verwirklichung anderer Menschenrechte und zur Wahrung der Menschenwürde von entscheidender Bedeutung; es ermöglicht es Einzelpersonen und ihren Familien, ihren Lebensunterhalt zu sichern, Einkommen zu erzielen, und es trägt zur Entwicklung und Anerkennung in der Gemeinschaft bei.
2. Für Asylsuchende und Flüchtlinge (auch solche mit subsidiärem Schutz) ist das Recht auf Arbeit von besonderer Bedeutung, da es ihr Gefühl für Würde, Selbstachtung und Selbstwert verbessern kann und Unabhängigkeit und finanzielle Eigenständigkeit mit sich bringt. Beschäftigung ist im weiteren Sinne auch eine wesentliche Facette der Integration und kann ihnen dabei helfen, sich von häufig traumatischen Erfahrungen zu erholen.
3. Diesen Menschen das Recht auf Arbeit zu gewähren und ihnen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist auch für die Gesellschaften, in denen sie leben, sowie ggf. für die Gesellschaften, in die sie zurückkehren, von Nutzen. Die Mehrheit dieser Menschen befindet sich im Arbeitsalter und bringen Wissen, Fähigkeiten und eine Ausbildung mit. Es ihnen zu ermöglichen und sie in die Lage zu versetzen, zu arbeiten, senkt die Wahrscheinlichkeit, dass sie inoffizielle Beschäftigungen annehmen oder von staatlicher Hilfe abhängig werden.
4. Das Recht auf Arbeit ist in zahlreichen internationalen und regionalen Rechtsinstrumenten verankert, so auch in der Europäischen Sozialcharta (SEV NR. 5). Wenngleich das Recht auf Arbeit für Flüchtlinge im Rahmen der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 gewährt wird, wird das Recht auf Arbeit Asylsuchenden normalerweise erst nach einer bestimmten Zeit gewährt. Nach der Richtlinie 2013/33/EU der Europäischen Union zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten Asylsuchenden nach neun Monaten Wartezeit auf einen Bescheid über ihren Antrag das Recht auf Arbeit gewähren.
5. Unter den Mitgliedstaaten des Europarates ist es allgemeine Praxis, Flüchtlingen das Recht auf Arbeit zu gewähren. Auch Asylsuchende erhalten normalerweise ein Recht auf Arbeit, wenngleich nicht sofort und häufig mit Einschränkungen wie einem sekundären Zugang zum Arbeitsmarkt nach anderen Migranten und Staatsangehörigen.
6. Es existieren jedoch viele Hürden, die Flüchtlinge und Asylsuchende daran hindern, umfassenden Gebrauch von ihrem Recht auf Arbeit zu machen. Hierzu gehören Probleme in Verbindung mit unzureichenden Sprachkenntnissen, fehlende Kenntnisse des Arbeitsmarkts, fehlende Ausbildung und Arbeitserfahrung sowie Probleme in Verbindung mit der Anerkennung von Qualifikationen und Erfahrungen.
7. Es ist unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten betrachtet sehr vernünftig, Asylsuchenden zu gestatten zu arbeiten und Flüchtlingen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Die Kosten für den Staat sind eindeutig niedriger, wenn Asylsuchende und Flüchtlinge beschäftigt sind und nicht von staatlicher Hilfe abhängen. Beschäftigung trägt auch zu einer kohärenteren Gesellschaft bei, indem sie die Kontakte zwischen Flüchtlingen, Asylsuchenden und der lokalen Gemeinschaft fördert und verbessert.
8. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen und des bestehenden europäischen rechtlichen Rahmens mehr tun sollten, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge – auch Menschen mit subsidiärem Schutz – und Asylsuchende Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und besser in ihn integriert werden. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten insbesondere,
 - 8.1. alle rechtlichen und administrative Hürden zu beseitigen, die Flüchtlinge daran an einem umfassenden Zugang zum Arbeitsmarkt hindern, und sicherzustellen, dass sie ein Recht auf Arbeit

¹⁶ Versammlungsdebatte am 11. April 2014 (18. Sitzung) (siehe Dok. 13462, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Christopher Chope). Von der Versammlung am 11. April 2014 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

haben, auch durch die Abschaffung von Beschränkungen wie der Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis, umständlicher bürokratischer Verfahren und eines sekundären Zugangs zum Arbeitsmarkt nach Staatsangehörigen;

8.2. die Asylverfahren zu beschleunigen und Asylsuchenden Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen, während eine Entscheidung über ihren Status aussteht, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass hiervon der Asylsuchende, das aufnehmende Land oder das Rückkehrland am Ende des Prozesses profitieren;

8.3. Politiken zu entwickeln sowie Ressourcen für die Unterstützung von Einzelpersonen bereitzustellen, die sich im Übergang vom Asylsystem in die allgemeinen Integrationsdienste befinden. Hierzu sollte das Angebot von Sprachunterricht (allgemeinem und berufsbezogenem Unterricht), Arbeitserfahrung, Berufsausbildung, Unterricht zur Entwicklung von Kenntnissen über den Arbeitsmarkt und wie man sich auf Stellen bewirbt, sowie individuell abgestimmte „Beschäftigungsaktionspläne“ einschließen;

8.4. die Verfahren zur Anerkennung und Zertifizierung ausländischer Abschlüsse und Berufserfahrung zu vereinfachen;

8.5. mit Arbeitgebervereinigungen sowie Arbeitgebern, Gewerkschaften und dem privaten und freiwilligen Sektor zusammenzuarbeiten, um Arbeitsvermittlungsprogramme für Flüchtlinge und Asylsuchende zu entwickeln, die ihnen dabei helfen können, sich auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren und autonom und finanziell unabhängig zu werden;

8.6. die Diversifizierung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge zu fördern, indem beispielsweise Initiativen für die Unternehmensgründung gefördert werden;

8.7. mehr Studien und Kontrollen im Hinblick auf die Bedürfnisse von Flüchtlingen und Asylsuchenden auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten zu fördern, um besser zu verstehen, weshalb es Unterschiede bei den Beschäftigungsraten von Flüchtlingen, anderen Migranten und Staatsangehörigen gibt, und Politiken zur Überwindung dieser Unterschiede zu entwickeln;

8.8. Beispiele für vorbildliche Praktiken und Erfahrungen zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt mit anderen Ländern auszutauschen.

Entschließung 1996 (2014)¹⁷

Beendigung der Kinderarmut in Europa

1. Es gibt erneut Kinderarmut in Europa. Die Parlamentarische Versammlung ist entsetzt angesichts regelmäßiger Berichte aus verschiedenen Ländern Europas über unterernährte Kinder, Kinder, die ohne elterliche Fürsorge von Eltern zurückgelassen werden, die gezwungen sind, Beschäftigung im Ausland zu finden, sowie über die Wiederauftreten von Kinderarbeit, ganz zu schweigen von der gesunkenen Teilnahme und den schlechteren Leistungen vieler Kinder an weiterführenden Schulen. Sie ist auch besorgt angesichts des Ausmaßes, in dem Kinder, die ohne elterliche Fürsorge leben oder unter Vernachlässigung leiden, in stärkerem Maße der Gefahr von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind.

2. Wenngleich derartige Phänomene in Europa leider immer zu beobachten waren, hat die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise, der sich Europa seit 2008 gegenüber sieht und die die sozialen Schutzsysteme auf vielfältige Art und Weise untergraben hat, die schwierige Lage vieler Kinder weiter verschärft und wirkt sich weiter erheblich auf ihr Wohlergehen und ihre Entwicklungschancen aus.

3. Auf europäischer und nationaler Ebene wurden umfassende Strategien und Ziele zur Beseitigung der Kinderarmut erstellt. Ihre Umsetzung hinkt jedoch derzeit weit hinter den Erwartungen und den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder hinterher. Eine der größten Herausforderungen wird es ab jetzt sein, die Lücke zwischen brillanten Strategien und der Alltagsrealität europäischer Kinder zu schließen.

4. Einige Ursachen, die der Kinderarmut zugrunde liegen, sind nicht leicht über gezielte Maßnahmen für Kinder zu beseitigen und müssen über allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitiken angegangen werden, die mit der wirtschaftlichen Erholung und der Entwicklung von Ländern verknüpft sind, die sich Schwierigkeiten wie hohen Arbeitslosenquoten oder schlecht bezahlter Arbeit gegenübersehen. Dies wird auch von wesentlicher

¹⁷ Versammlungsdebatte am 11. April 2014 (18. Sitzung) (siehe Dok.13458, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Sevinj Fataliyeva). Von der Versammlung am 11. April 2014 (18. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2044 (2014).

Bedeutung sein, um den „Teufelskreis der Armut“ zu durchbrechen, in dem viele Familien gefangen sind und durch den sie die Bedingungen der Armut und fehlender Chancengleichheit von einer Generation an die nächste weitergeben.

5. Zur Umsetzung der europäischen und nationalen Strategien zur Bekämpfung der Kinderarmut auf die wirksamste Art und Weise fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf,

5.1. sicherzustellen, dass das Ziel der Beendigung von Kinderarmut ausreichendes politisches Gewicht und Priorität erhält, auch durch die Zuweisung angemessener Haushaltsmittel für die sozialen Schutzsysteme, damit diese greifen, und dass auf nationaler Ebene klare Ziele gesetzt werden;

5.2. was die Staaten, die ebenfalls Mitglied der Europäischen Union sind, anbelangt, so entschlossen wie möglich die am 20. Februar 2013 verabschiedete Empfehlung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ umzusetzen, indem die in ihr enthaltenen äußerst pragmatischen Leitlinien entschlossen befolgt werden;

5.3. sich von dieser umfassenden Norm der Europäischen Union inspirieren zu lassen und Maßnahmen gegen Kinderarmut gemäß den folgenden Leitlinien zu fördern und umzusetzen:

5.3.1. dafür zu sorgen, dass Familien durch die Unterstützung der Teilnahme der Eltern am Arbeitsmarkt und die Gewährleistung eines geeigneten Lebensstandards angemessene Mittel zur Verfügung stehen, auch über Sozialleistungen in angemessener Höhe;

5.3.2. die Ungleichheiten schon von einem jungen Alter an zu verringern durch

5.3.2.1. Investitionen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für kleine Kinder;

5.3.2.2. die Verbesserung der Auswirkungen der Bildungssysteme auf die Chancengleichheit;

5.3.2.3. eine bessere Reaktionsfähigkeit der Gesundheitssysteme im Hinblick auf die Bedürfnisse benachteiligter Kinder;

5.3.2.4. die Gewährleistung eines sicheren und angemessenen Lebensumfelds für Kinder;

5.3.2.5. die Verbesserung der Familienförderung und der Qualität alternativer Betreuungsmöglichkeiten;

5.3.3. die Rechte von Kindern zur Teilnahme an Freizeit-, Sport- und kulturellen Aktivitäten sowie an den Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu fördern;

5.4. Wissen sowie öffentliche und private Mittel auf europäischer Ebene zu mobilisieren, um materielle Sicherheit und Chancengleichheit für alle Kinder zu garantieren;

5.5. die nationalen Politiken durch die Verfolgung von Querschnittsansätzen in die Praxis umzusetzen, ggf. unter Beteiligung verschiedener nationaler Ministerien und Behörden, um die größtmögliche Effizienz bei der Umsetzung der Politiken zur Bekämpfung der Kinderarmut zu gewährleisten;

5.6. insbesondere in den heutigen Zeiten der Sparpolitik alle Kürzungen der Sozialausgaben im Hinblick auf die eventuellen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Kinder genau zu überwachen und zu beurteilen und die Sozialleistungen auf die Bedürftigsten auszurichten;

5.7. im Hinblick auf Kinder, die besonders benachteiligten Gruppen angehören (wie Migranten und Flüchtlinge, Kinder mit Behinderungen oder in abgelegenen ländlichen Gebieten lebende Menschen) besondere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Diskriminierung zu beenden und diesen Kindern dieselben Rechte und Unterstützung zu garantieren wie allen anderen Kindern in dem betreffenden Land;

5.8. ggf. sicherzustellen, dass die kommunalen Behörden, die direkt in Kontakt mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen sind und zu deren Zuständigkeit es gehört, soziale Dienste anzubieten, über ausreichende Mittel für diese Dienste verfügen, insbesondere für die Unterstützung armer Familien und den Schutz und das Wohlergehen der Kinder;

5.9. weitere Studien über die Gründe für und die Mittel zur Bekämpfung der Armut von Kindern zu unterstützen und ggf. zur Entwicklung gemeinsamer paneuropäischer Indikatoren beizutragen, die das Ergebnis staatlicher Investitionen und Dienste für Kinder und ihre Familien überwachen, sowie diese Indikatoren konsequent auf die nationalen Politiken anzuwenden;

5.10. sich wann immer es möglich ist an internationalen Austauschprogrammen über die Frage der Kinderarmut zu beteiligen, um aus beispielhaften Praktiken zu lernen.

Empfehlung 2044 (2014)¹⁸ **Die Beendigung der Kinderarbeit in Europa**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1995 (2014) betr. die Beendigung der Kinderarmut in Europa und begrüÙt erneut das Engagement des Europarates für die Menschenrechte von Kindern und den Schutz von Kindern, das erst vor kurzem in der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes 2012-2015 unter Beweis gestellt wurde.
2. Die Versammlung stellt fest, dass die Frage der Kinderarmut im Rahmen der derzeitigen Strategie durch das dritte strategische Ziel, „die Rechte von Kindern in benachteiligten Situationen zu garantieren abgedeckt wird als ein Faktor, der Kinder noch anfälliger macht, als sie es ohnehin schon sind. Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, dass der Kinderarmut bei der Umsetzung der Strategie noch mehr Bedeutung beigemessen werden sollte.
3. Viele auf nationaler und kommunaler Ebene angebotene Dienste für Kinder sehen sich auch auf kommunaler Ebene mit Sparmaßnahmen konfrontiert, die unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität dieser Dienste und ihre Erbringung haben könnten. In Zukunft muss es eine stärkere Beteiligung von Kindern geben, um die sozialen Dienste besser auszurichten und ihre Effektivität zu erhöhen, indem diejenigen bestimmt werden, die wirklich von den Kindern benötigt werden.
4. Um das Wohlergehen von Kindern zu verbessern und den Schutz ihrer Rechte auf europäischer Ebene zu verstärken, ruft die Versammlung das Ministerkomitee dazu auf,
 - 4.1. bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes nach 2015 der Frage der Rechte des Kindes größere Priorität zuzumessen, insbesondere, was die Garantie der Rechte von Kindern in benachteiligten Situationen und die Förderung der Beteiligung von Kindern anbelangt;
 - 4.2. seine verschiedenen Regierungsorgane im Zusammenhang mit den Rechten von Kindern dazu aufzufordern, dem derzeitigen wirtschaftlichen Kontext und der besonderen Lage von in Armut lebenden Kindern bei der Umsetzung der derzeitigen Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes 2012-2015 besondere Beachtung zu schenken;
 - 4.3. diesem Kontext bei der Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2012)2 des Ministerkomitees über die Beteiligung von Kindern und jungen Menschen unter 18 Jahren, der Empfehlung CM/Rec(2011)12 über die Rechte von Kindern sowie kinder- und familienfreundliche soziale Dienste und der Leitlinien über eine kinderfreundliche Gesundheitsfürsorge (2011) und über eine kinderfreundliche Justiz (2010) dieselbe Beachtung zu schenken;
 - 4.4. in Anbetracht dessen, dass die kommunalen und regionalen Behörden wichtige Akteure bei der Umsetzung der Sozialpolitiken und Dienste für Familien und Kinder sind, den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates aufzufordern, neben dem Regierungssektor und der Parlamentarischen Versammlung einen Beitrag zu den Aktivitäten auf diesem Gebiet zu leisten.

¹⁸ Versammlungsdebatte am 11. April 2014 (18. Sitzung) (siehe Dok. 13458, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Sevinj Fataliyeva). Von der Versammlung am 11. April 2011 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder¹⁹

Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa (Bericht Dok. 13446)

Abg. Katrin Werner

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Vielen Dank, Herr Mendes Bota, auch im Namen meiner Fraktion, der Europäischen Linken, für diesen Bericht und Ihre Analysen, mit denen wir in vielen Punkten übereinstimmen.

Darüber, dass Menschenhandel bekämpft werden muss, sind wir uns natürlich alle einig. Doch ebenso, wie es „(...) aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Ansätze und kultureller Sensibilitäten schwierig ist, ein für alle Mitgliedstaaten geeignetes Modell für Rechtsvorschriften in Bezug auf die Prostitution vorzuschlagen“, wie Sie in Ihrem Bericht unter Punkt 8 völlig richtig feststellen, so gibt es auch keine einheitliche Fraktionsmeinung; das betrifft meines Wissens alle Fraktionen.

Sie gehen in Ihrem Bericht zwar darauf ein, dass Menschenhandel und Prostitution unterschiedliche Dinge sind, betonen aber trotzdem immer wieder Überschneidungen und verwischen damit existierende und sehr entscheidende Grenzen. Ich habe das Gefühl, dass diese Verwischung im Sinne der Grundaussage des Berichts erfolgt, nämlich, der Empfehlung, dem schwedischen Modell zu folgen.

Der Bericht postuliert: „Eine Kriminalisierung im Umgang mit Prostitution ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung“. Doch genau das ist m.E. ein Trugschluss – Prostitution auf der einen und Zwangsprostitution auf der anderen Seite sind eindeutig zwei verschiedene Phänomene, haben unterschiedliche Ursprünge und bedürfen deshalb eines unterschiedlichen Umgangs und einer unterschiedlichen Analyse. Ich teile nicht Ihre Auffassung, das schwedische Modell der Strafbarmachung des Kaufs sexueller Dienstleistungen sei als effektivstes Instrument zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen.

Zwangsprostitution und Menschenhandel kann man nur dann effektiv bekämpfen, wenn man ihre Ursachen erkennt und bekämpft. Diese Ursachen, nämlich Rassismus, Flucht und Armut, werden in dem Bericht zwar erwähnt, scheinen mir aber zu kurz zu kommen.

Hier möchte ich mich auf den Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistung Deutschland beziehen, der erklärt, dass es sich, wenn es keine freiwillige Einwilligung zu einer sexuellen Handlung gibt, nicht um Prostitution handelt, sondern um Vergewaltigung. Das ist ganz klar ein Straftatbestand, auch wenn dabei Geld den Besitzer wechselt.

Prostitution ist eben nicht gleich Menschenhandel. Ihr Bericht enthält viele interessante Fakten und Analysen, wirft m.E. aber noch viel mehr Fragen auf, die sie z.T. selbst hineingeschrieben haben.

Sie persönlich sind, wie Sie im Ausschuss gesagt haben, der Meinung, das schwedische Modell sei gut und habe zu einem Umdenken in der schwedischen Gesellschaft geführt. Hat dieses Umdenken durch die Gesetzgebung stattgefunden? In wieweit sind Sexarbeit und Zwangsprostitution Thema der Öffentlichkeit? Wird darüber offen diskutiert und wird Prostitution dadurch verhindert? Oder ist die Sexarbeit vielmehr auch in Schweden in den informellen, den privaten Sektor übergegangen? Welche Auswirkungen hat das schwedische Modell auf den Sextourismus?

Sie gehen auf verschiedene Länder ein. Zu den Niederlanden sagen sie, 50% bis 90% der Prostituierten arbeiten nicht freiwillig. Heißt das umgekehrt, 50% arbeiten freiwillig? Oder sind es nur 10%?

Auch für Deutschland nennen Sie Fakten und Zahlen, die Sie aus der Presse beziehen. Nach Presseberichten, muss ich Ihnen als Kommunalpolitikerin sagen, wäre meine Heimatstadt ein Eldorado der Prostitution!

Vieles in diesem Bericht ist richtig, doch es werden auch viele Fragen aufgeworfen und es fehlen die wissenschaftlichen Nachweise sowie der Hinweis, dass die Schweiz und Deutschland föderalistische Systeme haben.

Ich werde mich bei der Abstimmung enthalten.

¹⁹ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Abg. Axel E. Fischer

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als Allererstes möchte ich meinem Freund José Mendes Bota zu seinem Bericht gratulieren. Es ist wichtig und gut, dass wir hier im Europarat über Menschenhandel und Zwangsprostitution reden und uns klar dazu positionieren.

Nur habe ich den Eindruck, dass hier an der einen oder anderen Stelle „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ wurde. Im Bericht wie auch in der Diskussion wurden Prostitution auf der einen und Zwangsprostitution und Menschenhandel auf der anderen Seite vielfach vermischt, obwohl diese Begriffe nicht miteinander gleichzusetzen sind.

Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, Prostitution, bekanntlich eines der ältesten Gewerbe der Welt, grundsätzlich zu verbieten. Ob das Verbot der Prostitution in den Ländern, wo dieses eingeführt wurde, positive Auswirkungen hatte, wissen wir nicht. In dem Bericht wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen zu Schweden erst 2015 vorliegen werden. Dennoch wird das schwedische Modell als die seligmachende Lösung vorgeschlagen.

Ich erinnere mich an einen Schulausflug an Amsterdam, bei dem wir, damals alle schon junge Erwachsene, eine gleichaltrige Schulklasse aus Schweden trafen. Die schwedischen Schüler tranken dort in Amsterdam sehr viel Alkohol. Anfangs verstand ich die Hintergründe nicht, bis die Schweden mir erklärten, dass sie das zu Hause nicht trinken dürften, zudem sei Alkohol sehr teuer. Wenn sie also einmal aus Schweden herauskämen, nutzten sie das ordentlich aus, um zu trinken.

Daher müssten Sie sich, Herr Kollege, fragen, warum an manchen großen Flughäfen direkt gegenüber relativ große Bordelle stehen. Mit den Billigflügen ist es heute möglich, schnell von einem Land ins andere zu reisen und im Ausland für wenig Geld einen schönen Tag inklusive Bordellbesuch zu verbringen! Dies sind die Probleme, über die wir eigentlich heute reden sollten, nicht über ein schwedisches Modell, von dem wir noch gar nicht wissen, ob es positive Auswirkungen hat oder nicht.

Frau Kollegin Werner hat vorhin sehr eindrucksvoll erklärt, dass wir, wenn wir über Menschenhandel und Zwangsprostitution reden, die Hintergründe anschauen müssen. Die bittere Armut, die die Menschen teilweise zwingt, ihren Körper zu verkaufen und sie z.T. in die Zwangsprostitution treibt.

Es wird uns keinen Schritt weiterbringen, wenn wir hier im Europarat das schwedische Modell möglichst für alle unsere Mitgliedsländer einfordern. Wir dürfen nicht die Augen vor den möglichen Auswirkungen verschließen!

Deshalb möchte ich ausdrücklich für die entsprechenden Änderungsanträge werben, die leider im Ausschuss nicht die notwendige Mehrheit gefunden haben. Sie machen deutlich, dass die schwedische Lösung ein interessantes Modell sein kann, man aber auch darüber nachdenken muss, dass es andere Modelle gibt. Es nützt nichts, ein Problem einfach nur aus dem Land zu verdrängen.

Herzlichen Dank.

Abg. Mechthild Rawert

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Bericht „Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa“ macht zu recht deutlich, dass Menschenhandel eine schwere Menschen-, insbesondere Frauen- und Kinderrechtsverletzung ist.

Menschenhandel muss wirkungsvoll bekämpft werden, Menschenhandel und Zwangsprostitution sind zu verfolgen und die Täter müssen bestraft werden, während die Opfer überall zu schützen sind. Ihre Rechte müssen ausgebaut werden.

Ich teile die Einschätzung des Berichts, dass das schwedische Modell das erfolgreichste bei der Bekämpfung des Menschenhandels sei, nicht. Länderevaluationen haben hierfür auch noch keinen wissenschaftlichen Beweis erbracht - wichtige Evaluationen zum innereuropäischen Sextourismus werden erst Ende 2015 vorliegen. Daher unterstütze ich auch sämtliche hier im Plenum bereits vorgebrachten Forderungen nach mehr Forschung; wir brauchen mehr verlässliche Daten.

Heute Morgen haben wir Änderungsanträge eingebracht. Uns geht es darum, dass die gesellschaftliche Wirkung der Strafbarkeit für den Kauf von sexuellen Dienstleistungen als kontrovers dargestellt wird, so, wie das in Europa auch tatsächlich der Fall ist. Sexarbeit ist nicht zwangsläufig Menschenhandel.

Doch ist Sexarbeit auch kein Beruf wie jeder andere. Sie unterliegt in Deutschland nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der vom deutschen Grundgesetz garantierten Berufsfreiheit. Mit der Legalisierung der Prostitution im Prostitutionsgesetz von 2002 ist kein Anstieg des Menschenhandels einhergegangen.

Vielmehr ist das Problem bei der Bekämpfung des Menschenhandels die mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer. Daher müssen die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für die von Menschenhandel und Zwangsprostitution Betroffenen verbessert werden, damit die Täter wirksam strafrechtlich verfolgt werden können.

Für Deutschland war das Prostitutionsgesetz 2002 ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage von Prostituierten. Die Ziele waren es, die Sittenwidrigkeit abzuschaffen, Sozialversicherung zu erleichtern, kriminellen Begleiterscheinungen den Boden zu entziehen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Da nur ein Teil dieser Ziele erreicht wurde, wird das Gesetz gegenwärtig überarbeitet. Auch muss es mehr ordnungspolitische Kontrollmöglichkeiten geben. Dennoch ist die illegale Prostitution seither nicht zwangsläufig angestiegen.

Wir wollen den Ausbau niedrigschwelliger psychosozialer Beratungsstellen, mehr Arbeit im Gesundheitsbereich mit den und für die Sexarbeiterinnen, eine Verbesserung der sie betreffenden gesetzlichen Regelungen, damit die Täter bestraft werden können, eine Stärkung des Bezugs zu einer Gewerkschaft und den Ausbau des Schutzes der Minderjährigen. Außerdem brauchen wir Ausstiegsprogramme.

Zum Schluss eine Frage: Was tun wir mit den Frauen, die den Mut gefunden haben, gegen die Täter auszusagen? Schicken wir sie zurück in ihre Herkunftsländer und damit in die Armut oder schaffen wir es, Regelungen für sie zu finden, damit sie ein neues Zuhause bekommen?

Diese Diskussion sollte nicht über das Thema Sexarbeit geführt werden; hierfür brauchen wir andere Debatten zum Aufenthaltsrecht.

Dankeschön.

Den Antrag auf „Partner für Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Parlaments der Kirgisischen Republik (Bericht Dok. 13461)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Ich möchte auch im Namen der Vereinigten Europäischen Linken dem Berichterstatter Andreas Gross und seinem Vorgänger, Mevlüt Çavuşoğlu, für den guten Bericht danken. Auch wir werden Bericht und Antrag unterstützen.

Ich persönlich war 2011 bei den Präsidentschaftswahl als Wahlbeobachter in Bischkek und Osch, wo kurz zuvor ethnische Spannungen zwischen Kirgisen und Usbeken stattgefunden hatten. 2013 habe ich bei der Reise der Fraktionspräsidenten nach Kirgisistan meinen Fraktionsvorsitzenden vertreten.

Ich möchte noch einmal unterstreichen, was Andreas Gross zu Beginn gesagt hat. Die kirgisische Bevölkerung hat sich durch Revolten in Zentralasien, dieser eher autoritär geprägten Region, eine Insel der gesellschaftlich gewollten parlamentarischen Demokratie erkämpft. Allein das sollte uns motivieren, diesem Antrag zuzustimmen.

Gerade bei unserem Aufenthalt im letzten November hatte ich den Eindruck, dass Kirgisistan über eine sehr lebendige, aktive Zivilgesellschaft verfügt, die hoffen lässt, dass der mit dieser Partnerschaft verbundene Anspruch in die Realität umgesetzt werden kann.

Wir unterstützen diesen Antrag. Ich habe noch einige Änderungsanträge eingebracht, die seine Ausrichtung aber nicht grundlegend ändern.

Natürlich gibt es keine perfekte Demokratie; Demokratie ist immer ein Prozess. Auch möchte ich auf das Problem der Partizipation in Parteien hinweisen, das wir in vielen osteuropäischen Ländern haben: Die Unabhängigkeit der Parteien von Oligarchen und reichen Geschäftsleuten muss sichergestellt werden. Dazu muss eine Lösung dafür gefunden werden, wie sich die Parteien selbst finanzieren und Menschen an ihnen teilhaben können.

Die Probleme wurden angesprochen, aber es ist ganz klar, dass es in Anbetracht der Geschichte dieser Region immer noch eine ganze Reihe von Problemen gibt. Ich denke aber, dass wir diese Probleme in der Partnerschaft gemeinsam angehen können.

Ich möchte auch noch einmal unterstreichen, dass diese Partnerschaft keine Auszeichnung ist, sondern der Beginn einer Zusammenarbeit, die ich mir sehr wünschen würde.

Vielen Dank.

Die Verbesserung des Nutzerschutzes und der Nutzersicherheit im Cyberspace (Bericht Dok. 13451)

Abg. Axel E. Fischer

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude, zusammen mit meiner Kollegin Frau Jaana Pelkonen diese gemeinsame Debatte zu Fragen der Internet Governance zu führen.

Das Internet hat unsere Welt verändert, insbesondere im letzten Jahrzehnt. Über das Internet kommunizieren wir miteinander, erhalten unsere täglichen Informationen, erledigen Geschäfte, treten mit Verwaltungen in Kontakt und vieles mehr. Ohne das Internet könnte unsere heutige Gesellschaft nicht mehr so existieren, wie wir es aktuell gewohnt sind. Diese allumfassende Präsenz von Internetdiensten wird sich durch das Cloud Computing und das Internet der Dinge sogar noch verstärken.

Der Europarat wurde 1949 geschaffen, um eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedstaaten zu erreichen auf der Basis gemeinsamer Werte. Deshalb ist es wichtig, dass diese Parlamentarische Versammlung sich mit den Fragen einer Internet Governance auf der Basis gemeinsamer Werte befasst. Hier sind vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention zu nennen, aber auch die Konvention zum Cybercrime und die Datenschutzkonvention 108.

Das Recht auf Internetzugang ist ein solcher Aspekt. Die Parlamentarische Versammlung hatte bereits die Gelegenheit, Resolutionen zur Informationsfreiheit im Internet sowie zum Datenschutz zu verabschieden. Ich hatte bereits 2008 hier einen Bericht zum e-Learning präsentiert.

Wenn wir uns heute mit dem Thema Verbraucherschutz und –sicherheit beschäftigen, dann geschieht dies vor dem Hintergrund eines gewachsenen Bewusstseins in der Bevölkerung, dass das Internet auch Risiken birgt, wie jeder andere Bereich menschlichen Handelns übrigens auch.

Vor kurzem wurden erneut Millionen von eMail-Adressen und Passwörtern in Deutschland gestohlen. Die Enthüllungen von Edward Snowden haben uns gezeigt, wie offen das Internet ist, das heißt, wie leicht man Daten ausspionieren und stehlen kann. Jeder von uns bekommt täglich unerwünschte Massenemails oder Spam. Viren, Cookies und Einbrüche in unsere Daten fallen meist erst dann auf, wenn es zu spät ist und ein Schaden bereits entstanden ist.

Internetdienste sind nur dann erfolgreich, wenn sie sich auf das Vertrauen der Benutzer stützen können. Das Vertrauen wurde jedoch durch die genannten und weitere Vorfälle stark erschüttert. Deshalb ist es heute sehr wichtig, Verbraucherschutz und –sicherheit zu stärken.

Der Ihnen heute durch meinen Ausschuss und mich vorgelegte Bericht stellt eine Reihe von Grundsätzen auf, die notwendig sind, um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten:

An erster Stelle finden Sie den Schutz der Privatsphäre. Artikel 8 der Menschenrechtskonvention verpflichtet Mitgliedstaaten, einen solchen Schutz sicherzustellen. Internetbenutzer in Europa können sich darauf verlassen, dass die Staaten eine ausreichende Internetregulierung schaffen, die die Privatsphäre und personenbezogene Daten schützt.

Hierfür ist typischer Weise eine Verschlüsselung der Internetdienste notwendig. Die Verschlüsselung sollte jedoch keine Option oder ein kostspieliger Zusatz sein, sondern die Regel. Gleiches muss für Schutzsoftware gegen Viren oder Spam gelten. Die einzelnen Verbraucher wären überfordert, wenn sie sich in die technischen Einzelheiten einer Firewall oder eines Anti-Viren-Programms einarbeiten müssten. Übrigens hat jedes Auto heute ab Fabrik ein Antiblockiersystem der Bremsen und Airbags, da man von Autofahrern kein Studium der Kfz-Technik erwarten kann, bevor sie sich ans Lenkrad setzen.

Das Strafrecht gilt im Internet ebenso wie in der realen Welt – soweit man beide überhaupt voneinander trennen kann. Deshalb müssen die Staaten die Probleme der Anwendung von nationalem Strafrecht im Internetbereich klären. Hierzu hat der Europarat mit der Konvention zum Cybercrime weit über Europa hinausreichende Standards gesetzt.

In diesem Bereich sind einzelne Fragen des Verbraucherschutzes noch offen, wie etwa der Schutz des Eigentums. Letzterer ist ein Menschenrecht gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention, sodass unsere Bürger von uns erwarten können, dass wir den Schutz dieses Rechts verbessern.

Ich hatte bereits Cloud Computing erwähnt. Diesbezüglich stellt sich die große Frage: Wo ist diese Datenwolke rechtlich? Kann man die Wolke auch offshore und somit außerhalb des Schutzbereichs der in den meisten europäischen Staaten existierenden Regeln lagern?

Gewerbliche Anbieter von Internetdiensten können von einem höheren Verbraucherschutz und dem daraus resultierenden Verbrauchervertrauen profitieren. Deshalb ist es sinnvoll, von solchen Anbietern Transparenz und hohe Standards zu erwarten.

Soweit Verbraucherrechte verletzt wurden, sollten die betroffenen Verbraucher unproblematische rechtliche Hilfe erhalten. Hierfür gibt es z.B. in Deutschland und anderen Staaten außergerichtliche Streitschlichtungsstellen. Man kann auch an Stellen für Verbraucherschutz im Internet-Unternehmen denken. Jedenfalls muss es als ultima ratio Zugang zu einem Gericht geben.

Schließlich befasst sich mein Bericht auch mit einigen grundlegenden Fragen der Internet Governance. Mein Kollege Herr Shlegel wird in Zukunft zu diesem Thema einen detaillierten Bericht vorlegen. Es ist jedoch schon im Bereich Verbraucherschutz wichtig, die aktuelle Diskussion über Internet Governance kurz anzusprechen.

Die Kollegen Shlegel und Le Déaut sowie der Rechtsausschuss haben eine Reihe von Änderungsanträgen gestellt. Ich bin ihnen dafür sehr dankbar. Viele der Anträge kann ich befürworten, da sie den Bericht sinnvoll ergänzen und einzelne Fragen auch vertiefen.

Deshalb lege ich der Parlamentarischen Versammlung heute den Bericht mit der Bitte um Annahme vor und freue mich auf eine interessante Diskussion.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Abg. Axel E. Fischer (Dok. 13451, Antwort des Berichterstatters)

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte mich bei allen Rednerinnen und Rednern sehr herzlich für die Aussprache bedanken und unterstreichen, dass Ihre positiven Anmerkungen gezeigt haben, welche große Bedeutung das Internet hat, dass wir als Parlamentarische Versammlung unsere Aufgabe ernst nehmen, das Thema auch von der Frage der Menschenrechte her betrachten und die Menschenrechtskonvention auch im Internet berücksichtigt sehen wollen, also auch den Schutz der Privatsphäre für wichtig halten.

Es wurde u.a. das Thema Spionage im Netz angesprochen. Zu den Auswirkungen der Snowden-Affaire wird Herr Kollege Omtzigt einen eigenen Bericht vorlegen. Wirtschaftsspionage ist ein Problem; es gibt viele solcher Probleme, die wir beraten müssen.

Auch fand ich interessant, dass deutlich gemacht wurde, dass wir international handeln müssen, dass es uns nichts nützt, wenn nationale Staaten entsprechend vorgehen, sondern dass wir ein breites Regelwerk brauchen. Kollege Le Déaut hat von der „internationalen Ethik“ gesprochen, die wichtig sei. Ich glaube, es ist sinnvoll, einmal über Ethik im Internet zu diskutieren.

Ganz kurz möchte ich auf Herrn Jenssen eingehen, der meint, der Änderungsantrag 4 stelle eine Schwächung dar. Wenn man es auf den Punkt direkt bezieht, könnte man durchaus zu der Ansicht kommen, dass der Änderungsantrag, der „unsere“ Konvention herausnimmt und von „regionalen“ spricht, eine Schwächung darstellt. Wenn Sie aber in die Empfehlungen schauen, sehen Sie, dass dort explizit alles noch einmal aufgeführt wird.

Daher hätten wir meiner Meinung nach keinerlei Schwächung dieses Berichts, wenn man den Änderungs- zusammen mit dem Unteränderungsantrag annehmen würde, der ebenfalls gestellt wird, denn wie gesagt wird in den Recommendations ganz klar auf unsere Dinge verwiesen wird, und diese haben ja auch weiterhin Gültigkeit.

Abschließend möchte ich mich sehr herzlich beim Sekretariat für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ihnen allen möchte ich noch einmal für die sehr guten Redenbeiträge danken und hoffe, dass Sie alle bereit sind, den Bericht nach der Abstimmung der Änderungsanträge auch anzunehmen.

Herzlichen Dank.

Frage an Dr. Heinz Fischer, Bundespräsident der Republik Österreich

Abg. Axel E. Fischer

Herr Präsident!

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre klaren Worte zum Thema Menschenrechte und auch für die Unterstützung des Europarates. Wenn sie sich zur Ukraine und zu Russland nicht geäußert hätten, hätte ich sie jetzt danach gefragt.

Aber da wir auch über Menschenrechte reden, frage ich Sie nun: Was können wir gemeinsam unternehmen, um den Urteilen des Gerichtshofes für Menschenrechte mehr Gehör zu verschaffen?

Dr. Heinz Fischer, Bundespräsident der Republik Österreich

(Antwort auf die Frage des Abg. Fischer)

Ein Urteil eines Gerichtshofes für Menschenrechte ist für mich wie ein Pfiff des Schiedsrichters: Es ist zu respektieren! Dieser Grundsatz steht für mich fest.

Ich registriere natürlich auch, dass es Fälle gibt, in denen jemand glaubt, sich auch über den Spruch eines Höchstgerichtes hinwegsetzen zu können. Aber in einer hoch entwickelten Demokratie ist so jemand schon in einer Außenseiterposition.

In Ländern wie Deutschland, Frankreich, Schweden, Österreich oder der Schweiz kann man sich de facto über Urteile eines Höchstgerichtes und über Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes nicht hinwegsetzen.

Wenn das jemand tut, dann setzt er sich erstens berechtigter Kritik aus und muss sich auch vor Wählern verantworten, was vielleicht Politikern, die nicht in einem wirklich echten demokratischen System leben, weniger wehtut.

Hier in diesem Gremium wird allerdings es nicht schwer fallen, den Konsens zu erreichen, dass die Urteile eines Höchstgerichtes und eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu respektieren sind. Das würde das ebenso auf das EU-Parlament übertragen; das sind rote Linien, die man nicht überschreiten darf!

Dringlichkeitsdebatte: Jüngste Entwicklung in der Ukraine: eine Bedrohung für das Funktionieren der demokratischen Institutionen, Dok. 13482

Abg. Ute Finckh-Krämer

Ich möchte an die vielen Demonstranten erinnern, die auf dem Majdan gewaltfrei gegen eine korrupte Regierung protestiert und sie erfolgreich gestürzt haben.

Aber haben sie sich wirklich die Regierung gewünscht, die sie jetzt erhalten haben? Eine Regierung, in der einige Minister von einer Partei gestellt werden, die gute Beziehungen zu deutschen Rechtsradikalen unterhält, und in der nur Westen, aber weder der Osten noch der Süden des Landes vertreten sind.

Wenn in einer Auseinandersetzung die eine Seite unrecht hat, heißt das nicht automatisch, dass die andere Seite recht hat. Auch wenn das Referendum auf der Krim und der Anschluss der Krim an Russland völkerrechtswidrig waren - die gewaltfreien Demonstranten auf dem Majdan haben nicht gegen Russland, sondern für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und eine unabhängige Justiz gekämpft.

Einige Aussagen, die ich heute gehört habe, erinnern mich an die politischen Auseinandersetzungen vor 35 oder 40 Jahren im Kalten Krieg. Der Kalte Krieg wurde nicht durch Vorwürfe an die jeweils andere Seite sondern durch Verhandlungen und Gespräche beendet. Verhandlungen und Gespräche über Abrüstung, wirtschaftlichen und kulturellen Austausch, über Reiseerleichterungen, die den Menschen auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs zugutekamen.

Dadurch entstand in den Ländern des Warschauer Paktes der Raum für friedliche Revolutionen oder demokratische Entwicklungen, die dem Europarat zahlreiche neue Mitglieder brachten.

Der Europarat hat diese Länder, zu denen die Ukraine gehört, auf ihrem Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit begleitet. Ein Land, das von seiner Bevölkerung als demokratisch und rechtsstaatlich angesehen wird, kann kaum von außen destabilisiert werden. Daher ist die entscheidende Aufgabe für den Europarat, die Menschen in der Ukraine auf ihrem Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weiter zu unterstützen.

Ich möchte als Deutsche den soeben vorgebrachten Vergleich zwischen Putin und Hitler ausdrücklich zurückweisen. Ich sage das auch als jemand, der alt genug ist, um Martin Niemöller, der vorhin zitiert wurde, persönlich gekannt zu haben, und Martin Niemöller war jemand, der aus der Erfahrung des von Hitler angefangenen Krieges heraus zum Pazifisten wurde.

Deswegen möchte ich zum Schluss noch an die 30.000 Demonstranten erinnern, die am 1. März in Moskau für Frieden demonstriert haben. Auch an sie sollten wir denken, wenn wir hier darüber reden, was Russland für ein Land ist.

Danke.

Flüchtlinge und das Recht auf Arbeit (Dok. 13462)

Abg. Josip Juratovic

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich freue mich, heute zum ersten Mal im Plenum dieses Hauses sprechen zu dürfen.

Wenn wir über das Recht von Flüchtlingen auf Arbeit diskutieren, möchte ich auf drei entscheidende Dinge eingehen:

Erstens ist es trotz des international und national verbrieften Grundrechts auf Arbeit in der Realität für Flüchtlinge sehr schwer, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Die Gründe dafür sind im Bericht richtig aufgeführt.

In Deutschland haben wir deswegen praktische Lösungen im Koalitionsvertrag verankert:

- Grundsätzlich wird der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt.
- Asylbewerbern und Geduldeten werden wir den frühen Spracherwerb ermöglichen.
- Wir werden das Anerkennungsgesetz für Berufsqualifikationen verbessern und notwendige Beratungsstrukturen verstärken.

Zweitens unterscheiden wir heute häufig zwischen Asylbewerbern und Menschen mit gewährtem Flüchtlingsstatus. Dieses Vorgehen hilft uns nicht weiter!

Uns muss klar sein, dass faktisch die meisten Asylbewerber langfristig in unseren Gesellschaften bleiben. Angesichts dieser Tatsache ist es menschlich verwerflich, Flüchtlinge so lange wie möglich von der gesellschaftlichen Teilhabe fernzuhalten.

Auch angesichts der Erlebnisse vieler Flüchtlinge ist nur Arbeit der richtige Weg, Würde und Anerkennung zu finden und vorhandene Traumata zu bewältigen.

Drittens stehen wir, wie heute bereits angesprochen wurde, vor einem politischen Dilemma. Wir alle haben in unseren Ländern viele Arbeitslose und prekär Beschäftigte. Diese Menschen, die unsere Wähler sind, wollen, dass wir ihre Arbeitsplätze vor billiger Konkurrenz schützen. Sie nehmen jeden zusätzlichen Arbeitnehmer als Bedrohung wahr, was in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit in Europa nachvollziehbar ist.

Trotzdem müssen wir das Recht der Flüchtlinge auf Arbeit verteidigen! Mit diesem Dilemma müssen wir umgehen. Entscheidend ist, dass für Flüchtlinge und Einheimische die gleichen Arbeitsbedingungen gelten. Es ist unser arbeitsmarktpolitischer Auftrag, keine Spaltung zuzulassen, sondern Flüchtlinge ins Miteinander einzubinden.

Abschließend möchte ich meine persönliche Erfahrung einbringen: Aus meiner Zeit als Fließbandarbeiter weiß ich, wie meine Arbeit mir geholfen hat, mich in der deutschen Gesellschaft zu integrieren.

Als hier versammelte Demokraten sind wir nicht nur wirtschaftlichen Interessen verpflichtet, sondern in erster Linie den Menschenrechten! Deswegen müssen wir Menschen, die in unseren Ländern leben, die reale Chance geben, in unseren Ländern auch arbeiten zu können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	Brasseur Anne (Luxemburg, ALDE)
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Theodora Bakoyannis (Griechenland, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Mike Hancock (Vereinigtes Königreich, ALDE)
	Tadeusz Iwinski (Polen, SOC)
	Miloš Iwiński

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	James Clappison (Vereinigtes Königreich, EDG)
Stv. Vorsitz	Michael McNamara (Irland, SOC)
	Mailis Reps (Estland, ALDE)
	Marietta Pourbaix-Lundin (Schweden, EEP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Valeriu Ghilechi (Moldawien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Andrej Hunko (Deutschland, UEL)
	José Mendes Bota (Portugal, EPP/CD)
	Igor Kolman (Kroatien, ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Ana Gutu (Moldawien, ADLE)
Stv. Vorsitz	Piotr Wach (Polen, EPP/CD)
	Vesna Marjanovic (Serbien, SOC)
	Diana Eccles (Vereinigtes Königreich, EDG)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Thierry Mariani (Frankreich, PPE/DC)
Stv. Vorsitz	Tülin Erkal Kara (Türkei, GDE)
	René Rouquet (Frankreich, SOC)
	Anne-Mari Virolainen (Finnland, EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Gisela Wurm (Österreich, SOC)
Stv. Vorsitz	Ismeta Dervoz (Bosnien und Herzegowina, EPP/CD)
	Jonas Gunnarsson (Schweden, SOC)
	Carmen Quintanilla (Spanien, PPE/DC)

VIII. Ständiger Ausschuss vom 7. März 2014 in Paris

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss (*Standing Committee*) von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Teilsitzungen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Er nimmt Entschlüsse und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Der Ständige Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte am 7. März 2014 in Paris und verabschiedete die folgenden Entschlüsse und Empfehlungen.

EntschlieÙung 1980	Eine verstärkte Meldung mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs von Kindern (Doc. 13430)
EntschlieÙung 1981	Europas gefährdetes Erbe (Doc. 13428)
EntschlieÙung 1982	Die Europäische Menschenrechtskonvention: die Notwendigkeit verstärkter Schulungen von Juristen (Doc. 13429)
Empfehlung 2038	Europas gefährdetes Erbe (Doc. 13428)
Empfehlung 2039	Die Europäische Menschenrechtskonvention: die Notwendigkeit verstärkter Schulungen von Juristen (Doc. 13429)

(Die Empfehlungen, Entschlüsse und Stellungnahmen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet hat, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Schwerpunkte der Beratungen

Im Mittelpunkt der Sitzung des Ständigen Ausschusses stand die Krim-Krise, zu der eine Aktualitätsdebatte geführt wurde, an der sich auch Parlamentarier aus der Ukraine und aus Russland beteiligten. Anschließend verabschiedete der Ständige Ausschuss eine Deklaration, in der Russland wegen der völkerrechtswidrigen Verletzung der ukrainischen Souveränität scharf verurteilt wird. Der „neuen legitimen Regierung in Kiew“ wird volle Unterstützung zugesagt. **Robert Walter** (EDG), Leiter der britischen Delegation, kündigte an, sollten die russischen Kräfte sich nicht aus der Ukraine zurückziehen, die Anfechtung der Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation einzuleiten. Der Leiter der russischen Delegation und Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses der Duma, **Alexej Puschkow** (EDG), betonte die geopolitische Dimension der Krise vor dem Hintergrund der Bestrebungen der NATO, die Ukraine zu integrieren. Die revolutionären Vorgänge in Kiew hätten die verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft gesetzt und zu Konsequenzen geführt. Die Relativität internationalen Rechts sei bekannt. Generalsekretär **Thorbjørn Jagland** unterstrich die Rolle des Europarates als wertebasierte Organisation ohne geopolitische Interessen und die Bedeutung der gemeinsamen rechtlichen Verpflichtungen. Er werde in Kiew Gespräche über die Fortsetzung der Reformarbeit zum Wahlrecht und zur Verfassung führen. Die Venedig-Kommission des Europarates solle die Rechtmäßigkeit des Referendums auf der Krim prüfen. Er hoffe, das Ministerkomitee werde einer Untersuchung der Situation in der Ukraine durch den Monitoringausschuss für das Rahmenabkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten (*Advisory Committee of the Framework Agreement for the Protection of National Minorities*) zustimmen.

Der Ständige Ausschuss verabschiedete nach jeweils kurzer Debatte Empfehlungen bzw. Resolutionen zu den Themen „Eine verstärkte Meldung mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (Sozialausschuss, Berichterstatter **Valeriu Ghilechi** (Moldau – EPP/DE), Dok. 13430), „Europas gefährdetes Erbe (Kulturausschuss, Berichterstatterin **Vesna Marjanovic** (Serbien, SOC), Dok. 13428) und „Die Europäische Menschenrechtskonvention: die Notwendigkeit verstärkter Schulungen von Juristen“ (Rechtsausschuss, Berichterstatter **Jean-Pierre Michel** (Frankreich, SOC), Dok. 13429).

Das ebenfalls in Paris tagende Präsidium der Versammlung ernannte **Mevlut Cavusoglu**, 2010 bis 2012 Präsident der Versammlung und seit 26. Dezember 2013 türkischer Europaminister, zum Ehrenpräsidenten der Versammlung.

Aktualitätsdebatte über „Die politische Krise in der Ukraine“

In seiner Einführung in die Aktualitätsdebatte über „Die politische Krise in der Ukraine“ legte der Vorsitzende der UEL-Fraktion, **Tiny Kox** (Niederlande), dar, dass die Erwartungen der Menschen seit der Unabhängigkeit der Ukraine wiederholt enttäuscht worden seien. Korruption, eine sich bereichernde Elite, manipulierte Wahlen und die anhaltende innere Teilung des Landes seien prägend gewesen. Die fortdauernde Korruption hätte schließlich zur Revolte geführt. Allerdings sei eine Revolution gegen einen Diktator von einer Revolte gegen einen gewählten Präsidenten zu unterscheiden. Es stelle sich die Frage, ob es klug gewesen sei, dass westliche Politiker sich während der Proteste auf dem Maidan-Platz offen auf eine Seite gestellt hätten. Die russische Intervention werde allgemein als illegal betrachtet, Russland sei allerdings anderer Ansicht. Es sei unklar, ob Russland die territoriale Einheit der Ukraine noch respektiere. Offensichtlich sei die Einmischung aus dem Ausland Teil des Problems und nicht Teil der Lösung. Er forderte den vollständigen Rückzug der „auswärtigen Kräfte“ und sprach sich gegen eine Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU noch vor den Präsidentschaftswahlen aus.

Der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, erklärte, das Übereinkommen über die Beilegung der Krise in der Ukraine vom 21. Februar 2014 enthalte alle Elemente, um die Krise zu lösen: Gewaltverzicht, friedliche Verhandlungen, Untersuchung der Vorgänge während der Proteste, Minderheitenschutz, freie und faire Wahlen auf der Basis eines neuen Wahlgesetzes sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Zwischen dem Europarat und der Ukraine bestünden umfassende Vereinbarungen, auf deren Grundlage die Beratungsarbeit für die notwendigen Reformen fortgesetzt werden könne. Mit dem amtierenden Präsidenten bestehe bereits eine Übereinkunft, die bestehenden Ressourcen zu nutzen. Dazu gehöre auch das Büro des Europarates in Kiew, in dem sein persönlicher Beauftragter, **Jeroen Schokkenbroek**, vertreten sei. Es bestehe nun ein großer Bedarf an internationaler Koordinierung, insbesondere mit der OSZE. Die Rolle des Europarates basiere auf Konventionen und rechtlichen Übereinkünften. Es seien die Standards des Europarates, nicht der EU. Es handele sich um Europa einschließlich Russland.

Die Ko-Berichterstatteerin des Monitoringausschusses für die Ukraine, **Marlies Reps** (Estland – EPP/CD) betonte, es habe angesichts der Proteste eine klare Entscheidung für eine Eskalation gegeben. Präsident Janukowitsch habe schließlich die Unterstützung seiner eigenen Partei verloren. Die Legitimität der Entscheidungen des Parlaments könne nicht infrage gestellt werden. Die ukrainische Verfassung schütze Minderheiten. Das umstrittene Sprachengesetz sei nicht in Kraft getreten. Es gebe keinen Vorwand für eine russische Intervention auf der Krim zum Schutz von Minderheiten. Dort stellten Ukrainer die Minderheit. Der Leiter der ukrainischen Delegation, **Ivan Popescu** (fraktionslos), unterstrich, dass das Sprachengesetz suspendiert sei und Minderheitenrechte garantiert würden. Die Krim sei Teil der Ukraine und die russischen Soldaten müssten abziehen. Er forderte die Unterzeichnerstaaten des Memorandums von Budapest (1994) auf, ihre Zusagen angesichts des damaligen Verzichts der Ukraine auf nukleare Waffen einzuhalten. **Serhii Sobolew** (Ukraine – EPP/CD) ergänzte, er stamme aus der Ostukraine. Dort verlange man nicht nach dem Schutz Moskaus. Die Entscheidungen im Regionalparlament der Krim seien angesichts der russischen Übermacht und ohne Quorum gefallen. Der Vorsitzende der ALDE-Fraktion, **Jordi Xucla** (Spanien), wies auf Fehler auf allen Seiten hin und forderte einen Dialog aller Beteiligten, um Blutvergießen zu verhindern. Der Leiter der belgischen Delegation, **Pierre Mahou** (SOC), erklärte, nicht alle Demonstranten hätten hehre Absichten verfolgt. Die Entscheidungen des ukrainischen Parlaments zur russischen Sprache seien schockierend. Die Erwähnung von Nuklearwaffen durch die ukrainischen Kollegen sei bedenklich. Der Leiter der britischen Delegation, **Robert Walter** (EDG), kritisierte, dass die EU Russland von der Östlichen Partnerschaft mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion ausgeschlossen habe, obwohl es bedeutende politische, kulturelle und ökonomische Verflechtungen aus der sowjetischen und post-sowjetischen Zeit gegeben habe. Ferner sei den Partnerstaaten das Assoziierungsabkommen als Entweder-oder-Entscheidung angeboten worden. Russland habe sich isoliert gefühlt und mit großem Druck reagiert. Die ukrainische Bevölkerung müsse selbst über ihr Schicksal und das der Krim entscheiden können. Diese werde sich möglicherweise abspalten. Dies könne aber nur im Einklang mit der Verfassung geschehen. Kein Mitgliedstaat des Europarates dürfe in dieser Lage intervenieren. Sollte Russland seine Truppen nicht zurückziehen, werde er zusammen mit anderen Kollegen die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation anfechten. **Valeriu Ghiletschi** (Moldau – EPP/CD) beklagte russische Einmischung auch in seinem Land. Im Anschluss an das von russischer Seite geförderte Referendum in der Region Gagausien habe Russland den Import von Produkten aus diesem Teil Moldaus wieder zugelassen. **Jonas Gunnarson** (Schweden – SOC) sah im militärischen Handeln Russlands eine Bedrohung für die Abrüstung in Europa. Es dürfe kein neuer Präzedenzfall geschaffen werden. Die Lage auf der Krim sei nicht einzigartig in Europa, wo es vielerorts Minderheiten eines benachbarten Landes gebe. Die Leiterin der schweizerischen Delegation, **Doris Fiala** (ALDE), war der Ansicht, die Schwäche und Uneinigkeit der EU seien eine Einladung an Russland gewesen. Wie 2008 in

Georgien, habe Russland den Westen als Papiertiger entblößt. Es stelle sich allerdings die Frage, ob die russische Führung im 21. Jahrhundert angekommen sei. Russland sei Mitglied im Europarat, verfolge aber nicht dieselben Interessen und vertrete nicht dieselben Werte wie die anderen Mitglieder.

Der Leiter der russischen Delegation, **Alexej Puschkow** (EDG) erklärte, er sei ebenso besorgt wie seine Vordränger. Jedoch müsse man die Lage in einem größeren Zusammenhang sehen und die geopolitische Dimension betrachten. Seit den 90er Jahren versuche die NATO, die Ukraine zu integrieren. Ein erster Versuch sei gescheitert, nun sei es zum zweiten Anlauf gekommen. Die Ukraine habe eine lange gemeinsame Grenze mit Russland. Die NATO sei eine kämpfende Allianz, sie habe in Jugoslawien und Libyen militärisch eingegriffen. Der Vorwurf, Russland breche internationales Recht, klinge merkwürdig aus dem Munde derer, die in der Vergangenheit ohne rechtliche Grundlage den Irak angegriffen hätten und sich der Relativität des internationalen Rechts nur zu bewusst seien. Mit der revolutionären Lage in der Ukraine seien Recht und Gesetz zusammengebrochen, einschließlich der konstitutionellen Ordnung. Die illegale Machtergreifung durch die Opposition habe Konsequenzen. Im Osten des Landes riefen Tausende nach Schutz vor den Bewaffneten in Kiew.

Generalsekretär **Thorbjørn Jagland** erklärte abschließend, der Europarat habe keine Truppen und keine finanziellen Mittel, sondern nutze Werte, Standards und die ihm eigenen Instrumente. Außenstehende sollten ihre Interessen zurückstellen. Auch die EU habe mit dem Assoziierungsabkommen eigene geopolitische Interessen verfolgt. Als Generalsekretär werde er (1) die Venedig-Kommission bitten, die Rechtmäßigkeit des auf der Krim geplanten Referendums zu prüfen. Ferner müsse (2) die Reformarbeit am Wahlrecht fortgesetzt werden. Hier handele es sich um einen langjährigen politischen Disput, dessen Lösung Voraussetzung für die Akzeptanz von Neuwahlen sei. Auch (3) die Reform der Verfassung müsse fortgeführt werden. Eine Rückkehr zur unveränderten Verfassung von 2004 wäre bedenklich. Er wies darauf hin, dass der Europarat – im Gegensatz zur EU – die Verfassung von 2004 sehr kritisch gesehen habe. Nach der Suspendierung des neuen Sprachengesetzes sei nun das alte in Kraft. Es bestehe vermutlich (4) Bedarf für ein reformiertes Sprachengesetz. Schließlich kündige er an, (5) dem Ministerkomitee erneut die Einsetzung des Monitoringausschusses für die Überprüfung der Situation nationaler Minderheiten in der Ukraine vorzuschlagen. Der Monitoringausschuss sei im Rahmenabkommen für den Schutz nationaler Minderheiten vorgesehen, könne im Gegensatz zu anderen Monitoringinstrumenten des Europarates aber nur auf ausdrückliche Zustimmung des Ministerkomitees aktiviert werden. Dies sei zweifelsohne eine Schwäche des Monitoringsystems. Seine Stärke könne jedoch sein, dass das Monitoring des Europarates im Gegensatz zu der Beobachtermission der OSZE, der der Zutritt zur Krim verweigert worden sei, auf der Basis einer Konvention durchgeführt werden könne. Die Funktionsfähigkeit des für alle bindenden Systems der Konventionen müsse erhalten bleiben. Die Krise in der Ukraine habe ein langes Vorspiel. Der Europarat führe dort das umfangreichste je in einem Mitgliedstaat vollzogene Reformunterstützungsprogramm aus. Die Situation sei gravierend. Es gebe weder ausreichende Rechtsstaatlichkeit, noch Gewaltenteilung, noch ein funktionierendes System gesellschaftlicher Kontrolle. Die meisten Sitze im Parlament würden von Oligarchen kontrolliert oder gleich selbst eingenommen, so dass Korruption oft mit Straflosigkeit verbunden sei. Das Parlament könne seine Funktion der Kontrolle der Exekutive nicht erfüllen. Die Medien seien ebenfalls von Oligarchen kontrolliert. Im Land herrsche ein hoher Grad von Unordnung („mess“). Generalsekretär Jagland betonte die Bedeutung des Reformprozesses für die Zukunft des Landes. Hätte man früher tiefgreifende Reformen durchgeführt, stünde man heute nicht vor diesem Scherbenhaufen. Dies gelte auch für andere Länder: Wo Korruption und Misswirtschaft dauerhaft um sich griffen, nähmen die Menschen ihr Schicksal in die eigenen Hände.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidshjan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Russland
Estland	San Marino
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Georgien	Serbien
Griechenland	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

• Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:

Israel
Kanada
Mexiko

• „Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:

Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

• Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

• Beobachterstatus beim Europarat:

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

